Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 18.06.2024, 13:31 Uhr.

Peinlich Halß-Gericht : Des Allerdurchläuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Käyser Carols des Fünfften/ und des Heiligen Römischen Reichs Peinliche GerichtsOrdnung/ auff den ReichsTagen zu Augspurg und Regenspurg/ in Jahren dreißig/ und zwey und dreißig gehalten/ auffgericht und beschlossen

Alten Stettin: Gedruckt und Verlegt ... von Michael Höpfnern, Im Jahr Christi 1673

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809691850

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

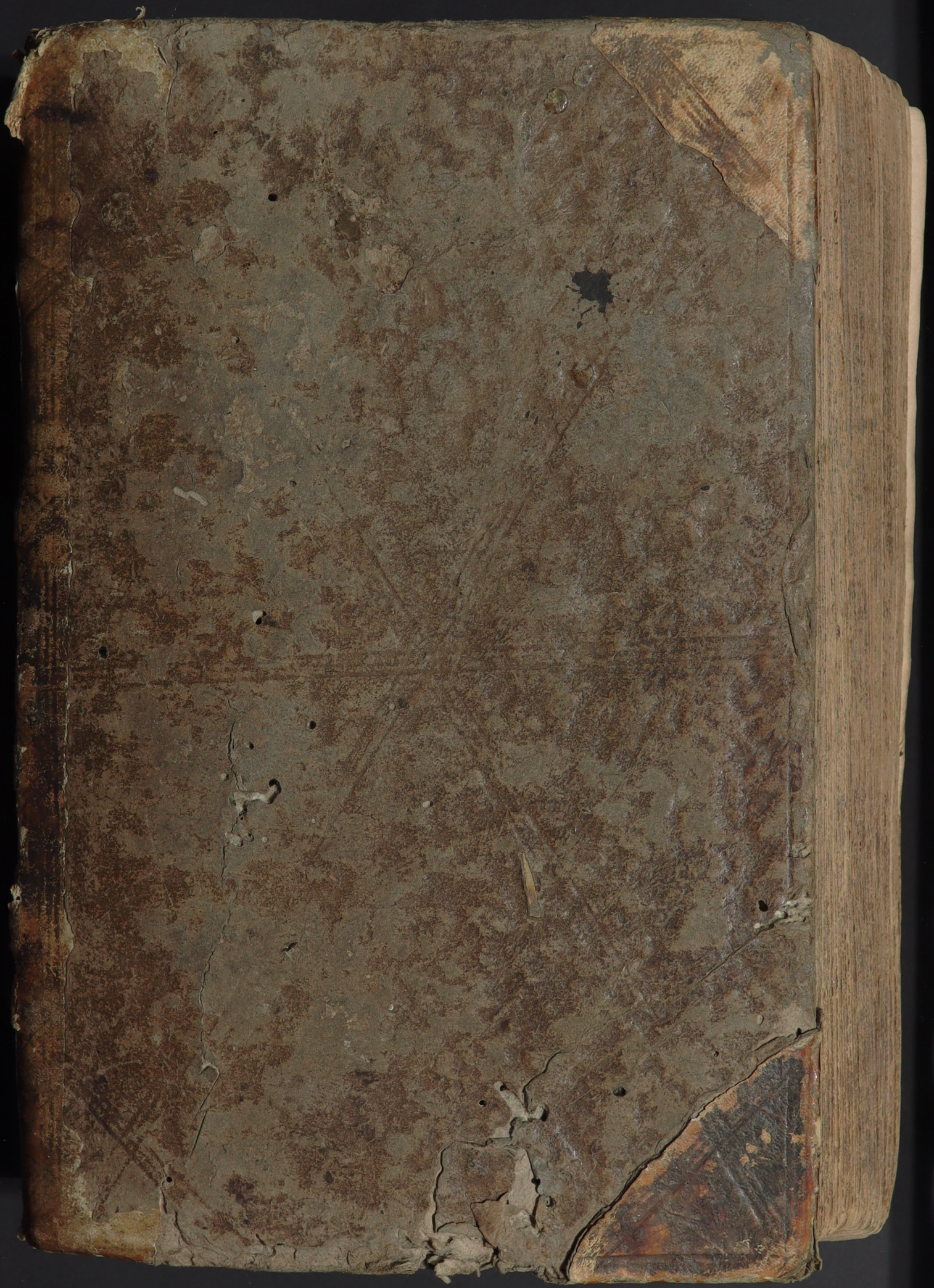

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809691850/phys_0001
Mecklenburg Vorpommern

Eg II
g
83-4

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809691850/phys_0002
Mecklenburg Vorpommern

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1809691850/phys_0003
Mecklenburg
Vorpommern

Cathalogus

Darvor hier begriffenen Ordnungen u. Landes Constitution

1 Der Königl. Tribunals ordnung p. 1.

2 Der Kayl. Hofgerichtsordnung cum appendice des renovirten Vatercirchs in Gnädigen Sachen pag. ~~205~~ 203

3 Der Gnädigen Hofgerichtsordnung Imp. Carl V. cum appendice von Endtfreunden p: 207.

4 Classificatio creditorum bey concursprocesse p: 261. Renovirten abdruck des Rom. Reichs Endtfeindl p: 265

5 Constitution von Schuld Sachen p: 272

6 Constitution wegen der Kirchen Schulden p: 278

7 Consistorial Instruction pag: 284

8 Policey ordnung p: 295.

9 Interim Reglement wegen der Guarnisonen wan ach wegen verhaltung der Milicien p: 327

10 Chrisinder taglohner u. Schafter: ordnung p: 333

11 Taxt u. Victual ordnung p: 347 Fahrordnung p: 392. cum appendice von Gesindt. mietring u. Lohn pag 394

12 Placat wegen Duellen pag 400.

13 Accis u. Jurisch Steuerordnung p: 404 Item Land und Schaffel Steuerordnung de Ao. 1669.

14 Licent taxt pag. 410.

15 Der alte Taxt u. Victual ordnung p: 421.

16 der Huyde ut Holfordnung p. 466

17 Der Visitation abschied des Kayl. Hoch. Tribunals
item des Königl. Hofgerichts Visitation abschied. item des Königl. consistorij visitat. abschied — p. 472 et seqq.

18 Stadt Quartier Ordinance p. 488
wol andere darzu gehörige Sachen ff
resp. ut pag. — — p. 500

19 Ordinance der National Regimenter Stadtquartier — 502

20 der Kayl. Regierung Rescript sub dato Stettin den 25 Febr. Ao 1702 — 505

21

FF als Extract aus der Standquartier Ordinance sub dato Stettin d. 20 Febr. Ao 1693, item des Graveurs Niclas Bielcken Regiment de Ao 1689 d. 20 decembr. item der Venter und Dragoner Ordinance sub dato Stettin d. 23 Octobr. Ao 1709 item eine resolution der Königl. Regier. sub dato Stettin d. 2 octobr 1696, item renovirte Ordinance der Venter und Dragoner sub dato Stettin d. 27 Novem 1710

3

207

Quod Constit. Carol. V derogat Juri Lubecens. ut ut recepto docet Mev. in quaest. 7 num. 25 ad Jus Lubecens. et lib. 4 tit. 6 artic. 2. num. 7

Peinlich Halß-Gericht/

Des

Allerdurchläuchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindlichsten

Käyser Carols

des Fünfften/

und des Heiligen Römischen Reichs Peinliche Gerichts Ordnung/ auff den Reichs Tagen zu Augspurg und Regenspurg/ in Jahren dreißig/ und zwey und dreißig gehalten/ auffgericht und beschlossen.

Gedruckt und Verlegt zu Alten Stettin
von Michael Höpfnern/ Königl. und Raths Buchdr.
Im Jahr Christi 1673.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809691850/phys_0007
Mecklenburg Vorpommern

Vorrede
Des Peinlichen Halß-Gerichts.

WIr Carolus der Fünffte / von GOTTES Gnaden / Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / zu Arragon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusalem / zu Hungern / zu Dalmatien / zu Croatien / Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Valentz / zu Gallicien / Majoricarum / Hispalis / Sardinien / Cordubâ / Corsicâ / Murtiâ / Giennis / Algarbien / Algezirâ / zu Gibraltaris / und der Insulen Canariâ / auch der Insulen Indiarum und Terräfirmâ / des Meers Oceani / etc. Ertz-Hertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgund / zu Lotterich / zu Braband / zu Steyer / Kärnten / zu Krain / Limpurg / Geldern / Wirtemberg / Calabrien / Athenarum / Neopatriâ / Graff zu Habspurg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Görtz / Parsiloni / zu Artois / zu Burgund / Pfaltzgraff in Henegau / zu Holland / zu Seeland / zu Pfirdt / zu Kiburg / zu Namur / zu Rosilion / zu Ceritan und zu Zütphen / Landgraff in Elsas / Marggraff zu Burgau / zu Oristani / zu Gottiani / und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu Catalonia / Asturia / ꝛc. Herr in Frießland / auff der Windischen Marck / zu Portenau / zu Biscaia / zu Molin / zu Salins / Tripoli und zu Mecheln: Bekennen öffentlich / nach dem durch Unsere und des Heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten und andere Stände / stattlich an Uns gelangt / wie im Römischen

Reich Teutscher Nation / altem Gebrauch und Herkommen nach / die minsten Peinlichen Gericht mit Personen / die Unserer Käyserl. Recht nicht gelehrt / erfahren oder Ubung haben / besetzt werden / und daß aus demselben an vielen Orten offtermals wieder Recht und gute Vernunfft gehandelt uñ entweder die Unschuldige gepeiniget und getödtet / oder aber die Schuldige durch unordentliche gefährliche und verlängerliche Handlung den Peinlichen Klägern / und gemeinem Nutz zu grossem Nachtheil gefristet / weg geschoben und erledigt werden / und daß nach Gelegenheit Teutscher Land / in diesen allen / altem langwierigem Gebrauch und Herkommen nach / die Peinliche Gericht an manchen Orten mit Rechtverständigen / erfahrnen und geübten Personen nicht besetzt werden mögen. Demnach haben Wir samt Churfürsten / Fürsten und Ständen aus gnädigem geneigtem Willen etlichen gelehrten / trefflichen / erfahrnen Personen befohlen / ein Begriff / wie uñ welchergestalt in Peinlichen Sachen und Rechtfertigungen dem Rechten und Billigkeit am gemäßesten gehandelt werden mag / zu machen / in ein Form zusammen zu ziehen. Welches Wir also in Druck zu bringen verschafft haben / daß alle und jede Unser und des Reichs Unterthanen sich hinfürter in Peinlichen Sachen / in Bedenckung der Grösse und Gefährligkeit derselben / jetzt angezeigten Begriff dem gemeinen Rechten / Billigkeit und löblichen hergebrachten gebräuchen gemäß halten mögen / wie ein jeglicher ohne Zweiffel für sich selbst zu thun geneigt / und deshalben von dem Allmächtigen Belohnung zu empfahen verhoffet. Doch wollen Wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten / Fürsten und Ständen / an Ihren alten wolhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen / haben.

Des

Des aller Durchläuchtigsten / Großmächtigsten / Unüberwindlichsten Käyser Carols des Fünfften / und des Heil. Röm. Reichs Peinliche Gerichts Ordnung.

Von Richtern / Urtheilern und Gerichts Personen.

Erster Articul.

ERstlich setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle Peinliche Gericht mit Richtern / Urtheilern und Gerichtschreibern versehen und besetzt werden sollen / von frommen / erbaren / verständigen und erfarnen Personen / so tugendlichst und best / dieselbigen nach Gelegenheit jedes Orts gehabt und zu bekommen sein. Darzu auch Edle uñ Gelärte gebraucht werden mögen / Indem allem eine jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden soll / damit die Peinliche Gericht zum besten verordnet / und Niemand Unrecht geschehe / als dann zu diesen grossen Sachen / welche des Menschen Ehr / Leib / Leben und Gut belangen / tapffer und wolbedachter Fleiß gehörig: Darum dann in solcher Uberfahrung Niemand mit rechtmäßigem vorträglichem Grund seine Verlassung und Hinläßigkeit entschuldigen mag / sondern billich derhalben / vermöge Unser Ordnung / gestrafft / deß also alle Obrigkeit / so Peinliche Gerichte haben / hiemit ernstlich gewarnet sein sollen.

Und dieweil sich eine Zeit her / an etlichen Orten / etliche vom Adel und andere / den solche Gericht eigener Person Ampts halber / und sonst zu besitzen gebührt / sich bey solchen Gerichten zu sitzen geweigert / und Ihres Standes halber gescheuet / dadurch dann das Ubel mehrmals ungestrafft blieben. So mögen dieselben / dieweil Ihnen doch solche Gerichtbesitzung an ihrer Achtbarkeit oder Stand gantz kein Nachtheil

gebehren soll noch kan/sondern mehr zu Förderung der Gerechtigkeit/Straff der Boßhafftigen/und denselben vom Adel und Aemptern zu Ehren reicht und dienstlich ist/solch Peinlich Gericht/so offt und viel nach Gestalt der Sachen für gut und notdürfftig angesehen würde/als Richter und Urtheiler selbst besitzen/und darin handeln und fürnemen/was sich nach dieser Unser Ordnung eignet und gebüret. Wo aber etliche vom Adel/ und andere solche Gericht von altem herkommen/biß anhero eigener Person besessen/wollen Wir/ daß dieselbige hinfürter auch ohn ferner Weigerung besitzen/und solch herkommen und Gebrauch in ihren Kräfften und Wesen bleiben sollen.

Von denen/so die Gericht ihrer Güter halben besitzen.

II.

WElche Personen von ihrer Güter wegen die Peinliche Gericht zubesitzen schuldig sein/und dasselbe aus Schwachheit und Gebrechligkeit ihres Leibes/Vernunfft/Jugend/ Alter oder anderer Ungeschickligkeit halber nicht besitzen oder verwesen mögen/so offt daß aus Noth geschiehet: soll der/oder dieselbige andere tügliche Personen/zu Besitzung des Peinlichen Gerichts an Ihre statt ordnen und bestellen/ mit wissen und zulassen desselben Oberrichters.

Des Richters Eyd/über das Blut zu richten.

III.

ICh N. schwere/daß ich soll und wil in peinlichen Sachen Recht ergehen lassen/richten und urtheilen/dem Armen als dem Reichen/und das nicht lassen/weder durch Lieb/Leid/Mieth/Gab/noch keiner andern Sachen wegen. Und sonderlich/so wil ich Käyser Carols des Fünfften/und des Heiligen Reichs Peinliche Gerichts Ordnung getreulich nachleben/ und nach meinem besten Vermögen halten und handhaben/

haben / alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir GOTT und das Heilige Evangelium.

Schöffen oder Urtheilsprecher Eyd.

IV.

ES soll ein Jeder Schöff oder Urtheilsprecher des Peinlichen Gerichts dem Richter desselben geloben und schweren / wie hernach folget / welche Pflicht Ihm dem Schöffen vorgelesen / und Er also nachsprechen soll: Ich schwere / daß ich soll und wil in Peinlichen Sachen rechte Urtheil geben und richten / dem Armen als dem Reichen / und das nicht lassen / weder durch Lieb / Leid / Mieth / Gab / noch keiner andern Sachen wegen. Und sonderlich wil ich Käyser Carls des Fünfften / und des Heiligen Reichs Peinlicher Gerichts Ordnung getreulich leben / und nach meiner besten Verständnüß halten und handhaben / alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir GOTT und das Heilige Evangelium.

Schreibers Eyd.

V.

ICh N. schwere / daß ich soll und wil in den Sachen das Peinlich Gericht betreffend / fleißig auffmercken haben / Klag und Antwort / Anzeigung / Argwohn / Verdacht oder Beweisung / auch die Urgicht des Gefangnen / und was gehandelt wird / getreulich auffschreiben / verwaren / und so es Noth thut / verlesen. Auch darin keinerley Gefährde suchen und gebrauchen. Und sonderlich wil ich Käyser Carols des

Fünfften /

Fünfften/und des Heiligen Reichs Peinlich Gerichts Ordnung/und alle Sachen darzu dienende getreulich fordern/und so viel mich berührt/halten: Also helff mir GOTT und das Heilige Evangelium.

Von Annehmung der angegebenen Ubelthäter/von der Obrigkeit und Ambts wegen.

VI.

SO Jemand einer Ubelthat durch gemeinen Leumut berüchtiget/oder andere glaubwürdige Anzeigung verdacht und argwöhnig/und derhalben durch die Obrigkeit von Ampts halben angenommen würde/der soll doch mit Peinlicher Frage nicht angegriffen werden/es sey dann zuvor redliche/und derhalben gnugsame Anzeigung und Vermuthung von wegen derselben Missethat auff Ihn glaubwürdig gemacht. Darzu soll auch ein jeder Richter/in diesen grossen Sachen vor der Peinlichen Frage/so viel müglich/und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen beschehen kan/sich erkundigen und fleißig nachfragens haben/ob die Missethat/darum Er angenommen/berüchtiget und verdacht/auch beschehen sey oder nicht/wie hernach in dieser Unser Ordnung ferner erfunden wird.

VII.

SO die gemelte Urtheiler in bestimter Erkändnüß zweifelich würden/ob des fürgebrachten Argwons und Verdachts zu peinlicher Frage gnugsam wäre oder nicht. So sollen sie deshalben Rath bey der Obrigkeit/so der Ende ohne Mittel die peinliche Obrigkeit der Straffe hat/oder sonst an Enden und Orten/wie zu end dieser Unser Ordnung angezeiget/suchen/und doch dieselbe Obrigkeit in solchem Rath suchen/aller Umstände und Gelegenheit ihres Erfahrens des Verdachts eigentlich in Schrifften berichten.

VIII.

SO die Missethat einer Tod-Straffe halben kündlich/oder aber deshalben redliche Anzeigung/wie davon vorberürt ist/erfunden wird/so soll es der Peinlichen Frage und aller Erkundigung halben/so zu Erfindung der Warheit dienstlich ist/

ist/ auch mit Rechtfertigung auff des Thäters bekennen/ gehalten werden/ wie klärlich hernach von den Jenigen / die auff Ankläger einbracht werden / geschrieben und geordnet ist.

IX.

WOlte aber ein solcher Gefangener der verdachten Missethat Wohn oder durch Peinliche Frage nicht bekentlich sein/ und Er doch dessen überwiesen werden möchte / so soll es mit derselbigen Beweisung und Rechtfertigung darauff / der Todt-Straff halben gehalten werden / wie klärlich hernach gesetzt ist/ von den Jenigen/ die durch Ankläger einbracht werden.

X.

SO aber eine Person einer gnugsamen / unzweiffentlichen/ überwundenen und erfundenen Missethat halben / nach laut dieser und des H. Reichs Ordnung / von der Obrigkeit und Ambts wegen / endlich an ihrem Leib oder Gliedern gestrafft werden soll/alsо / daß dieselbige Straffe nicht zum Tode oder ewiger Gefängnüß fürgenommen würde / mit Erkäntnüß solcher Straffe soll es sonderlich auch gehalten werden / als im 196. Art. anfahend: Item / so eine Person / ꝛc. anzeigt erfunden wird.

Von annehmen eines angegebenen Ubelthäters/ so der Kläger Recht begehrt.

XI.

SO der Kläger die Obrigkeit oder Richter anrüfft/ Jemand zu strengen Peinlichen Rechten zu Gefängnüß zu legen / so soll derselbige Ankläger die Ubelthat/ und derselben redlichen Argwohn und Verdacht die Peinliche Straffe auff ihm tragen/ zuförderst ansagen / unangesehen / ob der Ankläger den Angeklagten auff sein Recht gefänglich einzulegen / oder sich bey den Beklagten zu setzen / begehren und erbieten würde. Und so der Ankläger das thut/ soll der Angeklagte ins Gefängnüß gelegt/ und des Klägers angeben eigentlich auffgeschrieben werden. Und ist dabey sonderlich zu mercken / daß die Gefängnüß zu Behaltung / und nicht zu schwerer gefährlicher Peinigung der Gefangenen sollen gemacht und zugericht sein. Und wann auch der Gefangnen mehr dann einer ist / sol man sie / so viel Gefängli-

cher Behaltnüß halben sein mag/ von einander theilen/ damit sie sich unwarhafftiger Sage mit einander nicht vereinigen/ oder/ wie sie ihre That beschönen wollen/ unterreden mögen.

Von Verhafftung des Anklägers/ biß Er Bürgschafft gethan hat.

XII.

SO bald der Angeklagte zur Gefängnüß angenommen ist/ soll der Ankläger oder sein Gewalthaber mit seinem Leib verwaret werden/ biß er mit Bürgen/ Caution/ Bestand und Sicherung/ die der Richter mit sammt vier Schöffen/ nach Gelegenheit der Sachen/ und Achtung beyder Personen für gnugsam erkennt/ gethan hat/ wie hernach folget. Und nemlich also/ daß er der Ankläger/ wo Er die Peinliche Rechtfertigung nicht ausführen/ oder dem Rechten verfolgen würde/ und die geklagte Missethat/ oder aber redliche und gnugsame Anzeigung und Vermuthung derselben in ziemlicher Zeit/ die ihm der Richter setzen würde/ nicht dermassen beweisen/ daß der Richter und Gericht/ oder der mehrer Theil aus ihnen für gnugsam erkant/ oder sonst in Rechten fällig würde/ alsdann den Kosten/ so darauff gangen ist/ auch dem Beklagten/ um sein zugefügte Schmach und Schaden Abtrag thun wolle/ alles nach Bürgerlicher/ Rechtlicher Erkäntnüß. Und damit derselbig Gefangne Beklagte/ seiner erlittenen Kosten/ Schmach und Schäden/ desto austräglicher und förderlicher Ergetzung und Abtrag erlangen möge/ so soll zu seinem Gefallen und Willen stehen/ den Peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichem Richter/ oder dem Peinlichen Gericht/ dafür sich die Gerichtliche Ubung und Rechtfertigung erhalten hat/ um solchen Kosten/ Schmach und Schäden/ Rechtlich fürzunemen/ darin auch summariè und ohne Zierligkeit des Rechtlichen Processes/ procediret/ gehandelt/ und die Urtell ohne weiter Appellation und Suchung vollnzogen werden/ dadurch doch demselbigen Peinlichen Gericht ausserhalb dieser Fälle/ und weiter dann es vorgehabt/ kein Bürgerlicher Gerichts Zwang und Erkändnüß zuwachsen soll.

Von

Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte der That bekentlich ist / und redliche Entschuldigung solcher That halben fürgiebt.

XIII.

SO der Thäter der That ohn leugnen wäre / aber deshalben redliche Entschuldigung / die Jhn / wo Er die bewiese / von peinlicher Straffe entledigen möchten / anzeigt / und Jhm aber der Ankläger solcher seiner fürgewendeten Ursachen und Entschuldigung nicht gestünde / so soll der Ankläger in solchem Fall dennoch auch nach Gelegenheit der Person und Sachen / und Erkäntnüß des Richters / sammt vier Gerichts Personen oder Schöpffen / nach Nothurfft verbürgen / wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführen würde / daß der beklagten That halben nicht Peinliche Straff verwircket hätte / ihm alsdann üm solch Gefänglich einbringen / Schmach und Schaden vor Gericht / wie obgemelt / endlichs Bürgerlichen Rechtens zu pflegen / und darzu alle Gerichts Schäden auszurichten / nach Erkändtnüß desselben Gerichts schuldig sein / und soll nach solcher beschehener Bürgschafft mit Ausführung der entschuldigten That / wie hernach im 151. Articul anfahend: Item / so Jemand einer That bekenntlich ist / ꝛc. geschrieben stehet / gehalten und gehandelt werden / und in diesem Fall / vor solcher Ausführung und sonder Erkändnüß / Peinliche Frage nicht gebraucht werden.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag / wie die Gegenhafftung beschehen mag.

XIV.

ALs lang und dieweil der Ankläger gemelte Bürgschafft nicht haben mag / und doch dem strengen Peinlichen Rechten nachfolgen wolte / so soll er mit dem Beklagten biß nach Endung vorangezeigter / redlicher Ausführung im Gefängnüß oder Verwarung / nach Gelegenheit der Person und Sachen / gehalten werden / und dem Ankläger / auch dem / der seine Entschuldigung ausführen wolt / soll gegünnt werden / daß die Leute / so sie zu Bürgschafft oder Beweisung / wie obsteht / gebrauchen wöllen / zu und von ihm wandlen mögen. So auch die

Anklage/ von wegen Fürsten/ Geistlicher Personen oder gemeiner/ oder sonst hoher Personen gegen den/ die geringers Standes sind/ geschiehet/ in solchem Fall mögen sich andere Personen ungefährlich nicht geringerer Achtung/ dan der Beklagte an ihr statt neben den Beklagten gefänglich legen oder verwaren lassen. Und ob auch dieselbe eingelegte Person sonst Bürgschafft geben wolte/ wie obgemeld/ daß alsdann solche Person ihrer Gefänguüß entledigt werden soll.

Von einer andern Bürgschafft/ so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat/ oder die Missethat sonst bekäntlich ist.

XV.

WO der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat/ oder die Beklagte Missethat sonst unläugbar ist/ und der Thäter gnugsame Entschuldigung derhalben/ als vorberührt ist/ nicht ausführen kan/ so soll der Ankläger alsdann verbürgen/ dem strengen Peinlichen Rechten/ darum der Beklagte angenommen ist/ nach dieser Unser und des Reichs Ordnung nachzukommen/ und zu weiter Bürgschafft/ in solchem Fall/ nicht verbunden werden/ und was also durch Annemung des Beklagten/ mit Klag/ Antwort/ Bürgschafft/ Fragen/ Erfahrung/ Beweisung und anders gehandelt/ auch darauff geurtheilet würde/ das soll alles der Gerichtsschreiber ordentlich und unterschiedlich beschreiben/ wie deshalben hernach im 131. Articul/ anfahend: Item ein jeder Gerichtschreiber soll/ ꝛc. und in etlichen Blättern darnach eine gemeine Anzeigung und Form solcher Beschreibung halben, funden wird.

Von unzweiffentlichen Missethaten.

XVI.

SOllen sonderlich Richter und Urtheiler ermanet seyn/ wo eine Missethat ausserhalb redlicher Ursache von Peinlicher Straffe Rechtlich entschuldiget/ öffentlich und unzweiffentlich ist oder gemacht würde/ als so einer ohne Rechtmäßige und gedrungene Ursache ein öffentlicher/ muthwilliger Feind oder Friedbrecher wäre/ oder so man einen an wahrer Ubelthat betritt:

Auch

Auch so einer den gethanen Raub oder Diebstal wissentlich bey ihm hat / und das mit keinem Grund wiedersprechen / oder aus rechtmäßigen Ursachen wiederlegen möge / als hernach bey jeder gesetzter Peinlicher Straffe / wann die Entschuldigung hat / funden wird: in solchen und dergleichen öffentlichen unzweiffentlichen Ubelthaten / und so der Thäter die offene / unzweiffeliche Ubelthat freventlich wiedersprechen wolte / so soll ihn der Richter mit peinlicher / ernstlicher Frage zu Bekäntnüß der Warheit halten / damit in solchen öffentlichen / unzweiffentlichen Missethaten die endliche Urtheil und Straffe / mit den wenigsten Kosten / als sein kan / gefördert und vollenzogen werden.

Wie der Ankläger nach Verhafftung des Beklagten nicht abscheiden soll / er habe denn zuförderst eine namliche statt / wohin man ihm Gerichtlich verkünden soll / benant.

XVII.

DEr Kläger soll auch nach Gefänglichem annehmen des Beklagten von dem Richter nicht abscheiden / er habe ihm denn ein namlich Hauß an einer bequemen / sichern und ungefährlichen statt oder End benent / dahin fürter die Richter alle Gerichtliche / nothürfftige Verkündigung zu schicken / und soll der Kläger dem Jenigen / der ihm solche Verkündigung zubringet / von einer jeden Meile / so er vom Gericht aus / zu ihm laufen muß / ein ziemlich Bottenlohn / nach gemeiner jeder Lands-Art Gewonheit / zu geben schuldig und pflichtig sein. Und wie der Ankläger solch Ende benent / soll der Gerichtschreiber auff die Gerichts Acta schreiben.

Von den Sachen / daraus man redliche Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag.

XVIII.

IN dieser Unser und des H. Reichs Peinlicher Gerichts Ordnung / als vor und nach stehet / ist gemeinen Rechten nach annehmens und Gefänglich haltens / auch Peinlicher Frag halben / der Jenigen / so für Missethäter verdacht und beklagt

werden/uñ deß nicht geständig sein/auff redliche Anzeigung/Warzeichen/Argwohn und Verdacht der Mißhandlung gesetzt/ dieselbe Sachen oder Warzeichen/so eine redliche gnugsame Anzeigung/ Argwohn/oder Verdacht geben/seind nicht möglich alle zubeschreiben. Damit aber dennoch die Ambtleute/Richter und Urtheiler/so sonst dieser Sache nicht bericht sein/desto baß mercken mögen/ woraus eine redliche Anzeigung/Argwohn oder Verdacht einer Mißhandlung kommen/ so seind deßhalben die nachfolgende Gleichnüß einer redlichen Anzeigung/Argwons oder Verdachts/ wie ein Jeder nach seinem Teutschen nennen oder erkennen kan/ hernach gesetzt.

Von Begreiffung des Wörtleins/ Anzeigung.

XIX.

WO Wir hernachmals redliche Anzeigung melden/da wollen Wir allewegen redlich Warzeichen/Verdacht und Vermuthung auch gemeint haben/ und damit die übrigen Wörter abschneiden.

Das ohne redliche Anzeigung Niemand soll Peinlich gefragt werden.

XX.

WO nicht zuvor redliche Anzeigung der Missethat/darnach man fragen wolt/verhanden/und beweist würde/ soll Niemands Peinlich gefragt werden/und ob auch gleichwol aus der Marter die Missethat bekand würde/ so soll doch der nicht geglaubt/noch Jemands darauff verurtheilet werden. wo auch einige Obrigkeit oder Richter in solchem überführen/ sollen die dem/so wieder Recht/ohne die bewiesene Anzeigung gemartert were/seiner Schmach/Schmertzen/Kosten und Schaden der Gebür Ergetzung zu thun schuldig sein.

Es soll auch keine Obrigkeit oder Richter in diesem Fall/ kein Urphede helffen/schützen oder schirmen/daß der Gepeinigte seine Schmach/Schmertzen/Kosten und Schaden/mit Recht/ doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen/wie Recht nicht suchen möge.

Von

Von Anzeigung derer/die mit Zauberey warzusagen sich unterstehen.

XXI.

ES soll auch auff der Anzeigen/die aus der Zauberey oder anderen Künsten warzusagen sich anmassen/Niemands zu Gefängnüß oder Peinlicher Frage genommen/ sondern dieselbige angemaßte Warsager und Ankläger sollen darum gestrafft werden. So auch der Richter darüber auff solche der Warsager Angeben weiter verführe/ soll Er dem Gemarterten Kosten/Schmertzen/Injurien und Schaden/wie in nechst obgesetztem Articul gemelt/abzulegen schuldig sein.

Daß auff Anzeigung einer Missethat/ allein peinliche Frage/und nicht andere Peinliche Straffe soll erkennt werden.

XXII.

ES ist auch zu mercken/daß Niemand auff einiger Anzeigung/Argwon/Warzeichen oder Verdacht/endlich zu Peinlicher Straffe soll verurtheilet werden/sondern allein Peinlich mag man drauff fragen/ so die Anzeigung/als hernach funden würde/gnugsam ist. Dann soll Jemand endlich zu Peinlicher Straffe verurtheilet werden/das muß aus eignem Bekennen oder Beweisung/wie an anderen Enden in dieser Ordnung klärlich funden wird/beschehen/und nicht auff Vermuthung oder Anzeigen.

Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewiesen werden soll.

XXII.

EIne jede gnugsame Anzeigung/darauff man Peinlich fragen mag/soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden/ wie dann in etlichen Articuln darnach von gnugsamer Beweisung geschrieben stehet. Aber so die Haupt Sache der Missethat mit einem guten Zeugen bewiesen würde/dieselbe als eine halbe Beweisung/machet eine gnugsame Anzeigung/als hernach in dem 30. Articul/anfahend: Item/ein halb Beweisung/als so einer in der Hauptsache/ꝛc. befunden wird.

Das

Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen / in unbenenten und hierin unausgedruckten Argwönigkeiten der Missethat / Gleichnüß nehmen möge.

XXIV.

Aus diesen nachgesetzten Articuln von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend / soll in Fällen / so darinn nicht benennt sein / Gleichnüß genommen werden. Dann nicht möglich ist / alle argwöhnige und verdächtige Fälle und Umstände zu beschreiben.

Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen / so sich auff alle Missethat ziehen.

XXV.

Erstlich / von argwöhnigen Theilen / mit anhangender Erklärung / wie und wann die eine redliche Anzeigung machen mögen.

Item / so man der Anzeigung / die in viel nachgesetzten Articuln gemeldet / und zu peinlicher Frage gnugsam verordnet sind / nicht haben mag / so soll man Erfahrung haben / nach den nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umständen / so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich / ob der Verdacht eine solche verwegene oder leichtfertige Person / von bösem Leumut und Gerüchte / daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge / oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormals geübt / unterstanden habe / oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumut nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten / sondern von unpartheilichen redlichen Leuten kommen.

Zum andern / ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtlich gefunden oder betreten würde.

Zum dritten / ob ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem Wege / darzu oder davon gewest / gesehen worden / und im Fall so er nicht erkant wäre / soll man Auffmerckung haben / ob die verdachte Person eine solche Gestalt / Kleider / Waffen / Pferd / oder anders habe / als der Thäter obbemelter massen gesehen worden.

Zum

Zum Vierten / ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnung oder Gesellschafft habe / die dergleichen Missethat üben.

Zum Fünfften / soll man die Beschädigungen oder Verletzungen warnemen / ob die verdachte Person aus Neid / Feindschafft / vorgehender Bedrau- oder Erwartung eignier Nutz zu der gedachten Missethat Ursach nemen möcht.

Zum Sechsten / so ein Verletzter oder Beschädigter aus etlichen Ursachen Jemand der Missethat selbst zeihet / darauff stirbt / oder bey seinem Eyde betheuret.

Zum Siebenden / so Jemand einer Missethat halben flüchtig würde.

XXVI.

Zum Achten / so einer mit dem andern um groß Gut rechtet / daß darzu der mehrer Theil seiner Nahrung / Haab und Vermögens antrifft / der wird für einen Mißgönner und grossen Feind seines Wiedertheils geachtet / darum / so der Wiedertheil heimlich ermordet wird / ist eine Vermuthung wieder diesen Theil / daß er solchen Mord gethan habe / und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtlich wäre / daß Er den Mord gethan / die mag man / wo er derhalben nicht redliche Entschuldigung hätte / gefänglich annemen / und Peinlich fragen.

Eine Regel / wenn die vorgemelde argwöhnige Theil oder Stück sämmtlich oder sonderlich / eine gnugsame Anzeigung zu Peinlicher Frage machen.

XXVII.

IN nechsten obangesetzten Articul werden acht argwöhnige Theil oder Stück / von Anzeigung peinlicher Frage gefunden / derselbigen argwöhnigen Theil oder Stück ist keins allein zu redlicher Anzeigung darauff Peinliche Frage gebraucht werden / gnugsam. Wo aber solcher argwöhnigen Theil oder Stück etlich bey einander auff Jemand erfunden werden / so sollen die Jenigen / denen Peinlicher Frage halben zu erkennen und zu handeln gebühret / ermessen / ob dieselbe obbestimbte oder dergleichen erfundene argwöhnige Theil oder Stück so viel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen / als die nachfolgende Articul / der ein Jeder allein eine redliche Anzeigung macht / und zu Peinlicher Frage gnugsam ist.

XXVIII.

Mehr ist zu bedencken/wann Jemand einer Missethat mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken / als vorstehet/ verdacht wird / daß allewege zweyerley gar eben war genommen werden sollen. Erstlich/ der erfunden Argwöhnigkeit. Zum andern / daß die verdachte Person / gute Vermuthung / die von der Missethat entschuldigen mögen/für sich habe. Und so dann daraus ermessen mag werden / daß die Ursachen des Argwohns grösser sein / als die Ursache der Entschuldigung/ so mag alsdann Peinliche Frage gebraucht werden. Wo aber die Ursachen der Entschuldigung ein mehrer Ansehens und Achtung haben/ dann etliche geringe Argwönigkeiten/so erfunden sind /so soll die Peinliche Frage nicht gebraucht werden. Und so in diesen Dingen gezweiffelt würde/ sollen die Jenigen/ denen Peinlicher Frage halben zu erkennen und zu handeln gebührt / bey den Rechtverständigen / und an Enden und Orten/ wie zu Ende Unser Ordnung angezeigt/ Raths pflegen.

Gemeine Anzeigung/ der jegliche allein zu Peinlicher Frage gnugsam ist.

XXIX.

So einer in Ubung der That etwas verleuret oder hinter Ihm liegen läßt/ daß man hernachmals finden und ermessen mag / daß es des Thäters gewesen ist/mit Erkundigung / wer solches am nechsten vor der Verlust gehabt hat/ ist Peinlich zu fragen / er würde dann etwas dargegen fürwenden / wo es sich erfünde oder bewiesen würde / daß es bemelten Argwohn ablehnet/alsdann soll dieselbe Entschuldigung / vor aller Peinlicher Frage zu erfahren / fürgenommen werden.

XXX.

Eine halbe Beweisung / als so einer in der HauptSache die Missethat gründlich mit einem eintzigen/guten/tugendlichen Zeugen/ als hernach von guten Zeugen und Beweisungen gesagt ist / beweiset/das heist und ist eine halbe Beweisung / und solche halbe Beweisung machet auch eine redliche Anzeigung/ Argwohn oder Verdacht der Missethat. Aber so einer redlicher Umstände / Warzeichen/ Anzeigung / Argwohn oder Verdacht beweisen wil/das soll er zum allerwenigsten mit zweyen guten tüglichen und unverwerfflichen Zeugen thun.

So

XXXI.

SO ein überwundener Missethäter/der in seiner Mißethat Helffer gehabt/Jemand in der Gefängnüß besagt/der ihm zu seiner geübten erfundenen Mißethaten geholffen habe/ ist auch eine Argwöhnigkeit wieder den Besagten/so fern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Ding gehalten/ und erfunden werden.

Zum Ersten/daß dem Sager die beklagte Person/in der Marter mit Namen nicht fürgehalten/und also auff dieselbige Person sonderlich nicht gefragt oder gemartert worden sey/sondern daß er in einer Gemein gefragt/wer ihm zu seiner Missethat geholffen/den Besagten von ihm selbst bedacht und benant habe.

Zum Andern/gebühret sich/daß derselbige Sager gar eigendlich gefragt werde/wie/wo und wann ihm der Besagte geholffen/und was Gesellschafft er mit ihm gehabt habe/und in solchem soll man den Sager fragen/alle mögliche und nothürfftige Umstände/die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sachen aller best zu nachfolgender Erfindung der Warheit dienlich seyn mögen/die allhie nicht alle geschrieben werden/aber ein Jeder Fleißiger und Verständiger selbst wol bedencken kan.

Zum Dritten gebührt sich zu erkünden/ob der Sager in sonder Feindschafft/Unwillen oder Wiederwärtigkeit mit dem Versagten stehe. Dann wo solche Feindschafft/Unwillen/Wiederwärtigkeit öffentlich wäre oder erkündiget würde/so wäre dem Sager solcher Sage wieder den Besagten nicht zu glauben/er zeigete dann deshalben sonst so glaubliche/redliche Ursach und Warzeichen an/die man auch in Erkundigung erfünde/daß sie eine redliche Anzeigung machen.

Zum Vierdten/daß die besagte Person also argwöhnig sey/daß man sich der besagten Missethat zu ihr versehen möge.

Zum Fünfften/so soll der Sager auff der Besagung beständig bleiben: Jedoch so haben etliche Beichtväter einen Mißbrauch/daß sie die Armen in der Beicht unterweisen/ihre Sage/so sie mit Warheit gethan haben/am letzten zu wiederruffen. Daß soll man/so viel das geseyn kan/bey den Beichtvätern fürkommen/dann Niemand geziemet/wieder einen gemeinen Nutz den Ubelthätern ihre Boßheit bedecken zu helffen/die den unschuldigen Menschen zu Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager seine Besagung oder Dargeben/am letzten wiederrüfft/

die er doch vor mit guten / erzehlten Umständen gethan hätte/ und geacht möcht werden/ er wolte seinen Helffern damit zu gut handeln / oder das er vielleicht durch seinen Beichtvater / als obbemelt ist / unterwiesen wäre/ alsdann muß man ansehen des Sagers angezeigte und andere erkundigte Umstände / und daraus ermessen / ob die Versagung eine redliche Anzeigung der Missethat gebe oder nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Auffsehens zu haben / und zu erfahren den guten oder bösen Stand und Leumuth des Versagten/ und was Gemeinschafft er mit dem Versager gehabt hat.

XXXII.

SO einer/ wie vor gantzer Beweisung gesagt ist / gnugsam überwiesen wird/ daß er von ihm selbst Ruhms / oder anderer weiß ungenöther Dinge gesagt hätte/ daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan / oder solche Missethat vor der Geschicht zu thun gedrauet hätte/ und die That auch in kurtzer Zeit darauff erfolget wäre / und wäre eine solche Person / daß man sich derselben That zu ihr versehen mag/ wird auch für redliche Anzeigung der Missethat gehalten/ und ist Peinlich darauff zu fragen.

Von Anzeigung/ so sich auff sonderliche Missethaten ziehen / und ist ein jeder Articul zu redlicher Anzeigung derselben Missethat gnugsam / und darauff Peinlich zu fragen.

Von Mord/ der heimlich geschicht/ gnugsame Anzeigung.

XXXIII.

ITem/ so der Verdachte und Beklagte des Mords halben um dieselbige Zeit / als der Mord geschehen/ verdächtlicher weiß/ mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehen worden. Oder/ ob er des Ermordeten Haab genomen/ verkaufft / vergeben / oder noch bey ihm hätte / das ist für eine redliche Anzeigung anzunehmen / und Peinliche Frage darauff zu gebrauchen/ er könte dann solchen Verdacht/ mit glaublicher Anzeigung oder Beweisung ablehnen/ das soll vor aller Peinlicher Frage gehöret werden.

Von

Von öffentlichen Todschlägen / so in Schlagen oder Rumoren / unter vielen Leuten geschehen / das Niemand gethan wil haben / gnugsame Anzeigung.

XXXIV.

TOdschläge / so in offenbaren Schlägen oder Rumoren beschehen / daß Niemand Thäter seyn wil: Ist dann der Verdachte bey dem Schlagen auch mit dem Entleibten wiederwärtig gewest / sein Messer gewonnen / und auff den Entleibten gestochen / gehauen / oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen hat / solches ist eine redliche Anzeigung der geübten That halben und peinlich zu fragen / und wird solcher Verdacht noch mehr gestärcket / wo sein Wehr blutig gesehen worden wäre: Wo aber solches oder dergleichen nicht verhanden / ob er dann gleich ungefährlicher weise bey dem Handel gewesen / soll er Peinlich nicht gefragt werden.

Von heimlichen Kindhaben / und Tödten durch ihre Mütter / gnugsame Anzeigung.

XXXV.

SO man eine Dirn / so für eine Jungfrau gehet / im Argwohn hat / daß sie heimlich ein Kind gehabt und ertödtet habe / soll man sonderlich erkündigen / ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leibe gesehen worden sey: Mehr / ob ihr der Leib kleiner worden / und darnach bleich und schwach gewest sey: So solches und dergleichen erfunden wird / wo dann dieselbige Dirne eine Person ist / darzu man sich der verdachten That versehen mag / soll die durch verständige Frauen an heimlichen stätten / als zu weiterer Erfahrung dienstlich ist / besichtiget werden: Würde sich dann daselbst auch argwöhnig erfunden / und wil der That dennoch nicht bekennen / mag man sie Peinlich fragen.

XXXVI.

Wo aber das Kindlein so kürtzlich ertödtet worden ist / daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen / die mag an ihren Brüsten gemolcken werden / bey welcher dann in den Brüsten rechte vollkommene Milch erfunden wird / die hat deshalben eine starcke Vermuthung Peinlicher Frage wieder sich.

Nachdem aber etliche Leibärtzte sagen: daß aus etlichen natürlichen Ursachen etwan eine/die kein Kind getragen/Milch in Brüsten haben möge/darum so sich eine Dirne in diesen Fällen entschuldiget/soll deshalben durch die Hebammen/oder sonst weiter Erfahrung geschehen.

Von heimlichen Vergeben/gnugsame Anzeigung.

XXXVII

ITem/so der Verdacht überwiesen wird/daß er Gifft kaufft/oder sonst damit umgangen/und der Verdachte mit dem Vergiffteten in Uneinigkeit gewest/oder aber von seinem Tod/Vortheil oder Nutz erwartend were/oder sonst eine leichtfertige Person/zu der man sich der That versehen möchte/das macht eine redliche Anzeigung der Missethat/er könte dann mit glaublichem Schein anzeigen/daß er solch Gifft zu andern unsträfflichen Sachen gebraucht hätte/oder brauchen wollen.

Auch so einer Gifft kaufft/und des vor der Obrigkeit in läugnen stünde/und doch des Kauffs überwiesen würde/macht auch gnugsame Ursache zu fragen/worzu er solch Gifft gebraucht oder brauchen wollen.

Es sollen auch alle Obrigkeiten an jeden Orten die Apotecker und andere/so Gifft verkauffen oder damit handthieren/in Gelübd und Eyd nehmen/daß sie Niemand einig Gifft verkauffen noch zustellen/ohne Anzeigung/Vorwissen und Erlaubung derselben Obrigkeit.

Von Verdacht der Räuber/gnugsame Anzeigung.

XXXVIII.

ITem/so erfunden würde/daß jemand der Güter/so geraubet sein/bey Ihm/oder dieselben verkaufft/übergeben/oder in anderer Gestalt/damit verdächtlicher weiß gehandelt/und seinem Verkauffer und Wehrman nicht anzeigen wolt/der hat ein redlichs Anzeigen solches Raubs halben wieder sich/dieweil er nicht ausfündig macht/daß er nicht gewust/daß solche Güter geraubt sein/sondern die mit einem guten Glauben an sich gebracht habe.

Item/

XXXIX.

ITem/so Reisige oder Fußknecht gewöhnlich bey den Wirthen liegen und zehren/ und nicht solche redliche Dienste/ Handthierung oder Gült/die sie haben/ anzeigen können/davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen/die seind argwöhnlich und verdächtlich zu viel bösen Sachen/und allermeist zu Rauberey/als sonderlich aus Unserm und des Reichs gemeinen Landfrieden zu mercken/ darinnen gesetzt ist/ daß man solche Buben nicht leiden/ sondern annehmen/härtiglich fragen/ und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll. Desgleichen soll eine jede Obrigkeit auff die verdächtigen Bettler und Landfahrer auch fleissigs Auffsehens haben.

Von gnugsamen Verdacht/der Jenigen/so Räubern oder Dieben helffen.

XL.

ITem/so einer wissentlich und gefährlicher Weise vom geraubtem oder gestohlenem Gut/ Beut oder Theil nimt: Oder/so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weise ätzt oder träncket/ auch die Thäter/ oder obgemelt unrecht Gut/gar/oder zum Theil wissentlich annimmt/ heimlich verbirgt/herberget/verkauffet oder vertreibet: Oder/so Jemands den Thätern/sonst in andere dergleichen Wege/ gefährliche Förderung/ Rath oder Beystand thut/oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschafft mit ihnen hätte/ist auch eine Anzeigung Peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangene heimlich hält/ die ihm entlauffen/ und anzeigen/wo sie gelegen sind/ Mehr/ so ein Verdächtlicher/ dem man in der Sache nicht viel guts vertrauet/ aber Partheilich/und auff der Thäter Seiten/ aus guten Ursachen hält/ ohne Vorwissen des Gefangnen Obrigkeit/ Verträg und Schatzung macht/und die Schatzung einnimmt/oder Bürge darüber wird/ diese Dinge alle/ in beyden obgemelten Articuln/sämmtlich und sonderlich/ seynd Warzeichen/ die eine redliche Anzeigung der Mißthätigen Hülffe halben machen/ und Peinlich zu fragen.

Von

Von heimlichen Brand/ gnugsame Anzeigung.

XLI.

WAnn einer eines heimlichen Brands verdacht oder beklagt würde/ wo dann derselbige sonst ein argwöhnlich Gesell ist/ und man sich erkundigen mag/ daß er kürtzlich vor dem Brand häliger und verdächtlicher Weise/ mit ungewöhnlichen/ verdächtlichen/ gefährlichen Feuerwercken/ damit man heimlich zu brennen pflegt/ umgangen ist/ das giebt redliche Anzeigung der Missethat/ er könte dann mit guten glaublichen Ursachen anzeigen/ daß er solches zu unsträfflichen Sachen gebrauchet hätte/ oder gebrauchen wollen.

Von Verrätherey gnugsame Anzeigung.

XLII.

SO der Verdacht/ häliger/ ungewöhnlicher und gefährlicher Weise/ bey denen Jenigen/ die er verrathen zu haben in Verdacht stehet/ gesehen worden/ und sich doch stellet/ als sey er von denselben unsicher/ und ist eine Person/ darzu man sich solches versehen mag/ ist eine Anzeigung zu Peinlicher Frage.

Von gnugsam Verdacht der Dieberey.

XLIII.

SO der Diebstal bey dem Verdachten gefunden oder erfahren wird/ daß er den gar/ oder zum Theil gehabt/ verkaufft/ vergeben/ oder ohn worden/ und seinen Verkauffer und Wehrman nicht anzeigen wolt/ so hat derselbige ein redlich Anzeigen der Missethat wieder sich/ dieweil er nicht ausführt/ daß er solche Güter/ ungefährlicher/ unsträfflicher Weise mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

Item/ so der Diebstal mit sondern Sperr- oder Brechzeugen geschehen wäre/ so dann der Verdacht am selben Ende gewest/ und mit solchen gefährlichen Sperr- oder Brechzeugen umgangen/ damit der Diebstal geschehen/ und der Verdachte eine solche Person ist/ darzu man sich der Missethat versehen mag/ ist Peinliche Frage zu brauchen.

Wann

Wann ein mercklicher grosser Diebstal geschiehet / und Jemand des verdacht wird/ der nach der That mit seinem ausgeben reichlicher erfunden wird/ dann sonst ausserhalb des Diebstals sein Vermögen seyn kan/und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan / wo ihm das angezeigte argwöhnige Gut herkomme/ist es dann eine solche Person/ zu der man sich der Missethat versicht / so ist redliche Anzeigung der Missethat wieder sie verhanden.

Von Zauberey/gnugsame Anzeigung.

XLIV.

WAnn Jemand sich erbeut / andere Menschen Zauberey zu lernen / oder Jemand zu bezaubern bedrauet/ und dem Bedraueten dergleichen beschiehet/ auch sonderliche Gemeinschafft mit Zauberern oder Zauberin hat/oder mit solchen verdächtigen Dingen/Geberden/Worten und Wesen umgehet/ die Zauberey auff sich tragen/ und dieselbige Person/ dessen sonst auch berüchtig / das giebt eine redliche Anzeigung der Zauberey / und gnugsame Ursache zu Peinlicher Frage.

Von Peinlicher Frage.

XLV.

SO der Argwohn und Verdacht einer beklagten und vermeinten Mißhandlung / als vor stehet/ erfunden/und für bewiesen angenommen oder bewiesen erkant würde / so soll dem Ankläger auff sein Begehren/alsdann ein Tag zu Peinlicher Frage benant werden.

XLVI.

WAnn man den Gefangnen Peinlich fragen wil/ von Amts wegen/ oder auff Ansuchung des Klägers/sol derselbige zuvor in Gegenwärtigkeit des Richters/zweyer des Gerichts und Gerichtschreibers fleissiglich zur Rede gehalten werden mit Worten/ wie nach Gelegenheit der Person und Sachen zu weiterer Erfahrung der Ubelthat oder Argwöhnigkeit/allerbest dienen möge/auch mit Bedräuung der Narter besprachet werden/ ob er der beschuldigten Missethat bekentlich sey oder nicht/und was ihm solcher Missethat halben bewust sey/und was er alsdann bekent/ oder verneint / sol auffgeschrieben werden.

Ausführung der Unschuld / vor der Peinlichen Frage zu vermahnen / und weitere Handlung darauff.

XLVII.

WAnn in dem jetzt gemelten Fall / der Beklagte die angezogene Ubelthat verneint / so soll ihm alsdann fürgehalten werden / ob er anzeigen könte / daß er der auffgelegten Missethat unschuldig sey. Und man soll den Gefangenen sonderlich erinnern / ob er könte beweisen und anzeigen / daß er auff die Zeit / als die angezogene Missethat geschehen / bey Leuten / auch an Enden oder Orten gewesen sey / dadurch verstanden / daß er die verdachte Missethat nicht gethan haben könte / Und solche Erinnerung ist darum noth / daß mancher aus Einfalt oder Schrecken nicht fürzuschlagen weiß / ob er gleich unschuldig ist / wie er sich deß entschuldigen und ausführen soll. Und so der Gefangne obberührter massen / oder mit andern dienstlichen Ursachen seine Unschuld anzeiget / solcher angezeigten Entschuldigung soll sich alsdann der Richter auff des Beklagten oder seiner Freundschafft Kosten / auff das förderlichste erkundigen / oder aber auff Zulassung des Richters / die Zeugen / so der Gefangne oder seine Freunde deshalben stellen wolten / wie sich gebührt / und hernach von Beweisung an dem 62. Articul / anfahend: Item wo der Beklagte nichts bekennen / ꝛc. Und in etlichen Articuln darnach gesatzt ist / auff ihr begehren verhöret werden: Solche obbemelte kundschafft stellung / auch den Gefangnen / oder seinen Freunden / auff ihr begehren ohne gut / rechtmäßige Ursache nicht abgeschlagen / oder aber erkand werden sol. Wo aber der Verklagte oder seine Freundschafft solchen obgedachten Kosten / Armuths halber nicht ertragen oder erleiden möcht / damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft / oder der Unschuldige wieder Recht nicht übereilet werde / so soll die Obrigkeit / oder das Gericht den Kosten darlegen / und der Richter im Rechten fortfahren.

So in der jetzt gemelten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird / so soll er alsdann auff vorgemeldte Erfindung / redliches Argwohns oder Verdachts / Peinlich gefragt werden / in Gegenwärtigkeit des Richters / und zum wenigsten zweyer des Gerichts und des Gerichtschreibers / und wes sich in der Urgicht oder seiner Bekandnüß / und aller Verkündigung erfindet / soll eigentlich auffge-

auffgeschrieben/dem Kläger/so viel ihn betrifft/eröffnet/und auff sein Begehr Abschrifft gegeben/und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

Wie die Jenigen/so aus Peinlichen Fragen eine Missethat bekennen/nachfolgends weiter ausserhalb Marter/um Unterricht gefragt werden sollen.

Erstlich vom Mord.

XLVIII.

SO der Gefragte der angezogenen Missethat durch die Marter/als vorstehet/bekentlich ist/und sein Bekändnüß auffgeschrieben wird/so sollen ihn die Verhörer seiner Bekäntnüß halben/gar underschiedlich/wie zum Theil hernach berührt wird/und dergleichen/so zu Erfahrung der Warheit dienstlich/fleißig fragen/und nemlich/bekennt er einen Mord/man sol ihn fragen/aus was Ursachen er die That gethan/auff welchen Tag und Stunde/auch an welchem End/ob ihm Jemands/und wer ihm darzu geholffen/auch wo er den Todten hin begraben oder gethan/mit was Waffen solcher Mord geschehen sey/und was er dem Todten für Schläge oder Wunden gegeben oder gehauen/oder sonst den umbracht habe/was er/der Ermordte/bey ihm gehabt/von Geld oder anderm/und was er ihm genommen/wo er auch solche Nahm hingethan/verkaufft/vergeben/ohn worden/oder verborgen habe/und solche Fragen ziehen sich auch in vielen Stücken wol auff Räuber und Diebe.

So der Gefragte Verrätherey bekennt.

XLIX.

BEkennt der Gefangene Verrätherey/man soll ihn fragen/wer ihn darzu bestellt/und was er darum empfangen/auch wo/wie und wann solches geschehen sey/und was ihn darzu verursacht habe.

Auff Bekäntnüß von Vergifftung.

L.

BEkennt der Gefragte/daß er Jemand vergifft habe/oder vergifften

gifften wollen/ man sol ihn auch fragen/ aller Ursachen und Umständen/als obstehet/ und das mehr/was ihn darzu bewegt/auch womit/und wie er die Vergifftung gebrauchet/oder zu gebrauchen vorgehabt/und wo er solch Gifft bekommen/und wer ihm darzu geholffen oder gerathen habe.

So der Gefragte einen Brand bekennt.

LI.

BEkent der Gefragte einen Brand / man soll ihn sonderlich der Ursach/Zeit und Gesellschafft halben/als obstehet / fragen/und das mehr/mit was Feuerwerck er den Brand gethan / von wem/wie oder wo er solch Feuerwerck/ oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

So die gefragte Person Zauberey bekennt.

LII.

BEkent Jemands Zauberey / man soll auch nach den Ursachen und Umständen/als obstehet/fragen/und das mehr/womit/ wie und wann die Zauberey geschehen/mit was Worten oder Wercken. So dann die gefragte Person anzeiget/daß sie etwas eingraben / oder behalten hätte/das zu solcher Zauberey dienstlich sein solt/man soll darnach suchen / ob man solches finden könt. Wer aber solches mit andern Dingen/durch Wort oder Werck gethan/man soll dieselben auch ermessen/ ob sie Zauberey auff ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn/von wem sie solche Zauberey gelernet/und wie sie daran kommen sey/ob sie auch solche Zauberey gegen mehr Personen gebraucht/und gegen wem/ was Schadens auch damit geschehen sey.

Von gemeinen unbenanten Fragstücken/auff Bekäntnüß/die auff Marter geschiehet:

LIII.

AUs den obbemelten kurtzen Unterrichtungen kan ein Jeder Verständiger wol mercken/was nach Gelegenheit jeder Sachen/ auff die bekanten Missethat des Gefragten / weiter und

und mehr zu fragen sey/daß zu Erfahrung der Warheit dienstlich ist / welches alles zu lang zu beschreiben wäre. Aber ein Jeder Verständiger aus dem obgemelten Anzeigen wol verstehet/ wie er solche Beyfrage in andern Fällen thun soll. Darum solche Warzeichen und Umstände von dem Jenigen/ der eine Missethat bekant hat/gefragt werden/ die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan/ und wie der Gefragte die fürgehaltene Unterschiede erzehlt / also sollen sie auch eigentlich auffgeschrieben werden.

Von Nachfrage und Erkundigung der bösen bekandten Umständen.

LIV.

SO obgemelte Fragstück auff Bekantnüß/ die aus / oder ohne Narter geschicht / gebraucht werden/ so soll alsdann der Richter an die End schicken / und nach den Umständen/ so der Gefragte der bekannten Missethat halben erzehlet hat/ so viel zu Gewißheit der Warheit dienstlich/ mit allem Fleiß fragen lassen/ ob die Bekäntnüß der obberührten Umständen war sey oder nicht. Dann so einer anzeiget die Maß und Form der Missethat/ als vor zum Theil gemelt ist/ und sich dieselbe Umstände also erfünden/ so ist daraus wol zu mercken / daß der Gefragte die bekandte Missethat gethan hat/ sonderlich / so er solche Umstände sagt / die sich in der Geschicht haben begeben/ die kein Unschuldiger wissen kan.

Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkundigung nicht war erfunden würden.

LV.

ERfünde sich aber in obgemelter Erkündigung / daß die bekante Umstände nicht war wären/ solche Unwarheit soll man dem Gefangnen fürhalten / ihn mit ernstlichen Worten darum straffen / und mag ihn alsdann mit Peinlicher Frage auch zum andern mal angreiffen / damit er die obgngezeigte Umstände recht/ und mit der Warheit anzeige / dann je zu Zeiten die Schuldigen die Umstände der Missethat unwarlich anzeigen/ und vermeinen/ sie wollen sich damit unschuldig machen/ so die Erkundigung nicht war erfunden werden.

Keinem Gefangnen die Umstände der Missethat vor zu sagen / sondern ihn die gantz von sich selbst sagen lassen.

LVI.

IN den vorigen Articuln ist klärlich gesetzt / wie man einen / der eine Missethat / die zweiffelich ist / aus Marter / oder Bedrauung der Marter bekennet / nach allen Umständen derselben Missethat fragen / und darauff Erkundigung thun / und also auff den Grund der Warheit kommen / ꝛc. Solches wird aber etwa damit verderbt / wann den Gefangnen in Annehmen oder Fragen / dieselbe Umstände der Missethat vorgesagt / und darauff gefragt werden. Darum wollen Wir / daß die Richter solchem fürkommen / und es nicht geschehe / sondern den Verklagten nicht anders vor oder in der Frage fürhalten / dann nach der Weiß / als klärlich in den vorgehenden Articuln geschrieben stehet.

Der Gefangne soll auch zum wenigsten über den andern oder mehr Tag nach der Marter und seiner Bekäntnüß / nach gutbedüncken des Richters / in die Büttelstuben / oder ander Gemach / für den Bann-Richter und Zween des Gerichts geführet / und ihm sein Bekäntnüß durch den Gerichtschreiber fürgelesen / und alsdann anderwerts darauff gefragt / ob sein Bekäntnüß war sey / und was er darzu sage / auch auffgeschrieben werden.

So der Gefangne vorbekandte Missethat wieder läugnet.

LVII.

SO der Gefangne die vorbekannte Missethat läugnet / und doch der Argwohn / als vorstehet / vor Augen wäre / so soll man ihn wieder ins Gefängnüß führen / und weiter mit Peinlicher Frage gegen ihm handeln / und doch mit Erfahrung der Umstände / als vor stehet / in allewege fleißig sein / nach dem der Grund Peinlicher Frage darauff steht: Es wäre dann / daß der Gefangene solche Ursachen seines Läugnens fürwendet / dadurch der Richter bewegt würde zu gläuben / daß der Gefangne solche Bekäntnüß aus Jrrsal gethan / alsdann mag der Richter denselben Gefangnen / zu Ausführung und Beweisung solches Jrrsals zulassen.

Von

Von der Maß Peinlicher Frage.

LVIII.

DJe Peinliche Frage soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person / viel / offt oder wenig / hart oder linder / nach Ermessung eines guten vernünfftigen Richters / fürgenommen werden / und soll die Sage des Gefragten nicht angenommen / oder auffgeschrieben werden / so er in der Marter bekent / sondern soll seine Sage thun / so er von der Marter gelassen ist.

So der Arme / den man fragen wil / gefährliche Wunden hätte.

LIX.

SO der Beklagte gefährliche Wunden / oder andere Schäden an seinem Leibe hätte / so soll die Peinliche Frage dermassen gegen ihm fürgenommen werden / damit er an solchen Wunden oder Schäden am minsten verletzt werde.

Ein Beschluß / wann der Bekäntnüß / so auff Peinliche Frage geschicht / endlich zu glauben ist.

LX.

SO auff erfundene / redliche Anzeigung / einer Missethat halben / Peinliche Frage fürgenommen / auch auff Bekäntnüß des Gefragten / wie das alles in vorgehenden Articuln klärlich gesetzt ist / fleißige mögliche Erkundigung und Nachfrage beschicht / und in derselben benenten That halben solche Warheit befunden würde / die kein Unschuldiger also sagen und wissen könte / als dann ist derselben Bekäntnüß unzweiffelicher beständiger Weise zu glauben / und nach Gestalt der Sachen Peinliche Straffe darauff zu urtheilen / wie hernach bey dem Hundersten und Vierten Articul / anfahend: Item / so Jemand Unsern gemeinen beschriebenen Rechten nach / ꝛc. Und in etlichen Articuln / darnach von Peinlichen Straffen funden wird.

So

So der Gefangne auff redlichen Verdacht mit Peinlicher Frage angegriffen / und nicht ungerecht befunden oder überwunden wird.

LXI.

SO der Beklagte auff einen solchen Argwohn und Verdacht der zu Peinlicher Frage / als vorstehet / gnugsam erfunden / Peinlich einbracht / mit Marter befragt / und doch mit eigner Bekäntnüß oder Beweisung der beklagten Missethat nicht überwunden wird / haben Richter und Ankläger mit obbemelten ordentlichen und in Recht zuläßigen Peinlichen Fragen keine Straffe verwircket / dann die böse erfundene Anzeigung haben der beschehenen Frage entschuldigte Ursache gegeben / Dann man soll sich nach der Sage der Rechte nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat / sondern auch vor aller Gestaltnüß des Ubels / so bösen Leumuth oder Anzeige der Missethat machen / hüten / und wer das nicht thet / der wird deshalben gemelter seiner Beschwerde selbst Ursach sein. Und soll in diesem Fall der Ankläger allein eine Kosten / und der Beklagte dergleichen seine Atzung / nachdem er seiner Verdacht Ursach geben / auch entrichten / und die Obrigkeit die übrigen Gerichts Kosten / als für den Nachrichter und andere Diener des Gerichts oder Gefängnüß selbst tragen. Wo aber solche Peinliche Frage dieser Unser und des H. Reichs rechtmäßigen Ordnung wiederwärtig gebraucht würde / so wären dieselbe Richter als Ursächer solcher unbillicher Peinlicher Frage sträfflich. Und soll darum nach Gestalt und Gelegenheit der Uberfahrung / wie recht ist / Straff und Abtrag leiden / und mögen darum vor ihrem nechsten ordentlichen Ober Gericht gerechtfertiget werden.

Von Beweisung der Missethat.

LXII.

WO der Beklagte nichts bekennen / und der Ankläger die beklagten Mißhandlung beweisen wolt / damit soll er / als Recht ist / zugelassen werden.

Von

Von unbekanten Zeugen.

LXIII.

UNbekante Zeugen / sollen auff Anfechtung des Gegentheils nicht zugelassen werden / es würde dann durch den / so die Zeugen stellet / stattlich fürbracht / daß sie redlich und unverleumt wären.

Von belohnten Zeugen.

LXIV.

BElohnte Zeugen sind auch verworffen / und nicht zuläßig / sondern Peinlich zu straffen.

Wie Zeugen sagen sollen.

LXV.

DJe Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigen waren Wissen / mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursache. So sie aber von fremden hören sagen würden / das soll nicht gnugsam geacht werden.

Von gnugsamen Zeugen.

LXVI.

GNugsame Zeugen seind die / die unbeleumt / und sonst mit keiner rechtmäßigen Ursache zu verwerffen sind.

Von gnugsamen Gezeugnüß.

LXVII.

SO eine Missethat zum wenigsten mit Zweyen oder Dreyen glaubhafftigen guten Zeugen / die von einem wahren Wissen sagen / bewiesen würde / darauff soll nach Gestalt der Verhandlung / mit Peinlichen Rechten voünfahren und geurtheilet werden.

Von falschen Zeugen.

LXVIII.

WO Zeugen erfunden / oder überwunden werden / die durch falsche boßhaffrige Zeugschafft Jemand zu Peinlicher

Straffe unschuldiglich bringen / oder zubringen unterstünden / die haben die Straffe verwircket / in welchen sie den Unschuldigen / als obsteht / haben bezeugen wollen.

So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolte.

LXIX.

SO der Beklagte nach gnugsamer Beweisung nicht bekennen wolte / soll ihm angezeiget werden / daß er der Missethat überwiesen sey / ob man dadurch sein Bekäntnüß desto ehe auch erlangen könte: Ob er denn darüber nachmals nicht bekennen wolte / daß er doch / als obsteht / gnugsam überwiesen wäre / so soll er nicht desto weniger der überwiesenen Missethat nach / ohn einige Peinliche Frage / verurtheilet werden.

Von Bestellung und Verhörung der Zeugen.

LXX.

NAch dem aber Noth ist / daß die Zeug- und Kundschafft / darauff Jemand zu Peinlicher Straffe soll verurtheilt werden / gar lauter und Rechtfertig sey / so wollen Wir / wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre / und er derselben Aussage / wie vorsteht / nicht bekäntlich seyn / und doch der Ankläger die beklagte vermeinte Missethat beweisen wolte / und damit zugelassen würde / daß er der Ankläger seine Articul / die er beweisen wil / ordentlich auffzeichnen lasse / und dem Richter in Schrifften überantworte / mit Meldung / wie die Zeugen heissen / und wo sie wohnen / damit alßdann darauff durch etliche aus den Urtheilern / oder aber andere verordnete Commissarien / wie unterschiedlich hernach davon geschrieben stehet / Kundschafft nottürfftiger und gebührlicher Weiß verhöret werde.

Von den Kundschafft Verhörern im Gericht.

LXXI.

SO nun dasselbe Peinliche Gericht mit Personen / die solche Kundschafft

Kundschafft rechtmäßiger Weiß zu verhören / geschickt und verständig seynd/besetzt ist/so soll der Richter / sammt zweyen aus denselben darzu tüglich/und dem Gerichtschreiber gemelte Kundschafft / wie sich im Recht gebührt / mit Fleiß verhören / und sonderlich eigentlich auffmercken/ob der Zeuge in seiner Sage würde wanckelmütig und unbeständig erfunden / solche Umstände/ und wie er den Zeugen in äusserlichen Gebärden vermerckt / zu dem Handel auffschreiben.

Von Kundschafft Verhörern ausserhalb des Gerichts.

LXXII.

SO aber ein Peinlich Gericht/wie dann im Reich an vielen Orten befunden/mit solchen obbemelten darzu verständigen Personen nicht besetzt were/wiewol dan sonst nach Vermög gemeiner Rechte/in Peinlicher Sachen/ausserhalb derselben Gerichts-Personen / nicht Kundschafft Verhörer / oder Commissarien gegeben werden sollen/ dieweil aber an verständigen Kundschafft Verhörern viel gelegen ist/und etwa aus Unverstand dieser Kundschafft Verhörer keine Verkürtzung geschehe: So ordnen und wollen Wir / wo obgemelter Mangel erscheinet/ daß dißfals die obgedachte verzeichnete Beweisungs Artícul durch den Richter und vier Schöffen/doch ohne Nachtheil oder Kosten der Partheyen/ der vorgemelten Obrigkeit zugeschickt / und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen / so viel sie deren Bericht empfangen/ angezeigt werde / darauff dann dieselbige Obrigkeit verständige Kundschafft Verhörer/ungeacht / ob sie nicht des Gerichts wären/auff ansuchen deß/ der Kundschafft führen wil / verordnen / und ob es die Notthurfft erfordert und begehrt wird/Compulsorial und Compaß Brieff geben soll/dadurch die Zeugen zu gebührlicher Sage zubringen seynd. Und soll demnach gemelte Obrigkeit / so viel an ihr ist / allen Fleiß thun / und was sie selbst nicht verstünde/bey Rechtsverständigen Raths pflegen/damit solche Kundschafft den Rechten gemäß verhöret werde/doch auch ohn der Partheyen Kosten und Nachtheil.

Von Eröffnung der Kundschafft.

LXXIII.

SO dann solche Kundschafft verhört ist / soll es mit Eröffnung

derselben also gehalten werden: Nemlich / würde Kundschafft vor etlichen eins Peinlichen Gerichts Personen / die dieser Sachen verständig / gehöret / so soll der Richter zu Eröffnung derselben Kundschafft Tag ansetzen / und schrifftliche Einrede / und Schutzrede zulassen / auff Form und Maß / wie hernach folget:

Wo aber aus Mangel verständiger Personen des Peinlichen Gerichts durch Commissarien / ausserhalb des Gerichts / wie oben darvon geschrieben stehet / Kundschafft verhört würde / oder die Schöffen desselben Peinlichen Gerichts nicht bey einander gesessen wären / also daß auff ihr zusammen bringen / übriger Unkost und Verzug gehen würde: Dieweil dann ihre Versamlung zu einer jeden Handlung nicht fürträglich noch von nöthen ist / und derhalben Unkosten und Verzug des Rechten verhütet werde / Ordnen und wollen Wir / daß in diesem Fall die Commissarien und Kundschafft Verhörer derhalben nachfolgender massen handlen sollen.

Anfänglich sollen die Commissarii und Kundschafft Verhörer den Partheyen zu Eröffnung der Kundschafft einen Tag ansetzen / und auff solchem bestimmten Tag beyden Theilen Abschrifft / auff leidliche Belohnung davon geben / und eine ziemliche Zeit / die sich nach Gelegenheit der Sache / für Noth ansehen und erkennen / geben / damit solches an die Sachwalter / und sonderlich an den Gefangnen bracht / und sollen des Gefangnen Beyständer zu ihm gelassen werden: Und was dann jeder Theil zu oder in solchen Kundschafften reden wil / das soll er vorgedachten Kundschafft Verhörern in Schrifften zweyfacht auff einen namhafftigen Tag / den ihm die Kundschafft Verhörer / derhalben nach Gelegenheit der Sachen / in ziemlicher Zeit ansetzen sollen / fürbringen / und fürter die eine Schrifft bey den Kundschafft Verhörern behalten / und die andere dem Wiedertheil behändigt werden / seine Gegenschrifft ob er will / darauff zu thun.

So aber die Partheyen derohalben weiter schreiben wollen / das alles soll in Schrifften gedoppelt / und in Zeit / so die Kundschafft Verhörer darzu bestimmen / beschehen / und doch kein Theil einer Kundschafft halben / über zwo Schrifft zu thun / darinn sie alle ihre Behelff und Nothurfft fürbringen / und damit beschliessen sollen / nicht zugelassen werden: Es wäre dann Sache / daß der Verhörer aus mercklichen / trefflichen und bewegenden Ursachen befinden würde / daß ers gar nicht umgehen könte / so soll er jeglichem Theil noch eine Schrifft und nicht mehr / auch in ziemlicher

forder-

forderlicher Zeit zulassen. So dann nun die Kundschafft also verhört / eröffnet / und von beyden Theilen ihr ein- und zureden einbracht und beschlossen worden / soll der Kundschafft Verhörer oder Commissarius solches alles der Obrigkeit / die ihn zu solcher Verhörung verordnet / zum förderlichsten übersenden / welche Obrigkeit alsdann ihren Rathschlag dem Richter / vor dem solche Rechtfertigung hanget / was in solcher Sachen zu erkennen / zuschicken soll.

Von Kundschafft des Beklagten zu seiner Endschuldigung.

LXXIV.

SO ein Beklagter Kundschafft und Beweißthum führen wolt / die ihm von seiner verklagten Misserhat endschuldigen solt / so dann der Richter solche erbotene Beweißthum für dienstlich acht / so soll es mit Vollführung derselben auch vorgemelter Massen / und darzu / wie von solcher Ausführung der Unschuld hernach im 151. Articul / anfahend: Item / so Jemand einer That bekäntlich ist / ꝛc. Und in etlichen Articuln darnach klärlicher / mehr und weiter funden wird / gehalten werden.

Von Verzehrung der Zeugen.

LXXV.

WEr in Peinlichen Sachen Kundschafft führt / der soll einem Jeglichen Zeugen von gemeinen Leuten und Fußgängern für seinen Kosten einen jeden Tag / dieweil er in solcher Zeugschafft ist / acht Creutzer oder so viel werths / nach eines jeden Lands Müntz Gelegenheit / geben. Aber mit andern und mehrern Personen / soll es derhalben nach Erkäntnüß der Kundschafft Verhörer gehalten werden.

Kein Zeugen vor Recht zu vergleiden.

LXXVI.

ES soll keine Parthey / noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor Peinlicher Rechtfertigung vergleidet werden: Aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen für Gericht vergleidt werden.

Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

LXXVII.

UNkosten zu vermeiden/Setzen und ordnen Wir/daß in allen Peinlichen Sachen dem Rechten schleuniglich nachgangen/verholffen/und gefährlich nicht verzogen werde.

Von Benennung endlichs Rechts Tag.

LXXVIII.

SO der Kläger auff des Beklagten eigen Bekennen/ oder Beinbrachte und vollnführte Kundschafft und Beschluß/wie obstehet/um einen endlichen Rechts Tag bitt/der soll ihm förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Rechts Tag nicht bitten wolt/so soll derselb endlich Rechts-Tag auff des Beklagten Bitt auch ernennt werden.

Dem Beklagten den Rechts-Tag zu verkünden.

LXXIX.

DEm/so man auff Bitte des Anklägers mit endlicher Peinlicher Rechtfertigung straffen wil/soll das zuvor drey Tag angesagt werden/damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedencken/beklagen und beichten möge/und so er das H. Sacrament zu empfahen begehrt/das sol man ihm ohn weigerung zureichen schuldig sein. Man soll auch nach solcher Bericht pfleglich solche Personen zu dem Verklagten in die Gefängnüß verordnen/die ihn zu guten seeligen Dingen vermahnen/und ihm in dem ausführen und sonst/nicht viel zu trincken geben/dardurch seine Vernunfft gemindert werde.

Verkündigung zum Gericht.

LXXX.

ZUm Gericht soll verkündigt werden/wie an jedem Ort mit guter Gewonheit herkommen ist.

Unter-

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809691850/phys_0044
Mecklenburg Vorpommern

Unterredung der Urtheiler vor dem Rechts-Tag.

LXXXI.

ES sollen auch Richter und Urtheiler vor dem Rechts-Tag alles Einbringen hören lesen/daß alles/wie hernach in dem 181. angezeigt wird/ordentlich beschrieben/und für Richter und Urtheiler bracht werden. Darauff sich Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschliessen / was sie zu Recht sprechen wollen. Und wo sie zweifflich sind / sollen sie weiters Raths pflegen/bey den Rechtsverständigen/und an Enden und Orten / wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt / und alsdann die beschlossene Urtheil zu dem andern Gerichts-Handel auch auffschreiben lassen/nach der Form/wie hernach in dem 190. anfahend: Item/so nach laut dieser Unser / und des H. Reichs Ordnung/ꝛc. funden wird/damit solche Urtheiler nachmals auff den endlichen Rechts-Tag / wie hernach von Oeffnung solcher Urtheil geschrieben steht/unsäumlich also geöffnet werden.

Von Besitzung und Beleutung des endlichen Gerichts.

LXXXII.

AN dem Gerichts-Tag/so die gewöhnliche Tagzeit erscheint/ mag man das Peinliche Gericht / mit der gewöhnlichen Glocken beleuten/und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichtsstatt fügen / da man das Gericht nach guter Gewonheit pflegt zu besitzen / und soll der Richter die Urtheiler heissen niedersitzen / und er auch sitzen / seinen Stab oder bloß Schwerd / nach Ländlichen herkommen eines jeden Orts / in den Händen haben / und ehrsamlich sitzen bleiben / biß zu Ende der Sachen.

Diese unser und des Heiligen Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben/auch den Partheyen darin ihre Notturfft nicht zu verbergen.

LXXXIII.

IN allen Peinlichen Gerichtlichen Händeln sollen Richter und Schöffen diese Unsere Ordnung und Satzung gegenwär-

wärtig haben/und darnach handlen / auch den Partheyen / so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist / auff ihr Begehren / dieser Unser Ordnung Unterrichtung geben/sich darnach wissen zu halten / also / darmit sie durch Unwissenheit derselbigen nicht verkürtzt/ oder gefährt werden. Man soll auch den Partheyen der Articul/ so sie aus dieser Unser Ordnung nottürfftig sind/ auff ihr Begehren / um leidliche Belohnung Abschrifft geben.

Von der Frage des Richters/ob das Gericht recht besetzt sey.

LXXXIV.

SO das Gericht also besetzt ist / so mag der Richter jeden Schöffen besondern also fragen: N. ich frage dich / ob das endliche Gericht zu Peinlicher Handlung wol besetzt sey? Wo dann dasselbige Gericht nicht unter sieben oder acht Schöffen besetzt ist / soll jeder Schöff also antworten: Herr Richter / das Peinlich endlich Gericht ist nach laut Käyser Carols des Fünften / und des H. Reichs Ordnung wol besetzt.

Wann der Beklagte öffentlich in den Stock/Pranger oder Halßeysen gestellt werden soll.

LXXXV.

SO wieder den Beklagten die Urtheil zu Peinlicher Straff endlich beschlossen wird / wo dann herkommen ist / den Ubelthäter / darvor oder nach / am Marckt oder Platz / etliche Zeit öffentlich im Stock / Pranger oder Halßeysen zu stellen/ dieselbige Gewonheit soll auch gehalten werden.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

LXXXVI.

DArnach soll der Richter befehlen/ daß der Beklagte durch den Nach-Richter und Gerichts-Knecht wol verwart / für das Gericht bracht werde.

Von Beschreyen des Beklagten.

LXXXVII.

NJe dem Beschreyen der Ubelthäter / soll es im selben Stück auff

auff Gegenwärtigkeit und Beger des Anklägers/nach jedes Gerichts gute Gewonheit gehalten werden. Wo aber der Beklagte unschuldig erfunden wird/also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / und nicht desto weniger der Beklagte Rechts begehret/ so wäre solchs Beschreyens nicht noth.

Von Fürsprechern.

LXXXVIII.

KLägern und Antwortern/soll jedem Theil auff sein Begehren/ein Fürsprech aus dem Gericht erlaubet werden / dieselbe sollen bey ihren Eyden die Gerechtigkeit und Warheit/ auch die Ordnung dieser unser Satzung fördern / und durch keinerley Gefährligkeit mit Wissen und Willen verhindern oder verkehren/ das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden/doch daß derselbig Schöpf/der also des Anklägers Fürsprech gewest/sich hinfürter beschliessens der Urtheil enthalte/und die andere Richter und Schöpfen nichts desto minder vollfahren sollen: Doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen/ihren Redner aus den Schöpfen oder sonst zu nehmen/ oder ihn selbst zu reden: Welcher aber einen Redner ausserhalb der geschwornen Gerichts-Schöpfen nimmet / derselbe Redner soll zuvor dem Richter schweren/sich mit solchem seinen Reden zu halten/ wie oben in diesem Articul der Fürsprecher halben/ so aus den Schöpfen genommen werden/gesatz ist.

Item/in dem nechstnachgesetzten Articul/der Klag/sol der Fürsprech/wo erstlichen A. stehet/des Klägers Namen / und bey dem B. des Beklagten Namen melden / fürther bey dem C. sol er die Ubelthat/als Mord/Rauberey/Dieberey/Brand/oder andere/ wie jeder That Namen hat/auf das kürtzeste anzeigen. Und ist nemlich zu mercken / so die Klag von Ampts wegen beschehen/daß allweg in einer jeden solchen Klag zu sampt dem Namen des Anklägers/sol also gesetzt: Klag von der Obrigkeit und Ampts wegen.

Bitt des Fürsprechen / der von Ampts wegen oder sonst klagt.

LXXXIX.

HErr Richter A. der Ankläger zu B. dem Ubelthäter/so gegenwärtig vor Gericht stehet/der Missethat halber/so er mit C. geübet/wie solche Klage vormals vor euch fürbracht ist/bittet

daß ihr derselben Klag halben alle eingebrachte Handlung und Außschreiben/ wie das alles nach löblicher rechtmässiger Käyser Carls des Fünfften/ und des Heil. Reichs Peinlichen Gerichts Ordnung vormals gnugsamlich geschehen / fleißig ermäßigen wollet/und daß darauff der Beklagte ümb die überwundene Ubelthat/mit endlicher Urtheil und Recht / Peinlich gestrafft werde/ wie sich nach Ordnung gemeldter Gericht gebüret/und recht ist.

Item / wo der Fürsprecher die obgemeldte Klag und Bitt mündlich nicht reden könte/so mag er die schrifftlich in das Gericht legen/und also sagen: Herr Richter/ich bitte euch / ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klag und Bitt aus dem eingelegten Zettel öffentlich verlesen lassen.

Was und wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag.

XC.

WO dann der Beklagte der Missethat darvor beständiger Weiß bekäntlich gewest/oder deß gnugsam überwiesen worden wäre/wie vor von gnugsamer Beweisung und solchem beständigen Bekennen klärlich gesetzet ist: So mag er nichts anders denn ümb Gnad bitten/ oder bitten lassen. Hätt er aber die Missethat also nicht bekant / oder wo er die angezogen That bekant / und derhalb solche Ursach fürbracht hätte/dardurch er verhoffet von Peinlicher Straff entschüldiget zu werden / so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen/wie hernach folget.

Item/wo in nechsten nachfolgenden Articuln ein B. stehet/ sol der Beklagte/bey dem A. der Kläger/und bey dem C. die beklagte Ubelthat/kurtz gemeldet/und verstanden werden.

Herr Richter B. der Beklagte antwortet zu der beklagten Missethat/so durch A. als Kläger/wider ihn geschehen ist / die er mit C. geübet haben sol/in aller massen/wie er vormals geantwortet hat/und gnugsam fürbracht ist/und bittet/ daß ihr derselben beschehenen Klag und Antwort halben/alle Handlung und Aufschreibung / wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Käyser Carls des Fünften / und des Heil. Reichs Peinlichen Gerichts Ordnung vormals gnugsamlich für- und eingebracht/ fleißig wol ermessen/ und daß er auf seine erfundene Unschuld / mit endlicher Urtheil und Recht/sampt Erstattung das aufgegangnen Gerichts-Kosten und Schaden ledig erkennet werde / und der Ankläger

Straff

Straff und Abtrag halben / nach laut dieser Peinlichen Käys. Gerichts Ordnung / zu endlichem Außtrag vor dem Gericht / als obangezeigt / verpflicht werde.

Item / wo der erlangte Fürsprecher diese obgemelte Antwort und Bitte mündlich nicht reden könte / mag er die schrifftlich für den Richter legen / und diese Meinung sagen: Herr Richter / ich bitte euch / last des Beklagten Antwort und Bitte / aus diesem eingelegten Zettel / euren Schreiber öffentlich verlesen. Auf solche Bitte sol der Richter dem Gerichtschreiber befehlen / den gemelten eingelegten Zettel zu verlesen.

Von Verneinung der Wissethat / die vormals bekennt worden ist.

XCI.

Würde der Beklagte auff den endlichen Rechtstag die Wissethat läugnen / die er doch vormals ordentlicher Weise bekant / der Richter auch auß solcher Bekäntniß in Erfahrung allerhand Umbständen so viel befunden hätte / daß solch Läugnen von dem Beklagten allein zu Verhinderung des Rechten werde fürgenommen / wie hiebevor im 56. Articul / und in etlichen Articuln hernach / biß auff den 62. Articul von bestandiger Bekäntniß funden wird / so sol der Richter die zween geordnete Schöffen / so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekäntniß gehöret haben / auff ihre Eyde fragen / ob sie die verlesene Urgicht gehört haben. Und so sie ja darzu sagen / sol der Richter in allewege bey den Rechts-Verständigen / oder sonst Orten und Enden / als hernachmals angezeiget / Raths pflegen / und nach dem solche zween Schöffen in diesem Fall nicht als Zeugen / sondern als Mitrichter handeln / sollen sie derhalben als vom Gericht / oder der Urtheil nicht außgeschlossen werden.

Wie die Richter und Schöffen oder Urtheiler nach beyder Theil und allem Fürbringen auch endlichem Beschluß die Urtheil fassen / und wie nachmals die Schöffen oder Urtheiler / durch den Richter gefragt werden sollen.

XCII.

Nach beyder Theil und allem Fürtrag auch endlichem Beschluß der Sachen / sollen die Richter / Schöffen und Urtheiler alle

Gerichtliche Fürträg und Handlung für sich nehmen/mit Fleiß besichtigen und erwegen/ und darauf nach ihrem besten Verständnüß dieser unser Peinlichen Gerichts Ordnung/nach Gelegenheit eines jeglichen Fallß/am allergleichsten und gemässigsten/Urtheil in Schrifft fassen lassen/und so die Urtheil also verfasst/ sol darauff der Richter fragen/ N. Ich frage dich des Rechtens.

Darauff sollen die Schöffen und Urtheilsprecher ungefehrlich also antworten:

XCIII.

Herr Richter/ Ich spreche / es geschicht billich auff alles Gerichtlich Einbringen und Handlung/was nach des Gerichts Ordnung Recht / und auff gnugsame alles Fürtrags Besichtigung / in Schrifften zu urtheilen verfasst ist.

Wie der Richter die Urtheil öffnen sol.

XCIV.

Auff obgemeldten Beschluß der Schöffen und Urtheiler / sol der Richter die endlichen Urtheil also in Schrifften verfast/ durch den geschwornen Gericht-Schreiber in Beysein beyder Partheyen öffentlich verlesen lassen/und wo peinliche Straff erkant wird/ so sol ordentlich gemeldet werden/wie und welcher Maßen die an Leib oder Leben geschehen sol / wie dann peinlicher Straff halben hernach im 104. Articul/und etlichen Blättern hernach/ funden und angezeiget wird. Und wie der Schreiber solche Urtheil/ die sich zu obgemeldter massen zu öffnen und zu lesen gebürt/ formiren und beschreiben sol/ wird hernach dem 190. Articul einverleibet.

XCV.

Die vorgesetzte Reden/so vor Gericht beschehen sollen/ lauten als auff einen Kläger/und auff einen Antworter. Aber es ist vornehmlich zu mercken / wo mehr/ dann ein Kläger oder ein Antworter im Rechten stünden/ daß alßdann dieselben Wörter/ wie sich von mehr Personen zu reden geziemet / gebraucht werden sollen.

Wan

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

XCVI.

WAnn der Beklagte endlich zu peinlicher Straffe verurtheilt wird/sol der Richter an Orten/ da es Gewonheit/seinen Stab zerbrechen/und den Armen dem Nachrichter befehlen/ und bey seinem Eyd gebieten/die gegebene Urtheil getreulich zu vollenziehen/damit vom Gericht auffstehen/ und darob halten/ damit der Nachrichter die gesprochene Urtheil/mit guter Gewahrsamb und Sicherheit vollenziehen möge.

Des Nachrichters Fried außzuruffen.

XCVII.

SO der Richter nach dem Endurtheil seinen Stab gebrochen hat/deßgleichen auch/so der Nachrichter den Armen auf die Richtstatt bringet/sol der Richter öffentlich außruffen/oder verkünden lassen/und von der Obrigkeit wegen/bey Leib und Gut gebieten/dem Nachrichter keinerley Verhinderung zu thun/ auch ob es ihm mißlinge/nicht Hand anzulegen.

Frag und Antwort/nach der Vollenziehung der Urtheil.

XCVIII.

WAnn dann der Nachrichter fragt/ob er recht gerichtet habe/ so sol derselbige Richter ungefährlich auff diese Meinung antworten: So du gerichtet hast/wie Urtheil und Recht geben hat/so laß ich es dabey bleiben.

So der Beklagte mit Recht ledig erkennt würde.

XCIX.

WÜrde aber der Beklagte mit Urtheil und Recht ledig erkent/ mit was Maaß das geschehe/ und die Urtheil anzeigen würden/dem solt/wie sichs gebührt/ auch gefolget/ und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halben/ so der ledig

erkant / als Kläger begeren wird / sollen die Theil alsdann zu endlichen Bürgerlichen Rechten für das Gericht / wie hiebevor davon angezeiget und gemeldet ist / gehalten werden.

Von unnotturftigen / unnützen / gefährlichen Fragen / so vor Gericht beschehen.

C.

NAch dem uns auch angelangt ist / daß bißhero an etlichen peinlichen Gerichten / viel überflüßige Frag und Andingung gebraucht / die zu keiner Erfahrung der Warheit / oder Gerechtigkeit noth seynd / sondern allein das Recht verlängern und verhindern: Solche und andere unziemliche Mißbräuch / so das Recht ohne Noth verziehen oder verhindern / oder die Leut gefahren / wollen wir hiemit aufgehoben und abgethan haben. Und wo an die Obrigkeit gelanget / daß dawider gehandelt wird / sol sie das ernstlich abschaffen und straffen / so offt das zu schulden kömpt.

Von Leibs-Straffen / die nicht zum Tode / oder zu ewiger Gefängniß gesprochen werden / und von Ampts wegen beschehen.

CI.

WJe Straff am Leib oder Gliedern / die nicht zum Tode / oder ewiger Gefängnüß seynd / und öffentlicher That halben von Ampts wegen geschehen / durch den Richter erkant mögen werden / darvon wird die Form des Urtheils hernach in dem 196. Articul funden / anfahend: Item / so eine Person / ꝛc.

Von Beichten und Vermahnen / nach der Urtheilung.

CII.

NAch der Urtheilung des Armen zum Tode / sol man ihn anderwerts beichten lassen / auch zum wenigsten ein Priester oder zween im Außführen oder Außschleiffen bey ihm seyn / die ihn zu der Liebe GOttes / rechtem Glauben und Vertrauen zu GOTT / und dem Verdienst Christi unsers Seeligmachers / auch

auch zu Bereuung seiner Sünden vermahnen. Man mag ihm auch im Führen für Gericht/und Außführen zum Tode / stetigs ein Crucifix fürtragen.

Daß die Beichtväter die Armen bekante Warheit zu leugnen/nicht weisen sollen.

CIII.

DJe Beichtväter der Ubelthäter/ sollen sie nicht weisen/was sie mit der Warheit auff sich selbst oder andere Personen bekant haben/wieder zu läugnen / dann niemand geziemet / den Ubelthätern ihre Boßheit wider gemeinen Nutz / und frommen Leuten zum Nachtheil/ mit Unwarheit zu bedecken/und weiter Ubel stärcken helffen/wie im 31. Articul / anfahend: Item / so ein überwundener Missethäter/ ꝛc.

Eine Vorrede/wie man Missethat peinlich straffen sol.

CIV.

WAnn jemand/unsern gemeinen beschriebenen Rechten nach/ durch eine Verhandlung das Leben verwircket hat/ sol man nach guter Gewonheit/ oder nach Ordnung eines guten Rechtverständigen Richters/so Gelegenheit und Ergerniß der Ubelthat ermessen kan/die Form und Weise derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen/darumb/oder derselben gleichen unser Käyserlich Recht nicht setzen oder zulassen/jemand zum Tod zu straffen/haben wir in dieser unser/und des Reichs Ordnung auch keinerley Tod-Straff gesetzt/aber in etlichen Missethaten lassen die Rechte peinliche Straff an Leib und Gliedern zu / damit dennoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben. Dieselbe Straff mag man erkennen und gebrauchen/ nach guter Gewonheit eines jeden Landes / oder aber nach Ermäßigung eines jeden guten verständigen Richters/als oben vom Tödten geschrieben stehet/wañ unser Käyserliche Rechte/etliche peinliche Straffe setzen / die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande bequem/und eines Theils nach dem Buchstaben nicht möglich zu gebrauchen wären / darzu dieselben rechte Form und Maß/ einer jeglichen peinlichen Straff nicht anzeigen / sondern auch guter Gewonheit oder Erkäntniß verständiger Richter befehlen/ und in derselben Willkühr setzen/

die

die Straff nach Gelegenheit oder Erkäntnüß der Ubelthat / aus Liebe der Gerechtigkeit / und ümb gemeines Nutzen Willen / zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken / in was Sachen / oder derselben gleichen / unser Käys. Recht / keinerley peinliche Straff am Leben / Ehren / Leib / oder Gliedern setzen / oder verhengen / daß Richter und Urtheiler dawider auch niemand zum Tod / oder sonst peinlich straffen. Und damit Richter und Urtheiler / die solcher Rechten nicht gelehrt sind / mit Erkäntnüß solcher Straff desto weniger wider die gemelten Rechten / oder gute zulässige Gewonheiten handeln / so wirdt hernach von etlichen peinlichen Straffen / wann und wie die gedachten Recht / guter Gewonheit / und Vernunft nach / geschehen sol / gesetzt.

Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen.

CV.

FErners ist zu mercken / in was peinlichen Fällen oder Verklagungen / die peinlichen Straffen in diesen nachfolgenden Articuln nicht gesetzt / oder gnugsam erkläret oder verständigt wäre / sollen Richter und Urtheiler / so er zu Schulden kömpt / Rathspflegen / wie in solchen zufälligen oder unverständlichen Fällen / unsern Käyserl. Rechten / und dieser unser Ordnung am gemäßigsten gehandelt / und geurtheilet werden sol / und alsdann ihre Erkäntnüß darnach thun: Dann nicht alle zufällige Erkäntnüß und Straffen in dieser Ordnung gnugsam mögen bedacht / und beschrieben werden.

Wie Gottesschwerer und Gotteslästerung gestrafft werden sol.

CVI.

SO einer GOtt zumisset / das GOtt nicht beqvem ist / oder mit seinen Worten GOtt / das ihm zustehet / abschneidet / die Allmächtigkeit GOttes / seine H. Mutter / die Jungfraw Maria schändet / der sol durch die Amptleute oder Richter / von Ampts wegen angenommen / eingelegt / und darumb an Leib / Leben / oder Gliedern / nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung / gestrafft werden. Doch so ein solcher Lästerer angenommen und eingelegt ist / das soll man an die Obrigkeit mit nottürf-

nottürfftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen lassen/ die darauff Richtern und Urtheilern Bescheid geben/ wie solche Lästerung/ den gemeinen Unsern Käyserl. Rechten gemäß/ und sonderlich nach Inhalt besonderer Articul Unsers Reichs Ordnung gestrafft werden sollen.

Straff der Jenigen/ so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht meineydig schweren.

CVII.

WElcher vor Richter oder Gericht/ einen gelehrten Meyneyd schwert/ so derselbige Eyd zeitlich Gut antrifft/ daß in deß/ der also fälschlich geschworen hat/ Nutz kommen/ der ist zu förderst schuldig/ wo er das vermag/ solch fälschlich abgeschworen Gut/ dem Verletzten wieder zukehren/ soll auch darzu verleumdet und aller Ehren entsetzt seyn. Und nach dem im H. Reich ein gemeiner Gebrauch ist/ solchen Falschschwerern die zween Finger/ damit sie geschworen haben/ abzuhauen/ dieselbe gemeine gewöhnliche Leibstraffe wollen Wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch seinen falschen Eyd/ Jemand zu Peinlicher Straffe schwüre/ derselbige soll mit der Pœn/ die er fälschlich auff einen andern schweret/ gestrafft werden. Wer solche Falschschwerer mit wissen fürsätzlich und arglistiglig darzu anrichtet/ der leidet gleiche Poen.

Straff derer/ so geschworne Urphede brechen.

CVIII.

BRicht einer eine geschworne Urphede/ mit Sachen und Thaten/ darum Er Unserer Käyserl. Rechten/ und dieser Ordnung nach/ zum Todt/ ohne das möcht gestrafft werden/ derselben Todt-Straff soll folg geschehen. So aber einer eine Urphede/ mit Sachen/ darum er das Leben nicht verwirckt hat/ fürsetzlich und freventlich verbreche/ der soll als ein Meineydiger/ mit Abhauung der Hand oder Finger/ und andern/ wie im nechst obgemelten Articul berührt/ gestrafft werden. Wo man sich aber weiter Missethat vor ihm besorgen müste/ soll es mit ihm gehalten werden/ als im 176. Articul hernach davon geschrieben

schrieben stehet/anfahend: Item/ so einer eine Urphede freventlich und fürsätzlich verbrochen.

Straff der Zauberey.

CIX.

SO Jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufüget/soll man ihn straffen vom Leben zum Todt/und man soll solche Straffe mit dem Feur thun. Wo aber Jemand Zauberey gebraucht / und damit Niemand Schaden gethan hett/ soll sonst gestrafft werden nach Gelegenheit der Sachen / darinnen die Urtheiler Raths gebrauchen sollen / wie vom Rathsuchen hernach geschrieben stehet.

Straff schrifftlicher / unrechtlicher peinlicher Schmähung.

CX.

WElcher Jemand durch Schmachbrieff / zu Latein Libellus famosus genand / die er ausbreitet / und sich nach Ordnung der Recht/mit seinem rechten Tauff- und Zunamen nicht unterschreibt/unrechtlicher / unschuldiger Weiß Laster und Ubel zumißt/wo die mit Warheit erfunden würden/daß der Geschmähete an seinem Leib/Leben/ oder Ehren/ Peinlich gestrafft werden möcht/derselbig boßhafftige Lästerer / soll nach Erfindung solcher Ubelthat / als die Recht sagen/mit der Poen / in welche er den Unschuldigen Geschmäheten/durch seine böse / unwarhafftige Läster-Schrifft hat bringen wollen / gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwol die auffgelegte Schmach der zugemessenen That in der Warheit erfünde / soll dannoch der Außruffer solcher Schmach / nach Vermögen der Rechte / und ermessen des Richters / gestrafft werden.

Straff der Müntzfälscher/und auch derer/so ohne habende Freyheit müntzen.

CXI.

IN dreyerley Weise wird die Müntze gefälscht. Erstlich/ wann einer betrieglicher Weise eines andern Zeichen darauff schlägt. Zum andern / wenn einer unrecht Metall

darzu

darzu setzt. Zum dritten/so einer der Müntze ihre rechte Schwere gefährlich benimmet. Solche Müntzfälscher sollen nachfolgender maßen gestrafft werden. Nemlich/welche falsche Müntze machen/Zeichen/oder dieselbige falsche Müntze auffwechseln/ oder sonst zu sich bringen/und wiederum gefährlich und boßhafftiglich/dem Nechsten zu Nachtheil/wissentlich ausgeben/die sollen nach Gewonheit/auch Satzung der Recht/mit dem Feuer vom Leben zum Todt gestrafft werden/die ihre Häuser darzu wissendlich leihen/dieselben Häuser sollen sie damit verwirckt haben. Welcher aber der Müntze ihre rechte Schwere/gefährlicher Weise benimmet/oder auch ohne habende Freyheit müntzet/der soll gefänglich eingelegt/ und nach Rath am Leib oder Gut/nach Gestalt der Sachen/gestrafft werden. Wo aber irgend Einer eines Andern Müntz umbpreget/oder wiederum in Diegel brächt/und geringe Müntze daraus macht/ der soll an Leib oder Gut/nach Gestalt der Sachen/gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft Wissen und Willen das geschehe/so soll dieselbige Herrschafft ihre Müntz-Freyheit verwirckt und verlohren haben.

Straff der Jenigen/so falsch Siegel/ Brieff/Urbar/Renth/Zinß-Bücher oder Register machen.

CXII.

Welche falsche Siegel/Brieff/Instrument/Urbar/Renth/Zinß-Bücher oder Register machen/die sollen an Leib oder Leben/nach dem die Fälschung/viel oder wenig/boßhafftig und schädlich geschicht/nach Rath der Verständigen/oder sonst/als zu End dieser Ordnung vermeldet/peinlich gestrafft werden.

Straff der Fälscher/mit Maß/Wag/ und Kauffmanschafft.

CXIII.

Welcher böslicher und gefährlicher Weise Maß/Wag/Gewicht/Specerey/oder andere Kauffmanschafft fälschet/ und die für gerecht braucht und ausgiebt/der soll zu peinlicher Straff angenommen/ihme das Land verbotten/oder an seinem Leib/als mit Ruthen ausgehauen/oder dergleichen/nach Gele-

genheit und Gestalt der Uberfahrung gestrafft werden. Und es möchte solcher falsch / als offt gröblich und boßhafftig geschehen/daß der Thäter zum Tod gestrafft werden soll / alles nach Rath / wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

Straff der Jenigen/ die fälschlich und betrieglich Untermarckung/ Reinung/ Mahl oder Marckstein verrucken.

CXIV.

WElcher böslicher und gefährlicher Weise ein Untermarckung/ Reinung/ Mahl- oder Marckstein verruckt/ abhauet/ abhut oder verändert / der soll darum peinlich am Leib / nach Gefährligkeit/ Gröss/ Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Person / nach Rath gestrafft werden.

Straff der Procuratorn/ so ihren Partheyen zu Nachtheil gefährlicher/ fürsetzlicher Weise den Widertheilen zu gut handeln.

CXV.

SO ein Procurator fürsätzlicher/ gefährlicher Weise / seiner Parthey / in Bürgerlichen und Peinlichen Sachen zu Nachtheil/ und dem Widertheil zu gutem handelte / und solcher Ubelthat überwunden würde / der soll zuförderst seinem Theil / nach allem Vermögen/ seinen Schaden/ so er solcher Sachen halben empfähet/ wiederlegen/ und darzu in Pranger oder HalßEysen gestellet / mit Ruthen ausgehauen/ des Landes verwiesen / oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung / in andere Wege gestrafft werden.

Straff der Unkeuscheit/ so wieder die Natur geschicht.

CVI.

SO ein Mensch mit einem Vieh/ Mann mit Mann / Weib mit Weib Unkeuschheit treiben/ die haben auch das Leben verwirckt/ und man soll sie der gemeinen Gewonheit nach/ mit dem Feuer vom Leben zum Tode richten.

Straff

Straff der Unkeuscheit mit nahend gesipten Freunden.

CXVII.

SO einer Unkeuschheit mit seiner Stieff-Tochter / mit seines Sohns Eheweib/ oder mit seiner Stieffmutter treibet/ in solchen und noch nähern Sipschafften / soll die Straff/ wie davon in Unser Vorfahren / und Unsern Käyserlichen beschriebenen Rechten gesetzt/ gebraucht / und derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gepflogen werden.

Straff der Jenigen/so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.

CXVIII.

SO einer Jemand sein Eheweib / oder eine unverleumbde Jungfrau wieder des Ehemanns/ oder des Ehlichen Vaters Willen/einer unehrlichen Weise entführet / darum mag der Ehemann oder Vater/unangesehen/ ob die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen darzu giebt/peinlich klagen: und soll der Thäter nach Satzung Unser Vorfahren/ und Unsern Käyserl. Rechten darum gestrafft/und derhalben bey den Rechtsverständigen Raths gebrauchet werden.

Straff der Nothzucht.

CXIX.

SO Jemand einer unverleumbden Ehefrauen/Wittwen oder Jungfrauen/mit Gewalt und wieder ihren Willen / ihre Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre nehme / derselbige Ubelthäter hat das Leben verwirckt/und soll auff Beklagung der Benöthigten / in Ausführung der Mißethat / einem Räuber gleich / mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet werden. So sich aber einer/solches obgemeldts Mißhandels freventlicher und gewaltiger Weise / gegen einer unverleumbden Frauen oder Jungfrauen understünde/und sich die Frau oder Jungfrau sein erwehrte/oder von solcher Beschwernüß sonst errettet würde / derselbige Ubelthäter soll auff Beklagung der Benöthigten/ in Außführung der Mißhandlung / nach Gelegenheit und Gestalt der

Personen/und unterstandenen Missethat gestrafft werden/ und sollen darin Richter und Urtheiler/ Raths gebrauchen/ wie vor in andern Fällen mehr gesetzt.

Straff des Ehebruchs.

CXX.

SO ein Eheman einen andern / um des Ehebruchs willen/den Er mit seinem Eheweib verbracht hat / peinlich beklagt/und des überwindet / derselbige Ehebrecher / sammt der Ehebrecherin / sollen nach Sage Unser Vorfahren / und Unser Käyserl. Rechten gestrafft werden.

Item / daß es auch gleicher weiß in dem Fall/so ein Eheweib ihren Mann/oder die Person / damit er Ehebruch vollnbracht hätte/beklagen wil/gehalten werden soll.

Straff des Ubels/das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

CXXI.

SO ein Ehemann ein ander Weib/ oder ein Eheweib ein andern Mann/in Gestalt der H. Ehe/bey Leben des ersten Ehe-Gesellen nimmet/ welche Ubelthat dann auch ein Ehebruch und gröſſer dann dasselbige Laster ist. Und wiewol die Käyserl. Recht/auff solche Ubelthat keine Straffe am Leben setzen: So wollen Wir doch/welche zu solchem Laster betrieglicher Weise/ mit Wissen und Willen Ursach geben / und vollnbringen/ daß die nicht weniger / dann die Ehebrüchigen / Peinlich gestrafft werden sollen.

Straff der Jenigen/so ihre Eheweiber oder Kinder um böses Genieß willen / willigklich zu unkeuschen Wercken verkauffen.

CXXII.

SO Jemand sein Eheweib oder Kinder/ um einigerley Genieß willen / wie die Namen haben/willigklich zu unehrlichen / unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen läst/ der ist Ehrloß/ und soll nach Vermög gemeiner Rechten gestrafft werden.

Straff

Straff der Verkupplung und Helffen zum Ehebruch.

CXXIII.

NAchdem zum offtermal die unverständige Weibsbilder/ und zuvor die unschuldige Mägdlein/ die sonst unverleumbte ehrliche Personen seynd/ durch etliche böse Menschen/ Mann und Weib/ böser betrieglicher Weise/ damit ihnen ihre Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre entnommen/ zu sündlichen/ fleischlichen Wercken gezogen werden: Dieselbe boßhafftige Kupler und Kupplerin/ auch die Jenigen/ so wissentlicher/ gefährlicher und boßhafftiger Weise/ ihre Häuser darzu leihen/ oder solches in ihren Häusern zu geschehen/ gestatten/ sollen nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechtsverständigen/ es sey mit Verweisung des Landes/ Stellung in Pranger/ Abschneidung der Ohren/ oder Aushauung mit Ruthen/ oder andern gestrafft werden.

Straff der Verrätherey.

CXXIVI.

WElcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt/ soll der Gewonheit nach/ durch Viertheilung zum Todt gestrafft werden. Wäre es aber ein Weibsbild/ die soll man erträncken. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden und Ergernüß bringen möcht/ als die/ so ein Land/ Stadt/ seinen eignen Herrn/ Bettgenossen/ oder nahe gesipten Freunde betreffe/ so mag die Straff durch Schleyffen/ oder mit Zangenreissen gemehrt/ und also zu tödtlicher Straffe geführet werden. Es möcht auch die Verrätherey also gestalt seyn/ man möchte einen solchen Missethäter erstlich köpffen/ und darnach viertheilen/ welches Richter und Urtheiler nach Gelegenheit der That ermessen/ und erkennen/ und wo sie zweiffeln/ Rath suchen sollen. Aber die Jenigen/ durch welcher Verkundschafft/ Richter oder Obrigkeit/ die Ubelthäter zu gebührender Straff bringen möchten/ das mag ohne Verwirckung einiger Straff geschehen.

Straff

Straff der Brenner.

CXXV.

ITem/ die boßhafftige überwundene Brenner/ sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt gerichtet werden.

Straff der Räuber.

CXXVI.

EIn Jeder boßhafftiger/ überwundener Räuber/ soll nach Vermög Unserer gemeiner Käyserl. Rechten/ mit dem Schwerdt/ oder wie an jedem Ort/ in diesen Fällen/ mit guter Gewonheit herkommen ist/ doch am Leben gestrafft werden.

Straff der Jenigen/ so Auffruhr des Volcks machen.

CXXVII.

SO Einer in einem Lande/ Stadt/ Obrigkeit oder Gebiet/ gefährliche/ fürsetzliche und boßhafftige Auffruhren/ des gemeinen Volcks/ wieder die Obrigkeit macht/ und daß also auff Jhn erfunden würde/ der soll nach Gröſſe und Gelegenheit seiner Mißhandlung/ je zu Zeiten/ mit Abschlagung seines Haupts gestrafft/ oder mit Ruthen gestrichen/ und aus der Landgegend/ Gericht/ Stadt/ Flecken oder Gebieth/ darinnen er die Auffruhr erweckt/ verweiset werden/ darin Richter und Urtheiler gebührlichs Raths/ damit Niemands Unrecht geschehe/ und solche böſsliche Empörung verhütet/ pflegen sollen.

Straff der Jenigen/ so böſslich austreten.

CXXVIII.

NAch dem sich vielfältig begiebt/ daß muthwillige Personen/ die Leute wieder Recht und Billigkeit bedrauen/ entweichen und austreten/ und sich an End und zu solchen Leuten thun/ da muthwillige Beschädiger/ Enthalt/ Hülff/ Fürschub und Beystand finden/ von denen die Leute je zu Zeiten/ wieder Recht und Billigkeit/ mercklich beschädiget werden/ auch Gefahr

und

und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen erwarten müssen/die auch mehrmals die Leut durch solche Bedrauung und Furcht/wieder Recht und Billigkeit dringen/auch an Gleich" und Recht sich nicht lassen begnügen/ derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen. Hierum/ wo dieselbige an verdächtliche End/als obstehet/ austreten/ die Leute bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen/ sondern mit bemeltem austreten/ von dem Rechten und Billigkeit zu bedrauen/ oder zu schrecken unterstehen/ solche / da sie in Ge-" fängnüß kommen/ sollen mit dem Schwerdt/ als Landzwinger " vom Leben zum Todt gerichtet werden/unangesehen/ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Deßgleichen soll es auch gehalten werden gegen denen Jenigen/ die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber Jemand aus Furcht eines Gewalts/ und nicht der Meinung vom Rechten zu dringen an unverdächtliche End entweichet/der hat dadurch diese vorgemeldte Straffe nicht verwirckt: Und ob darin einigerley Zweiffel einfiel/ soll mans um weiter Unterrichtung an die Rechtsverständigen / oder sonst/ wie hernach gemeldt wird/ gelangen lassen.

Straff der Jenigen/ so die Leute böslich bevehden.

CXXIX.

WElcher Jemand wieder Recht und Billigkeit muthwillig bevehdet/ den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt. Doch ob einer seiner Vehde halben von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich/Römischen Käysern oder Königen Erlaubnüß hätte / oder der / den Er also bevehdet/ sein/seiner gesipten/Freundschafft oder Herrschafft/ oder der ihren Feind were/ oder sonst zu solcher Vede rechtmäßige gedrungene Ursach hätte/so soll er auff seine Ausführung derselben guten Ursachen/Peinlich nicht gestrafft werden. In solchen Fällen und Zweiffeln/ soll bey den Rechtsverständigen/und an End und Orten/wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt/ Raths gebraucht werden.

Hernach folgen etliche böse Tödtungen / und Straff derselben Thäter.

Erstlich / von Straff derer die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben.

CXXX.

Wer Jemand durch Gifft oder Venen / an Leib oder Leben beschädiget / ist es ein Mannsbild / der soll einem fürgesatzten Mörder gleich / mit dem Rad zum Todt gestrafft werden. Thät aber eine solche Missethat ein Weibsbild / die soll man ertränken / oder in andere Wege / nach Gelegenheit / vom Leben zum Todt richten: Doch zu mehrer Furcht andern / sollen solche boßhafftige missethätige Personen / vor der endlichen Todtstraffe / geschleifft / oder etliche Griff in ihre Leib mit glüenden Zangen gegeben werden / viel oder wenig / nach Ermessung der Person und Tödtung / wie vom Mord deshalben gesetzt ist.

Straff der Weiber / so ihre Kinder tödten.

CXXXI.

Welches Weib ihr Kind / das Leben oder Gliedmaß empfangen hätte / heimlicher / boßhafftiger / williger Weise ertödtet / die werden gewönlich lebendig begraben / und gepfälet. Aber darinnen Verzweiffelung zu verhüten / mögen dieselben Ubelthäterin / in welchem Gericht die Bequemligkeit des Wassers darzu verhanden ist / ertränckt werden. Wo aber solches Ubel offt geschehe / wollen Wir die gemeldte Gewonheit des Vergrabens und Pfälens / um mehrer Furcht willen solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen: Oder aber / daß vor dem Ertränken die Ubelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde / alles nach Rath der Rechtsverständigen.

So aber ein Weibsbild / als obstehet / ein lebendig gliedmäßig Kindlein / das nachmals Todt erfunden / heimlich geboren /

ren/ und verborgen hätte/ und so dieselbige erkündigte Mutter deßhalben bespracht würde/ Endschüldigungs Weise fürgeben/ als dergleichen je zu Zeiten an Unß gelangt/ wie das Kindlein ohn ihre Schuld/ Tod von Ihr geboren seyn solt: Wolt sie dann solche ihre Unschuld/ durch redliche gute Ursachen und Umstände/ mit Kundschafft ausführen/ damit soll es gehalten und gehandelt werden/ wie im 74. Articul/ anfahend: Item/ so ein Beklagter Kundschafft/ ꝛc. funden wird/ auch deßhalben zu weiter Suchung Anzeigung geschicht/ dann ohn obbestimmte gnugsame Beweisung/ ist der angeregten vermeinten Endschuldigung nicht zu glauben/ sonst möchte sich eine jede Thäterin mit einem solchen gedichten Fürgeben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebendig gliedmäßig Kindlein also heimlich trägt/ auch mit Willen allein/ und ohne Hülffe anderer gebieret/ welche ohne hülffliche Geburt/ mit tödlicher Verdächtigkeit geschehen muß/ so ist deshalben keine glaublichere Ursach/ dañ das dieselbige Mutter durch boßhafftigen Fürsatz vermeint/ mit Tödtung des unschuldigen Kindleins/ daran sie vor/ in oder nach der Geburt schuldig wird/ ihre geübte Leichfertigkeit verborgen zu halten. Darum/ wann eine solche Mörderin auff gedachter ihrer angemaßter/ unbeweister/ frevendlicher Endschuldigung bestehen bleiben wolt/ so soll man sie auff obbemeldte gnugsame Anzeigung bestimts unchristlichen und unmenschlichen erfundenen Ubels und Mords halben/ mit peinlicher/ ernstlicher Frage/ zur Bekäntnüß der Warheit zwingen/ auch auff Bekäntnüß desselben Mords/ zu endlicher Todtstraff/ als obstehet/ verurtheilen. Doch wo eines solchen Weibes Schuld oder Unschuld halben gezweifelt wird/ so sollen die Richter und Urtheiler mit Anzeigung aller Umstände bey den Rechtsverständigen/ oder sonst/ wie hernach gemeldt wird/ Raths pflegen.

Straff der Weiber/ so ihre Kinder/ um daß sie deren abkommen/ in Gefährligkeit von ihnen legen/ die also gefunden und ernehret werden.

CXXXII.

ITem/ so ein Weib ihr Kind/ um daß sie des abkommen/ von ihr leget/ und das Kind wird gefunden und ernehret/ dieselbige Mutter soll/ wo sie des überwunden und be-

tretten wird / nach Gelegenheit der Sache / und Rath der Verständigen gestrafft werden. Stirbt aber das Kind von solchem
" Hinlegen / so soll man die Mutter nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens / an Leib oder Leben straffen.

Straff der Jenigen / so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben.

CXXXIII.

ITem / so Jemand einem Weibesbild / durch Bezwang / Essen oder trincken / ein lebendig Kind abtreibt / wer auch ein Mann oder Weib unfruchtbar macht / so solch Ubel fürsetzlicher und boßhafftiger Weise beschicht / soll der Mann mit dem Schwerd als ein Todtschläger / und die Frau / so sie es auch an ihr selbst thäte / ertränckt / oder sonst zum Tod gestrafft werden. So aber ein Kind / das noch nicht lebendig wäre / von einem Weibsbild getrieben würde / sollen die Urtheiler der Straffe halben / bey den Rechtsverständigen / oder sonst / wie zu End dieser Ordnung gemeldt / Raths pflegen.

Straff / so ein Artzt durch seine Artzney tödtet.

CXXXIV.

ITem / so ein Artzt aus Unfleiß oder Ungunst / und doch unfürsetzlich / Jemand mit seiner Artzeney tödtet / erfünde sich dann durch die Gelehrte und Verständige der Artzney / daß er die Artzney leichtfertig und verwegentlich mißbraucht / oder sich ungegründeter / unzuläßiger Artzeney / die ihm nicht geziemet hat / unterstanden / und damit einem zum Todt Ursach gegeben / der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / und nach Rath der Verständigen gestrafft werden: Und in diesem Fall / soll allermeist Achtung gehabt werden auff leichtfertige
" Leute / die sich Artzeney unterstehen / und die mit keinem Grund
" gelernet haben. Hätte aber ein Artzt solche Tödtung williglich gethan / so wäre er / als ein fürsetzlicher Mörder zu straffen.

Straff

Straff eigener Tödtung.

CXXXV.

WAnn Jemand beklagt/ und in Recht erfordert oder bracht würde/ von Sachen wegen/ so er er überwunden/ sein Leib und Gut verwirckt hätte/ und aus Furcht solcher verschuldter Straffe sich selbst ertödtet/ des Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig oder empfänglich/ sondern solch Erb und Güter der Obrigkeit/ der die Straffe/ Buß und Fäll zustehen/ heimgefallen seyn. Wo sich aber eine Person/ ausserhalb obgemeldter offenbaren Ursachen/ auch in Fällen/ da er sein Leib allein verwirckt/ oder sonst aus Kranckheiten des Leibs/ Melancholey/ Gebrechligkeit ihrer Sinn/ oder anderer dergleichen Blödigkeiten/ sich selbst ertödtet/ derselben Erben sollen an ihrer Erbschafft nicht verhindert werden/ und darwieder kein alter Gebrauch/ Gewonheit oder Satzung statt haben/ sondern hiemit revocirt/ cassirt und abgethan seyn. Und in diesem/ und andern dergleichen Fällen/ soll Unser Keyserl. beschrieben Recht gehalten werden.

So einer ein schädlich Thier hätt/ das Jemand entleibt.

CXXXVI.

HAt einer ein Thier/ daß sich dermassen erzeigt/ oder sonst der Art und Eigenschafft ist/ dadurch zu besorgen/ daß es den Leuten an Leib und Leben schaden thun möcht/ soll der Herr desselben Thiers/ solch Thier von ihm thun/ dann wo solch Thier Jemand Schaden thät oder entleibet/ soll der Herr des Thiers nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen/ und Rath der Rechtsverständigen/ oder an Enden/ als hernach vermeldet/ gestrafft werden/ und so viel desto mehr/ so er zuvor von dem Richter/ oder anderer Obrigkeit/ des zu vor vermahnet/ oder gewarnet würde.

Straff der Mörder und Todtschläger/ die keine gnugsame Endschuldigung haben mögen.

CXXXVII.

EIn jeder Mörder oder Todtschläger/ wo er deßhalben nicht

rechtmäßige Endschuldigung ausführen kan/hat das Leben verwirckt.

Aber nach Gewonheit etlicher Gegend/ werden die fürsetzliche Mörder und Todtschläger einander gleich mit dem Rade gericht/darinnen dann Unterscheid zu halten: Und also/ daß der Gewonheit nach/ ein fürsätzlicher/ muthwilliger Mörder/ mit dem Rade/und ein ander/der einen Todtschlag aus Zorn gethan/ und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat/ mit dem Schwerdt/ vom Leben zum Todt gestrafft werden soll. Und man mag in fürgesetztem Mord/so der an hohen trefflichen Personen/ des Thäters eigen Herrn/zwischen Eheleuten/ oder nahend gesipten Freunden geschicht/durch etliche Leibstraffe/als mit Zangen reissen/oder Ausschleiffung/vor der endlichen Tödtung/um grosser Furcht willen/die Straffe mehren.

Von unlaugbarn Todtschlägen/ die aus solcher Ursachen geschehen/ so Entschuldigung der Straff auff ihnen tragen.

CXXXVIII.

Es geschehen je zu Zeiten Entleibungen/ und werden doch die Jenigen/ so solche Entleibung thun/aus guten Ursachen/ als etliche allein von Peinlicher und Bürgerlichet Straff entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den Peinlichen Gerichten/die der Rechten unerfahren/ in solchen Fällen desto rechtmäßiger zu halten wissen/und durch Unwissenheit die Leute nicht beschweren oder verkürtzen/ so ist von gemeldten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt/wie hernach folget.

Erstlich/ von rechter Nothwehr/ wie die entschuldigt.

CXXXIX.

Welcher eine rechte Nothwehr/ zu Rettung seines Leibs und Lebens thut/und den Jenigen/der ihn also benöthigt/ in solcher Nothwehr entleibt/ der ist darum niemand nichts schuldig.

Was

Was eine rechte Nothwehr ist.

CXL.

SO einer Jemand mit einem tödlichen Waffen oder Wehr überlaufft/anficht/oder schlägt / und der Benöthigte kan füglich ohne Fährligkeit oder Verletzung seines Lebens / Ehr und guten Leumuths nicht entweichen / der mag sein Leib und Leben/ ohn alle Straff / durch eine rechte Gegenwehr retten. Und so er also den Benöthigten entleibt / ist er darum nichts schuldig: Ist auch mit seiner Gegenwehr / biß er geschlagen wird / zu warten nicht schuldig / unangesehen / ob es den geschriebenen Rechten und Gewonheit entgegen wäre.

Daß die Nothwehr bewiesen werden soll.

CXLI.

WElcher sich aber nach Erfindung der That/ einer gethanen Nothwehr berühmet/oder gebrauchen wil/und der Ankläger derer nicht geständig ist/ so legt das Recht dem Thäter auff/ solche berühmte Nothwehr/obgemelter massen/zu Recht gnug zu beweisen: Beweist er die nicht/er wird schuldig gehalten.

Wann und wie in Sachen der Nothwehr die Beweisung auff den Ankläger kömmt.

CXLII.

SO der Ankläger der ersten tödlichen Anfechtung oder Benöthigung/darauff/ als obstehet / die Nothwehr gegründet/ bekantlich ist / oder beständig nicht verläugnen kan/ und dagegen sagt/ daß der Todtschläger darum keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll/wann der Entleibte hätte fürgewendter bekenntlicher Anfechtung oder Benöthigung/ rechtmäßige Ursach gehabt/ als geschehen möchte. So einer einen unkeuschen Werck halben/bey seinem Ehlichen Weib/ Tochter/oder andern/böse/sträffliche Ubelthaten fünde/ und darum gegen denselben Ubelthäter tödtliche Handlung/Zwang oder Gefängnüß / wie die Recht zulassen / fürnehme: Oder dem Entleibten hätte gebührt / den beklagten Todtschläger von Ambts wegen

zu fa-

zu fahen / und die Notturfft erfordert / ihn mit Waffen solcher Gefängnüß halben zu bedrauen / zwingen und nöthigen / daß er also in recht zuläßiger Weise gethan hätte / oder so der Kläger in diesem Fall / eine solche Meinung fürgebe / daß der angezogene Todtschläger darum keine rechte Nothwehr gethan hätte / dann er des Entleibten / als der ihn erschlagen hätte / gantz mächtig / und von der Benöthigung erledigt gewest / oder melder / daß der Entleibte / nach gethaner ersten Benöthigung gewichen / dem der Todtschläger aus freyen Willen / und ungenöthigter Dinge nachgefolgt / und ihn allererst in der Nachfolg erschlagen hätte. Mehr so fürgeben wird / der Todtschläger wäre dem Benöthigten wol füglicher Weise / und ohne Fährligkeit seines Leibes und Lebens / Ehr und guten Leumut halben entwichen / darum die Entleibung durch den verklagten Todtschläger / nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr / sondern böslich geschehen wäre / und darum Peinlich gestrafft werden sollte / ꝛc. Solch obgemeldt und ander dergleichen Fürgeben soll der Ankläger / wo er dessen genieſſen wil / gegen Erfindung / daß der Todtschläger durch den Entleibten / erstlich / als vorsteht / benötigt worden ist / beweisen / Und so er eine derselben obgemeldten / oder ander dergleichen rechtmäßigen Ursachen / gegen der ersten unlaugbaren Anfechtung oder Benöthigung / gnugsam bewiese / so kan sich der Todtschläger keiner Rechten oder gäntzlichen entschuldigten Nothwehr behelffen / unangesehen / ob ausgeführt oder bestanden wird / daß ihn der Entleibte / (als von der Nothwehr geschrieben stehet) erstlich mit einer tödtlichen Wehr angefochten und benöthigt hat. So aber der Kläger der ersten erfundenen Benöthigung halben / keine solche rechtmäßige Verursachung bewiese / sondern der verklagte Todtschläger / seiner berühmten Nothwehr halben ausfündig machte / daß er von dem Entleibten mit einer tödtlichen Wehr / als vor von rechter Nothwehr gesatzt ist / erstlich angefochten worden wäre / so ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger ausgeführt / und soll doch gemeldte Kundschafft beyder Theil mit einander zugelassen und bestellt werden. Nemlich ist hierin zu mercken / so einer der ersten benöthigung halben redliche Ursach zur Nothwehr gehabt / und doch in der That nicht alle Umstände / die zu einer gantzen entschuldigten Nothwehr gehören / gehalten hätte / ist Noth gar eben zu ermessen / wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe / und daß fürter die Straff am Leib / Leben /

Leben / oder aber zur Buß und Besserung erkant werde / alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechtsverständigen / als hernach gemeldt wird: Dann diese Fäll gar subtile Unterschiede haben / darnach hierin anderst und anderst schwerlicher oder linder / geurtheilt werden soll / welche Unterschied dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären sind.

Von Entleibung / das Niemands anders gesehen hat / und eine Nothwehr fürgewandt würde.

CXLIII.

SO einer Jemand entleibet / daß Niemand gesehen hat / und wil sich einer Nothwehr gebrauchen / die ihm die Kläger nicht gestehen / in solchen Fällen ist anzusehen / der gute und böse Stand jeder Person / die Statt / da der Todtschlag geschehen ist / was auch Jeder für Wunden und Wehr gehabt / und wie sich jeder Theil / in dergleichen Fällen / vor und nach der That gehalten habe / welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens / Ursach / Bewegung / Vortheils oder Nutz haben möge / den andern an dem Orth / als die That geschehen ist / zu erschlagen / oder zu benöthigen. Daraus kan ein guter verständiger Richter ermessen / ob der fürgewendten Nothwehr zu glauben sey / und wo die Vermuthung der Nothwehr / wieder die bekenntliche That / statt haben soll / so muß dieselbige Vermuthung gar gute / starcke / beständige Ursachen haben: Aber der Thäter möcht wieder den Entleibten so viel böser und sein selb halben / so viel guter / starcker Vermuthung darbringen / ihm wäre der Nothwehr zu glauben. Solche Ursach alle zu erklären / kan durch diese Ordnung nicht wol gründlich und Jederman verständlich beschehen. Aber sonderlich ist zu mercken / daß in diesem Fall / aller obgemeldten Vermutung halben die Beweisung dem Thäter auffgelegt werden soll. Doch unabgeschnitten dem Kläger die Beweisung / die er darwider fürbringen wolt. Und wo dieser Fall / vorgemeldter massen / redlich Zweiffel hat / so ist Noth / in dem urtheilen der verständigen Räthe / mit Fürlegung aller Umstände / stattlich zu gebrauchen: Dann sich dieser Fall / mit gar viel Zweiffels und Unterschied / für und wieder die berühmte Nothwehr begeben mag / die vor der Geschicht nicht alle zu bedencken oder zu setzen.

Von berühmbter Nothwehr gegen einem Weibsbild.

CXLIV.

OB Einer ein Weib erschlüg / und sich einer Nothwehr berühmbt / in einem solchen Fall ist auszuführen und anzusehen / die Gelegenheit des Weibs und Manns / auch ihrer beyder gehabter Wehr und That / und darin nach Rath der Rechtsverständigen / wie hernach stehet / zu urtheilen. Dann wiewol nicht leichtlich ein Weib einen Mann / zu einer entschuldigten nothwehr verursachen mag / so wäre doch müglich / daß ein grausam Weib einen weichen Mann zu einer Nothwehr dringen möcht / und sonderlich / so sie sorgliche / und er schlechtere Wehr hätte.

So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen / wieder seinen des Thäters Willen entleibt.

CXLV.

SO einer in einer rechten erwiesenen Nothwehr / wieder seinen Willen / einen Unschuldigen / mit Stichen / Streichen / Würffen oder Schiessen / so er den Nöthiger meynt / treffe / und entleibt hätt / der ist auch von Peinlicher Straff entschuldiget.

Von ungefährlicher Entleibung / die wieder eines Thäters Willen geschicht / ausserhalb einer Nothwehr.

CXLVI.

SO einer ein ziemlich unverhotten Werck / an einem End oder Ort / da solch Werck zu üben verstattet und zugelassen / thut / und dadurch von ungeschickter gantz ungefährlicher weise / wieder des Thäters Willen / Jemand entleibt / derselbige wird in viel Wege / die nicht müglich zu benennen sind / entschuldigt. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden / setzen Wir Wir diese Gleichnüß: Ein Barbierer schieret einem den Bart in seiner Stuben / als gewöhnlich ist / und wird durch einen also gestoßen

stossen oder geworffen/ daß er dem/ so er schieret/ die Gurgel/ wieder seinen Willen abschneidet/. Ein ander Gleichnüß: So ein Schütz in einer gewönlichen Zielstatt stehet oder sitzet/ und zu dem gewöhnlichen Platz scheust/ und es laufft ihm einer unter den Schuß/ oder ihm ungefährlicher Weise und wieder seinen Willen seine Büchs oder Armbrust/ ehe und er recht anschlägt/ abkommt/ und scheust also Jemand zu todt/ diese beyde sind entschuldigt. Unterstünde sich aber der Barbirer an der Gassen/ oder sonst an einer ungewöhnlichen statt Jemand zu scheren/ oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen statt/ da man sich versehen möcht/ daß Leute wanderten/ zu schiessen/ oder hielt sich der Schütz in der Zielstatt unvorsichtiger Weise/ und würde also von dem Barbirer oder dem Schützen/ als obstehet/ Jemand entleibt/ der Thäter keiner wird genug entschuldiget. Aber dannoch mehr ist Barmhertzigkeit/ bey solchen Entleibungen/ die ungefährlich aus Geilheit oder Unfürsichtigkeit/ doch wieder des Thäters Willen geschehen/ zu haben/ denn was arglistig und mit Willen geschicht. Und wo solche Entleibungen geschehen/ sollen die Urtheiler bey den Verständigen/ so es von ihn zu schulden kommt/ der Straff halben Raths pflegen. Aus diesen obangezeigten Gleichnüssen/ mag in andern unbenanten Fällen/ ein Verständiger wol mercken und erkennen/ was eine ungefährliche Entleibung ist/ und wie die Entschuldigung auff ihr trägt/ und nachdem diese Fälle offt kommen/ und durch die Unverständigen darinnen etwa gar ungleich gerichtet wird/ ist die angezeigte kurtze Erklärung und Warnung/ derwegen aus guten Ursachen geschehen/ damit der gemeine Mann etwas Verstand der Rechten daraus neme. Jedoch haben diese Fälle zu Zeiten gar subtile Unterscheid die dem gemeinen Mann/ so an den Peinlichen Gerichten sitzen/ verständig oder begreifflich nicht zu machen seyn: Darum sollen die Urtheiler/ in diesen obgemelten Fällen allen (wann es zu schulden kommt) angezeigter Erklärung halben/ der vorgemeldter verständiger Leute Rath nicht verachten/ sondern gebrauchen.

So Einer geschlagen wird/ und stirbt/ und man zweiffelt/ ob er an der Wunden gestorben sey.

CXLVII.

SO Einer geschlagen wird/ und über etliche Zeit darnach

stürbe/ also/daß zweiffentlich wäre/ob er der geklagten Streich halben gestorben wäre oder nicht / in solchen Fällen mögen beyde Theil (wie von Beweisung gesagt ist) Kundschafft zur Sachen dienstlich stellen/und sollen doch/sonderlich die Wund-Aertzte der Sachen verständig / und andere Personen / die da wissen/ wie sich der Gestorbene nach dem Schlagen und Rumor gehalten habe/ zu Zeugen gebraucht werden / mit Anzeigung/ wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebt habe/und in solchen Urtheilen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen / und an Enden und Orten / wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt / Raths pflegen.

Straff der Jenigen / so einander in Morden/Schlagen und Rumorn/fürsätzlich oder unfürsetzlich Beystand thun.

CXLVIII. conf artic 34

SO etliche Personen mit fürgesetztem und vereinigtem Willen und Muth / Jemand böβlich zu ermorden / einander Hülff und Beystand thun / dieselbe Thäter alle haben das Leben verwirckt. So aber etliche Personen ungeschickt in einem Schlagen und Gefecht / bey einander wären / einander helffen / und Jemand also ohne gnugsame Ursach erschlagen würde/ so man dann den rechten Thäter weis/ von des Händen die Entleibung geschehen ist / der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerd zum Todt gestrafft werden. Wäre aber der Entleibte durch mehr dann einen / die man weiß / gefährlicher Weise tödtlich geschlagen/geworffen und verwundt worden/ und man könte nicht beweißlich machen / von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre / so sind dieselbe/ so die Verletzung / wie obstehet / gethan haben/alle als Todtschläger vorgemeldter massen / zu dem Tod zu straffen. Aber der anderer Beyständer/Helffer und Ursächer Straff halben / von welcher Hand obbestimmter massen der Entleibte nicht tödtlich verletzt worden ist / auch so einer in einem Auffruhr oder Schlagen entleibt wird/und man möchte keinen wissen/ darvon er (als vorstehet) verletzt worden wäre / sollen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen/und an Enden und Orten / wie hernach gemeldt wird/Raths pflegen/mit Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit solcher Sachen/so viel erfahren köndten/dañ in solchen/nach

Ermes-

Ermessung mancherley Umständen/ daß nicht alles zu schreiben underschiedlich zu urtheilen ist.

Von Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbnüß.

CXLIX.

UNd damit dann in obgemeldten Fällen gebührlicher Ermessung und Erkändtnüß solcher unterschiedlichen Verwundung halben/ nach der Begräbnüß des Entleibten desto minder Mangel sey/ soll der Richter/ sammt zweyen Schöffen/ dem Gerichtschreiber/ und einem oder mehr Wundärtzten/ (so man die haben und solches geschehen kan) die dann zuvor darzu beeydiget werden sollen/ denselben todten Cörper vor der Begräbnüß mit Fleiß besichtigen/ und alle seine empfangene Wunden/ Schläge/ Auffwürff/ wie der jedes finden und ermessen würde / mit Fleiß mercken und verzeichnen lassen.

Hernach werden etliche Entleibungen in gemein berührt/ die auch Entschuldigung auff Ihn tragen mögen/ so darin ordentlicher Weise gehandelt wird.

CL.

ES sind sonst andere mehr Entleibungen/ die etwa aus unsträfflichen Ursachen/ so dieselbe Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden / als da einer Jemand um unkeuscher Wercke willen/ die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet/ schlägt/ wie vor in dem 121. Articul/ des Ehebruchs/ anfahend: Item/ so ein Ehemann einem andern/ ꝛc. gesetzt ist. Item/ so einer zu Rettung eines andern Leib/ Leben oder Gut/ Jemand erschlägt. Item/ so Leute tödten/ die ihre Sinne nicht haben. Mehr/ so Jemand einen von Amts wegen zu fahen gebührt/ der unziemlichen freventlichen und sorglichen Wiederstand thut/ und derselbige Wiedersäßige darob entleibt würde.

Item/ so Jemand einen bey nächtlicher Weil gefährlicher Weise in seinem Haußfindet/ und erschlägt/ oder so einer ein Thier/ das Jemand tödtet/ und dergleichen Boßheit darvor von dem Thier nicht gesehen oder gehört/ wie hiebevor in dem 136. Articul/ anfahend: Item/ hat einer ein Thier/ ꝛc. darvon gesetzt ist.

Die nechst obgemeldte Fälle alle haben gar viel Unterscheid / wann die Entschuldigung oder keine Entschuldigung auff ihnen tragen / das alles zu lang zubeschreiben / und zu erklären wäre / und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte / wo solches alles in dieser Ordnung solte begriffen werden. Derowegen / so dieser Sachen eine für den Richter und Urtheiler kommt / sollen sie bey den Rechtsverständigen / und an Enden und Orten / wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt / Raths gebrauchen / und ihnen nicht eigene unvernünfftige Regel oder Gewonheit / darin zu sprechen / machen / die dem Rechten wiederwärtig seynd / als je zu Zeiten an den Peinlichen Gerichten bißhero beschehen / daß die Urtheiler den Unterscheid jeder Sach nicht hören und bewegen / das ist eine grosse Thorheit / und folget daraus / daß sie sich zu vielmaln irren / thun den Leuten Unrecht / und werden an ihrem Blut schuldig. So geschicht auch viel / daß Richter und Urtheiler die Mißthäter begünstigen / und ihre Handlung darauff richten / wie sie ihnen das Recht zu gut verlängern / und wissentliche Ubelthäter dardurch ledig machen wöllen / vermeinen vielleicht etliche einfältige Leute / sie thun wol daran / daß sie denselben Leuten ihr Leben retten. Sie sollen wißen / daß sie sich schwerlich damit verschulden / und sind den Anklägern derhalben vor GOtt und der Welt Wiederkehrung schuldig / dann ein jeder Richter und Urtheiler ist bey seinem Eyd / und bey seiner Seelen Seligkeit schuldig / nach seinem besten Verständnüß / gleich und recht zu richten. Und wo eine Sach über sein Verständniß ist / soll er bey den Rechts-Verständigen / und an Enden und Orten / wie hernach zu Ende dieser Ordnung gemeldt wird / Raths pflegen / dann zu grossen Sachen / als zwischen dem gemeinen Nutz / und der Menschen Blut zu richten / grosser ernstlicher Fleiß gehört / und angekehrt werden soll.

Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung bekantlicher That fürgewendt / ausgeführt werden sollen.

CLI.

SO Jemand einer That bekentlich ist / und derhalben Ursachen anzeiget / die solche That vor Peinlicher Straff entschuldigen möchten / als vor jeder geordneter Peinlichen Straff / wie und wann die entschuldigt wird / gesetzt ist / so soll

der

der Richter den Thäter fragen / ob er solche seine fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könne. So er dann das durch sich förderlich zu thun erbietig ist/ so soll er/ was sie für Entschuldigung solcher That halben beweisen wolten / durch Rechtsverständige Leute / oder durch den Gerichtschreiber / in Gegenwärtigkeit des Richters / auffzeichnen lassen. Wañ nun der Richter mit gehabtem Rath der Rechtsverständigen dieselbe Beweisungs Articul dafür erkennt / wo die bewiesen würden / daß dieselbe angezeigte Ursachen die beklagte und bekante That von Peinlicher Straff entschuldigten / so soll der Thäter auff ihr Ansuchen / mit solcher erbottenen Beweisung / auch was der Ankläger dienstlichs darwieder beweisen wolt / zugelassen / und durch dieselbe Obrigkeit deshalb Kundschafftverhörer und anders verordnet / gehalten und gehandelt werden / wie vor im 62. Articul / anfahend: Item / wo der Beklagte / ꝛc. und in etlichen Articuln darnach / von Form und Maß der Beweisung gesatzt ist / sammt etlichen hernach folgenden Articuln / so es zu schulden kommet / angesehen / und darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde / soll Raths / wie hernach gemeldt wird / gepfleget werden.

So des Thäters gegebene Beweisungs Articul nicht beschliessen.

CLII.

SO aber die obgemeldte Beweisungs Articul / durch den Richter mit gehabtem Rath der Verständigen / dafür erkannt würden / ob gleich solche erbottene Beweisung geschehen / daß die dannoch nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wäre / so soll die Beweisung nicht zugelassen / sondern aberkannt / und durch den Richter und Gericht / da der Thäter innen ist / mit förderlichem Rechten weiter gehandelt werden / wie wie sich gegen einem solchen bekäntlichen offenbaren Thäter gebühret.

Uber wen die Atzung in obgemeldter Ausführung geschehen soll.

CLIII.

WO aber Jemand einen entleibt hätte / und deshalben in Gefängnüß käme / auch der Entleibung bekäntlich wäre / und

und doch der vorgemeldten Ursachen / eine oder mehr / die ihn solcher Entleibung halben gar/oder eines Theils entschuldigten mit Kundschafft / wie darvon gesetzt ist/ausführen wolt / so sollen des Beklagten Freunde / dem Kläger zu förderst vor dem Richter und vier Schöffen/nach Ermessung derselben/nottürfftigliche Caution/Sicherung und Bestand thun/ob sich solch fürgegebene Entschuldigung des Beklagten / in der Ausführung mit Recht nicht erfünde/ daß dann des Beklagten Freund/ die Atzung des Beklagten / auch dem Kläger Kost und Schaden/ nach Ermessung desselben Gerichts / ausrichten wollen / darinn derselbige Kläger durch die unterstandene/ unerfindliche Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde/damit gedencken Wir fürzukommen/daß der Kläger/ durch berührte/ unwarhafftige nnd betriegliche Auszüg nicht zu Schaden bracht werde. Und sollen in diesem Fall der berührten Mäßigung die dieselbe Schöffen und Urtheilsprecher / bey den Rechtsverständigen/und an Enden und Orten/ wie hernach gemeldt wird/ auch Raths pflegen.

Von grosser Armuth deß/der seine beschuldigte That ausführen wolt.

CLIV.

WAere aber der Beklagte so gantz arm / auch nicht Freunde hätte/die jetzt gemeldte Caution/ Sicherung und Bestand zu thun vermöchten/und doch zweiffentlich wäre/ ob er seiner beschuldigten Entleibung halben / redliche Entschuldigung hätte/soll sich der Richter nach Gestalt der Sachen/mit allem Fleiß/so viel er kan/erkundigen/und der Obrigkeit solches alles schreiben/und Bescheid deßhalben erwärten / also / daß solche Erkundigung in dem Fall/Ambts halben / auff des Gerichts oder desselben Obrigkeit darlegen/und Kosten beschehe.

So einer in der Mordacht wäre/in Gefängnüs käme / und seine Unschuld ausführen wolt.

CLV.

SO einer in Gefängnüß käme/der darvor in die Morddacht erkant wäre/wie an etlichen Orten Gewonheit / und in der Gefäng-

Gefängnüß seine Entschuldigung / wie in den vorgemeldten Articuln von den Entschuldigungen gesetzt ist / auszuführen sich erböthe / der soll / unangesehen / daß er hiebevor in die Norddacht erkennt were / mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

Von Ausführung beschuldigter Peinlicher Ubelthat / ehe der Beklagte in Gefängnüß kommt.

CLVI.

WO einer / ehe er in die Gefängnüs kommt / eine Peinliche Ubelthat mit Recht ausführen wil / das soll er thun an ordentlichen Peinlichen Gerichten / wie in diesen Fällen jedes Orts Recht und Herkommen ist: Und soll in diesen Ausführungen beyden Theilen rechtmäßige Erkundigung geschehen / auch beyder Theil nottürfftig Fürbringen / Uhrkund und Kundschafft / wie sich in Recht gebührt zugelassen / und nicht / wie in etlichen Orten der Mißbrauch / abgeschnitten werden / und soll derselbig zum Rechten / für unrechter Gewalt und nicht weiter vergleidt werden.

Hernach folgen etliche Articul vom Diebstal.

Zum ersten / vom aller schlechtesten heimlichen Diebstal.

CLVII.

WO einer erstlich gestohlen hat / unter fünff Gülden werth / und der Dieb mit solchem Diebstal / ehe er damit in seine Gewarsam kömmt / nicht beschrien / berüchtiget / oder betreten würde / auch zum Diebstal nicht gestiegen oder gebrochen hat / und der Diebstal unter fünff Gülden werth / ist ein heimlicher und geringer Diebstal / und wann solcher Diebstal nachmals erfahren wird / und der Dieb mit / oder ohne Diebstal entkömmt / so soll ihn der Richter darzu halten / so es anders der Dieb vermag / dem Beschädigten den Diebstal mit der Zwiespalt zu bezahlē. Wo aber der Dieb keine solche Gelt-

buß vermag / soll er mit dem Kercker / darin er etliche Zeitlang ligen/gestrafft werden. Und so der Dieb nicht vermag oder zu wegen bringen kan/so soll er doch zum wenigsten / dem Beschädigten den Diebstal wieder geben/ oder nach einfach werth/zu bezahlen oder vergleichen/und soll der Beschädigte mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstals/aber mit der Übermaß/nicht der Obrigkeit Geldbuß vorgehen. Doch soll der Dieb in Auslassung/seine Atzung/so er in der Gefängnüß gemacht hat / auch zu bezahlen schuldig seyn/und den Bütteln / ob ers hat/ihren gewöhnlichen Gebühr für ihre Müh und Fleiß entrichten/und zu dem allem / nach der besten Form um Enthaltung willen des gemeinen Friedens ewige Urphede thun.

Vom Ersten öffentlichen Diebstal/ damit der Dieb beschrien wird / ist schwerer.

CLVIII.

SO aber der Dieb mit gemeldtem ersten Diebstal/der unter fünff Gülden wehrt ist / ehe und er an seine Gewarsam kömmt / betretten wird / oder ein Geschrey oder Nachtheil machte/und doch zum Diebstal nicht gebrochen oder gestiegen hat/ ist ein offener Diebstal / und beschwert ihn die gemeldte Auffruhr und Berüchtigung der That also / daß der Dieb in Pranger gestellt/mit Ruthen ausgehauen/des Landes verwiesen/und vor allen Dingen dem Beschädigten den Diebstal oder Wehrt darfür/so es in des Diebs Vermögen ist / wiederum wenden. Und soll zu dem allem in der besten Form ewige Urphede thun. Wäre aber der Dieb eine solche ansehnliche Person/darbey sich Besserung zu verhoffen/mag ihn der Richter/doch ohne der Obrigkeit Zulassen und Verwilligung/nicht Bürgerlich/und also straffen/daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfältig bezahlen / und sonst allenthalben gehalten werden soll / als oben im nechsten Articul/von heimlichen Diebstal/gesetzt ist.

Von ersten gefährlichen Diebstälen/ durch Einsteigen oder Brechen/ist noch schwerer.

CLIX.

SO aber ein Dieb in vorgemeldtem Stälen / Jemands bey Tag oder Nacht / in seine Behausung oder Behaltung bricht

bricht oder steiget / oder mit Waffen / damit er Jemand / der ihm Widerstand thun wolt / verletzen möcht / zum stehlen eingehet / solches sey der erste oder mehr Diebstal / auch der Diebstal groß oder klein / darob oder darnach berüchtiget oder betreten / so ist doch der Diebstal / dazu / als obstehet / gebrochen oder gestiegen wird / ein geflissener / gefährlicher Diebstal. So ist in dem Diebstal / der mit Waffen geschicht / einer Vergewältigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall / der Mann mit dem Straug / und das Weib mit dem Wasser / oder sonst / nach Gelegenheit der Personen / und Ermäßigung des Richters in andere Wege / mit Ausstechung der Augen / oder Abhauung einer Hand / oder einer andern dergleichen schweren Leibstraff gestrafft werden soll.

Vom ersten Diebstal / fünff Gülden werth / oder darüber / und sonst ohne beschwerliche Umstände / soll man Raths pflegen.

CLX.

So aber der erste Diebstal groß / und fünff Gülden / oder darüber werth wäre / und der Umstände / so den Diebstal / wie oben davon gemeldt ist / beschweren / keine dabey erfunden wird / aber dannoch angesehen die Grösse des Diebstals / so hat er mehrer Straff dann ein Diebstal / der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstals / auch ob der Dieb darob berüchtiget oder betreten sey. Mehr soll ermessen werden der Stand und das Wesen der Person / so gestohlen hat / und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstal seyn mag / und die Straffe darnach / an Leib oder Leben ertheilen. Und dieweil solche Ermäßigung in Rechtsverständiger Leute Vernunfft stehet / so wollen Wir / daß in solchem jetztgemeldten Fall / so offt sich der also begiebt / die Richter und Urtheiler bey den Rechtsverständigen / und an Orten und Enden / wie hernach gemeldt wird / Raths pflegen / mit Entdeckung der berührten Umstände / und nach solchem erfundenen Rath ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstal gestiegen oder gebrochen / oder mit Waffen / als vorstehet / gestohlen hätte / so hätte er damit / wie obgemeldt / das Leben verwirckt.

Vom andern Diebstal.

CLXI.

SO Jemand zum andernmal / doch ausserhalb Einsteigens oder Brechens / als obstehet / gestohlen hätte / und sich solche beyde Diebstäle / auff gegründte Erfahrung der Warheit / als hiebevor von solcher Erfahrung klärlich gesetzt ist / erfunden / auch dieselbe zwey Diebstäl / nicht fünff Gülden / oder darüber werth seyn / so beschweret der erste Diestal den andern: Darum mag derselbige Dieb an Pranger gestellt / des Landes verwiesen / oder in demselben Zirck oder Ort / darin er verwirckt hat / ewiglich zu bleiben verstrickt werden / nach Gefallen des Richters / auch nach der besten Form / ewige Urphede thun / und mag den Dieb in diesem Fall nicht fürtragen / ob er mit dem Diebstal / als vor vom ersten Diebstal gemeldt ist / nicht beschrien oder betreten wird. Wo aber solche zwey Diebstäl fünff Gülden oder darüber betreffen / so soll es mit Erfahrung aller Umständen / auch Gebrauchung der Rechtsverständigen / wie hernach geschrieben / und im nechsten übrigen Articul stehet / gehalten werden.

Vom Stehlen zum Drittenmal.

CLXII.

WIrd aber Jemand betreten / der zum dritten mal gestohlen hätte / und solcher dreyfächtiger Diebstahl mit gutem Grund / als vor von Erfahrung der Warheit gesatzt ist / erfunden wird / das ist ein mehrer verleumder Dieb / und auch einem Vergewaltiger gleich geacht / und soll darum / nemlich der Mann mit dem Strang / und die Frau mit dem Wasser / oder sonst in andere Wege / nach jedes Landes Gebrauch / vom Leben zum Todt gestrafft werden.

Wo mehr denn einerley Beschwerung bey dem Diebstal gefunden wird.

CLXIII.

WO bey einem Diebstal mehr dann einerley Beschwerung / so in den vorgesetzten Articuln unterschiedlich gemeldt sind / erfunden würden / ist die Straff nach der meisten Beschwerung des Diebstals zu erkennen.

Von

Von jungen Dieben.

CLXIV.

SO der Dieb oder Diebin / ihres Alters unter vierzehen Jahren wären / die sollen um Diebstal / ohne sondere Ursach / auch nicht vom Leben zum Todt gerichtet / sondern der obgemeldten Leibstraff gemäß / mit sammt ewiger Urphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb nahend bey vierzehen Jahren alt wäre / und der Diebstal groß / oder obbestimmte beschwerliche Umstände so gefährlich darbey gefunden würden / also / daß die Boßheit das Alter erfüllen möcht / so sollen Richter und Urtheiler deshalben auch / als hernach gemeldt / Raths pflegen / wie ein solcher junger Dieb / an Gut / Leib oder Leben zu straffen sey.

So einer etwas heimlich nimmet von Gütern / deren er ein nechster Erbe ist.

CLXV.

SO einer aus Leichtfertigkeit oder Unverstand / etwas heimlich nehme von Gütern / der er sonst ein nechster Erbe ist / oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begebe / und ein Theil den andern derhalben anklagen würde / sollen Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Umstände bey den Rechtsverständigen / und an Orten und Enden / wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt / Raths pflegen / auch erfahren / was in solchen Fällen das gemeine Recht sey / und sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen von Ambts wegen / nicht klagen noch straffen.

Stehlen in Hungers Noth.

CLXVI.

SO Jemand durch rechte Hungers Noth / die er / sein Weib oder Kinder leiden / etwas von essenden Dingen zu stehlen geursacht würde / wo dann derselbige Diebstal tapffer / groß und kühnlich wäre / sollen abermals die Richter und Urtheiler / als obstehet / Raths pflegen. Ob aber derselbigen Diebe einer unsträfflich erlassen würde / soll ihm doch der Kläger um die Klage deshalben gethan / nichts schuldig seyn.

Von Früchten und Nutzen auff dem Felde/ wie und wann damit Diebstal gebraucht werde.

CLXVII.

WEr bey Nächtlicher Weile Jemand seine Früchte oder auff dem Felde seine Nutzung/ wie das alles Namen hat/ heimlicher und gefährlicher Weise nimmet/ und hinweg trägt oder führet/ das ist auch ein Diebstal/ und wie andere Diebstähl vorgemeldter Maß zu straffen. Desgleichen/ wo einer bey Tag Jemands an berührten seinen Früchten/ die er heimlich nehme/ und hinweg trüge/ grossen mercklichen und gefährlichen Schaden thäte/ ist auch/ wie obstehet/ für einen Diebstal zu straffen. Wo aber Jemand bey Tag essende Früchte nehme/ und darmit durch Wegtragen derselben/ nicht grossen gefährlichen Schaden thät/ der ist nach Gelegenheit der Person/ und der Sach/ Bürgerlich zu straffen/ wie an demselben Ende/ da der Schade geschicht/ durch Gewonheit oder Gesetz herkommen.

Von Holtz stehlen/ oder verbottener Weise abhauen.

CLXVIII.

SO Jemand sein gehauen Holtz dem andern heimlich hinweg führet/ das ist einem Diebstal gleich/ nach Gestalt der Sachen zu straffen. Welcher aber in eines andern Holtz/ hälinger und verbottener Weise hauet/ der soll gestrafft werden/ nach Gewonheit jedes Landes oder Orts. Doch wo einer zu ungewöhnlicher oder verbottener Zeit/ als bey der Nacht/ oder an Feyertägen/ einem andern sein Holtz gefährlicher und dieblicher Weise abhauet/ der ist nach Rath härter zu straffen.

Straff der Jenigen/ die Fisch stehlen.

CLXIX.

WElcher aus Weihern oder Behältnüß/ Fisch stihlt/ ist auch einem Diebstal gleich zu straffen. So aber einer aus einem fliessenden/ ungefangen Wasser/ Fische fieng/ das einem andern zustünde/ der ist an seinem Leib oder Gut/

nach

nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens / der Personen und Sachen / nach Rath der Rechtsverständigen zu straffen.

Straff der Jenigen / so mit vertraueter oder hinderlegter Habe ungetreulich handeln.

CLXX.

WElcher mit eines andern Gütern / die ihm in guten Glauben zu behalten und zuverwahren / gegeben sind / muthwilliger und gefährlicher Weise dem Glaubiger zu Schaden handelt / solche Missethat ist einem Diebstal gleich zu straffen.

Diebstal / heiliger und geweiheter Dinge / an heiligen und geweiheten Stetten.

CLXXI.

STehlen von geweiheten Dingen oder Stätten / ist schwerer den andere Diebstäle / und geschicht in dreyerley Weise. Zum ersten / wann einer etwas heiligs oder geweihets stihlt an geweiheten Stätten. Zum andern / wann einer etwas geweihets an ungeweiheten Stätten stihlt. Zum dritten / wann einer ungeweihet Ding / an geweiheten Stätten stihlt.

Von Straff obgemeldts Diebstahls.

CLXXII.

SO einer eine Monstrantz stihlt / da das H. Sacrament des Altars in ist / soll mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden. Stehle aber einer sonst gülden oder silbern geweihete Gefäß / mit oder ohne Heiligthum / oder aber Kelch oder Parthenen / um solche Diebstäl alle / sie seyn geschehen an geweiheten oder ungeweiheten Orten / auch so einer um Stehlens Willen / in eine geweihete Kirchen / Sacramenthauß / oder Sacristey bricht / oder mit gefährlichen Instrumenten auffsperret / diese Diebstäle seyn zum Todt / nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen / zu straffen.

CLXXIII.

ITem / so einer Stöcke / darin man das H. Almoßen samlet / auffbricht / sperret / oder wie er arglistiglich daraus stihlt / oder

oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet / der ist auch an Leib oder Leben zu straffen / nach Rath der Rechtsverständigen.

CLXXIV.

SO Jemand bey Tage von geringen geweiheten Dingen ausserhalb der vorgemeldten tapffern Stück / aus einer Kirchen stehle / als Wachs / Leuchter / Altartücher / darzu doch der Dieb nicht stiege / breche / oder mit gefährlichem Zeug auffsperrete / oder so Jemand weltliche Güter / die in eine Kirchen geflehet wären / stehle / doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht / oder die gefährlich auffsperret. Und diese Diebstähle alle / davon in diesem Articul gemeldt / ist die Straff gegen dem Dieb / mit allen Umständen und Underschieden / fürzunemen und zu halten / wie hievon von Weltlichen Diebstählen klärlich gesetzt ist: Doch soll in solchem Kirchenrauben und Diebstälen weniger Barmhertzigkeit bewiesen werden / dan in Weltlichen Diebstälen.

CLXXV.

ES sollen auch die Diebstäle / so an geweiheten Dingen und Stätten begangen / die Hungers Noth / auch Jugend / und Thorheit der Personen / wo deren eins mit Grund angezeigt wird / auch angesehen / wie von Weltlichen Diebstälen deshalben gesetzt / darin gehandelt werden.

Von Straff oder Versorgung der Personen / von den man aus erzeigten Ursachen Ubels und Missethat erwarten muß.

CLXXVI.

SO einer eine Urphede freventlich oder fürsetzlich verbrochen / Sachen halben / darum / er das Leben nicht verwirckt hat. Item / ob einer über vorgeübte nachgelassene und gerichte Missethat mit Worten oder Schrifften / andern dergleichen Ubels zu thun / doch sonst ohne weitere beschwerliche Umstände dräuet / und aber darmit nicht so viel gethan hätte / daß ihm darum das Leben / wie hernach im 178. Articul / anfahend: Item / so sich Jemand einer Missethat / ꝛc. von unterstandenen Missethaten geschrieben steht / genommen werden möcht / und aus jetzt gemeldten oder andern gnugsamen Ursachen / einer Perso-

Personen nicht zu vertrauen oder zu glauben wäre / daß sie die Leute gewaltsamer thätlicher Beschädigung und Ubels vertrüge / und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ / und sich solches zu Recht gnug erfünde / und dann dieselbige Person deßhalben keine nottürfftige Caution / Gewisheit oder Sicherheit machen könte / solchen künfftigen unrechtlichen Schaden und Ubel zu fürkommen / soll dieselbige unglaubhafftige / boßhafftige Person in Gefängnüß / als lang / biß die nach Erkäntnüß desselben Gerichts / gnugsame Caution / Sicherheit und Bestand / für solche unrechtliche / thätliche Handlung thut / durch die Schöffen Rechtlich erkandt werden. Jedoch soll solche Straffe nicht leichtfertiglich / oder ohne merckliche Verdächtigkeit künfftigs Ubels / als obstehet / sondern mit Rath der Rechtsverständigen beschehen. Und soll solcher Gefangne in dem Gericht / darin er also beklagt und überwunden wird / enthalten werden. Und wo er sich von seinen selbst Gütern / in solcher Gefängnüß zu enthalten nicht vermögt / soll alsdann durch den Ankläger / zu seiner Enthaltnüß dem Büttel sein gebührlich Wartgelt / nach Ermessung des Richters gegeben werden / und er der Kläger derhalben ziemlich Bestand thun. Wo nun der Ankläger solchen Kosten auch nicht vermöcht / soll die Obrigkeit denselben Kosten tragen. So aber der gemeldte Gefangene in demselben / oder andern Gerichten an seinen Gütern als viel hätte / darvon berührte seine Enthaltung und Verwarung gar oder zum Theil beschehen könt / die sollen zu derselben Unterhaltung / ohn der Obrigkeit Verhinderung gebraucht werden.

Von Straff der Förderung / Hülff und Beystand der Missethäter.

CLXXVII.

So Jemand einen Missethäter zu Ubung einer Missethat / wissentlich und gefährlicher Weise einigerley Hülff / Beystand oder Förderung / wie das alles Namen hat / thut / ist Peinlich zu straffen / als vorsteht / aber in einem Fall anderst / dann in dem andern: Darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtung der Verhandlung / auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden / als obstehet / Raths pflegen.

Straff unterstandener Missethat.

CLXXVIII.

SO Jemand einer Missethat mit ehrlichen scheinlichen Wercken / die zu Vollnbringung derselben Missethat dienstlich seyn mögen / untersteht / und doch an Vollbringung derselben Missethat durch andere Mittel / wieder seinen Willen verhindert wird / solcher böser Wille / daraus etliche Werck / als obsteht / folgen / ist Peinlich zu Straffen / aber in einem Fall härter dann in dem andern / angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen / darum sollen solcher Straff halben die Urtheiler / wie hernach stehet / Rathspflegen / wie die an Leib oder Leben zu thun gebührt.

Von Ubelthätern / die Jugend oder anderer Sachen halben / ihre Sinne nicht haben.

CLXXIX.

WUrde von Jemand / der Jugend oder anderer Gebrechligkeit halben / wissentlich seine Sinne nicht hätte / eine Ubelthat begangen / das soll mit allen Umständen / an den Orten und Enden / wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt / gelangt / und nach Rath derselben / und anderer Verständigen / darin gehandelt oder gestrafft werden.

So ein Hüter der Peinlichen Gefängnüß einem Gefangnen aushilfft.

CLXXX.

SO ein Hüter der Peinlichen Gefängnüß / einem der Peinliche Straffe verwirckt / aushilfft / der hat dieselbige Peinliche Straffe an statt des Ubelthäters / den er also ausgelassen / verwirckt. Käme aber der Gefangne durch bemeldtes Hüters Unfleiß aus dem Gefängnüß / solcher Unfleiß ist nach Gestalt der Sachen und Rath / an den Orten / als hernach gemeldt wird / zu straffen.

Von

Von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die Peinlichen Gerichts-Händel gäntzlich und ordentlich beschreiben sollen/ folgt in dem nechsten und etlichen Articuln hernach.

CLXXXI.

EIn Jeder Gerichtschreiber soll in Peinlichen Sachen bey seiner Pflicht alle Handlung / so Peinlicher Klag und Antwort halben geschicht/ gar eigentlich / unterschiedlich / und ordentlich auffschreiben. Und nemlich soll die Klag des Anklägers vor dem verbürgen / daß über den Beklagten beschicht/ oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen/und derhalben gefänglich bey dem Beklagten verhafft wäre / in allewege zuvor auffgeschrieben werden / ehe dann Peinliche Frage und Peinliche Handlung gegen dem Beklagten geübt wird. Und soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter / oder seinem Verweser / und zweyen des Gerichts beschehen/ und bemeldte Beschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts/ ordentlich und unterschiedlich gethan werden: Darnach soll beschrieben werden/ ob und wie der Ankläger seiner Klag halben / laut dieser Unser Ordnung zum Rechten verbürget/oder wo er nicht Bürgen haben mag/ob und wie er sich um Vollführung willen des Rechten/ gefänglich hat legen lassen.

CLXXXII.

WEiters/ was der Beklagte zu solcher Klage zur Antwort giebt/so er erstlich ohne Marter derhalben bespracht wird/ das soll auch nach derselben Klage beschrieben werden: Und soll allwegen durch den Schreiber/ Jahr/Tag und Stunde/ darauff eine jede vor-oder nachberührte Handlung beschicht/ auch wer jedesmals dabey gewest sey/ gemeldt werden. Und er der Schreiber soll sich / daß er solches gehöret/ und beschrieben/ mit seinem Tauff-und Zunamen selbst auch unterschreiben.

CLXXXIII.

SO aber der Beklagte der Klage in seiner Antwort läugnet/ und dem Ankläger der bekandten Missethat halben redliche Anzeigung / wie vor von solcher redlicher Anzeigung gesetzt ist/ für zubringen gebührt / was dann der Ankläger derselben Anzeigung

zeigung und Argwohnung halben vor dem Gericht oder verordneten Schöffen fürbringen/auch was solcher fürgebrachten Anzeigung halben/nach laut dieser Ordnung bewiesen wird/ soll alles eigentlich/wie vorgemeldt/beschrieben werden.

CLXXXIV.

WO dann nach laut dieser Unser und des H. Reichs Ordnung/ redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat bewiesen/erkant und darzu kömmt/daß man alsdann/laut dieser Unser Ordnung/ den Gefangnen erstlich ohne Marter/ und mit Bedrauung derselben besprechen/auch Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll/was dann daselbst gefragt/ermahnet/und endlich geantwort/ auch was darauff/ alles nach laut dieser Unser/und des Reichs Ordnung erfahren und erkundigt wird/soll alles/wie obstehet/beschrieben werden.

CLXXXV.

UNd so es zu der Peinlichen Frage kömmt/ waß dann der Beklagte dardurch bekennet/auch was er bekanter That halben unterschiedlich sagt/ das zu Erfahrung der Warheit/ wie in dieser Unser Ordnung gesetzt/ dienstlich und fürträglich sey/und was fürter auch/nach laut dieser Unser Ordnung/von Erfahrung der Warheit/darauff gehandelt und erfunden wird/ das alles und jedes/ insonderheit soll der Gerichtsschreiber ordentlich und unterschiedlich nach einander beschreiben.

CLXXXVI.

WUrde aber der Beklagte auff seinem Verneinen der Klage bestehen/ und der Ankläger die Hauptsache der Missethat/ nach laut dieser Ordnung/beweisen wolt/so viel sich dañ derhalben in demselben Gericht zu handeln gebührt/das soll der Gerichtsschreiber auch/wie obstehet/ fleißig beschreiben. So aber deswegen vorgemeldte Obrigkeit Commissarien geben/die sollen das/so vor ihnen gehandelt wird/auch alles/und wie sich gebührt/beschreiben lassen.

CLXXXVII.

WO der Beklagte die That bekennet/und doch solche Ursachen/die ihn von der That entschuldigen möchten/anzeiget/dasselbige/auch alle Urkund/Kundschafft/Beweisung/Erfahrung und Erfindung/soll/ so viel sich in demselben Peinlichen

chen Gericht zu handeln gebühret/ und sonst alles/wie obstehet/ beschrieben werden.

CLXXXVIII.

OB dann die Klag von Ampts wegen herkäme / und nicht von sonderlichen Anklägern geschehe / wie dann die Klag an den Richter kommen / auch was der Beklagte darzu antworte/und was fürter in allen Stücken nach laut dieser Unser Ordnung deshalben gehandelt wird / soll wie oben in anderm Fall des Anklägers halben gemeldt ist/beschrieben werden.

CLXXXIX.

UNd soll die Beschreibung aller obberührter Handlung / sie geschehe von Ampts wegen/oder auff anklagen/durch einen jeden Gerichtschreiber der Peinlichen Gericht/vorgemeldter Massen gar fleißig und unterschiedlich nach einander / und Liebells Weise geschrieben werden / und allewege bey jeder Handlung / wann die geschehen ist / Jahr/ Tag und Stund/auch wer darbey gewesen sey / melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch / wie obstehet/ dermaßen unterschreiben / daß er solches alles gehört und geschrieben habe / damit auff solche förmliche/gründliche Beschreibung stattlich und sicherlich geurtheilt/ oder wo es Noth thun würde / daraus nach aller Notturfft gerathschlagt werden möge. In solchem allem soll ein jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht / als vorstehet / allen müglichen Fleiß thun / auch was gehandelt ist/in geheim halten / und des alles nach laut seiner Pflicht verbunden seyn. Und soll solch Gerichtsbuch oder Libell / allewege nach Endung des Gerichts tags beschlossen und verwaret gehalten werden.

Eine Ordnung und Bericht / wie Gerichtschreiber die entliche Urtheil der Todtstraff halben formiren soll.

CXC.

SO nach laut dieser Unser und des H. Reichs Ordnung / seine Ubelthat warhafftig erfunden / oder überwunden/ und so weit kommen ist/daß die endliche Urtheil derhalben zum Todt/wie die vorgemeldter massen/ nach laut dieser Unser Ordnung / geschehen sollen/beschlossen ist / so soll alsdann der Gerichtschreiber die Urtheil beschreiben/ und ungefährlich nachfol-

gender Meinung im Ausschreiben formiren/damit er die also auff den endlichen Rechtstag/wie in dem 94. Articul/anfahend: Item/auff obgemeldt/ꝛc. von Oeffnung solcher endlichen Urtheilen geschrieben stehet/aus Befelch des Richters/öffentlich verlesen.

CXCI.

WO in dem nechst nachgesetzten Articul ein B. stehet/da soll der Gerichtschreiber in Formirung und Beschreibung der Urtheil/den Namen des Ubelthäters benennen. Aber bey dem G. soll er die Ubelthat kürtzlich melden.

Einführung einer jeden Urtheil zum Todt oder ewiger Gefängnüß.

CXCII.

AUff Klag/Antwort/und alles Gerichtlich Fürbringen/auch nottürfftige/warhafftige Erfahrung und Erfindung/ so deshalben alles nach laut Käyser Carls des Fünfften/und des H. Reichs Ordnung geschehen/ ist durch die Urtheiler und Schöffen dieses Gerichts endlich zu Recht erkannt/daß B. so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet/der Ubelthat halben/ so er mit G. geübt hat/ꝛc.

Merck die nachfolgende Beschlüß einer jeden Urtheil.

Zum Feuer.

MIt dem Feuer vom Leben Zum Todt gestrafft werden soll.

Zum Schwerd.

MIt dem Schwerd vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Zu der Viertheilung.

DUrch seinen gantzen Leib in vier Stücke zerschnitten und zerhauen/und also zum Tod gestrafft werden soll/ und sollen solche vier Theil auff gemeine vier WegStrassen öffentlich gehangen und gesteckt werden.

Zum

Zum Rad.

MIt dem Rad durch Zerstossung seiner Glieder/ vom Leben zum Todt gericht/und fürter öffentlich darauff gelegt werden soll.

Zum Galgen.

AN Galgen mit dem Strang oder Ketten vom Leben zum Tod gericht werden.

Zum erträncken.

MIt dem Wasser vom Leben zum Todt gestrafft werden soll.

Vom lebendigen Vergraben.

LEbendig vergraben und gepfälet werden soll.

Vom Schleiffen.

CXCIII.

WO durch die vorgemeldte endliche Urtheil einer zum Todt erkennt/beschlossen würde/das der Übelthäter an die Richtstatt geschleifft werden soll / so sollen die nachfolgenden Wörtlein an der andern Urtheil/wie obstehet/auch hangen/also lautend/Und soll darzu auff die Richtstat durch die unvernünfftigen Thiere geschleifft werden.

Von Reissen mit glüenden Zangen.

CXCIV.

WUrde aber beschlossen/daß die verurtheilte Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solt/so solgen die nachfolgende Wörter weiter in der Urtheil stehen/ also lautend/ und soll darzu vor der endlichen Tödtung öffentlich auff einem Wagen/biß zu der Richtstat/umgeführt/ und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden/nemlich mit N. Griffen.

Formirung der Urtheil eines sorglichen Mannes/im Gefängüß zu verwahren.

CXCV.

AUff warhafftige Erfahrung und Befindung gnugsamer Anzeigung zu bösem Glauben künfftiger übelthätiger Beschädigung

digung halben / ist zu Recht erkant / daß B. so gegenwärtig vor Gericht stehet / in Gefängnüß enthalten werden soll / biß er gnugsame und gebührliche Caution und Bestand thue / damit Land und Leute vor ihm versichert werden.

Von Leibstraff / die nicht zum Todt oder Gefänglicher Verwahrung / wie obstehet / geurtheilet werden soll.

CXCVII

SO eine Person durch unzweiffentliche / endliche Uberwindung / die auch nach laut dieser Unser Ordnung geschehen / an ihrem Leib oder Gliedern / Peinlich gestrafft werden soll daß sie dannoch bey dem Leben bleiben möge / solch Urtheil soll der Richter / doch nicht anders / dann mit wissentlichem Rath oder Befehlch seiner Obrigkeit / und der Rechtsverständigen / zum wenigsten mit vier aus den Urtheilern oder Schöffen / die er für die Tügligsten darzu erfordert / die ihm auch derhalben gehorsam seyn sollen / beschliessen / und von seines Richterlichen Ambts wegen an dem Gericht eröffnen / und durch den Gerichtschreiber öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter in obgemeldten Fällen daran seyn / daß der Nachrichter sein Urtheil vollnziehe / dieselbe Urtheil sollen / wie hernach folget / im Auffschreiben durch den Schreiber formiret werden.

In Formirung der nechst nachgemeldten Urtheil / soll der Gerichtschreiber / wo im selben Articul ein B. steht / des Beklagten Namen bekennen / aber da das C. gesetzt ist / soll er die Sache der Ubelthat auff das kürtzste melden.

Einführung der Urtheil vorgemeldter Peinlicher Leibstraff halben / die nicht zum Todt gesprochen werden.

CXCVIII.

NAch fleißiger warhafftiger Erfindung / so nach laut Käyser Carl des Fünfften / und des H. Reichs Ordnung beschehen / ist zu Recht erkant / daß B. so gegenwärtig vor dem Richter steht / der missethätigen / unehrlichen Handlung halben mit C. geübt.

Abschnei-

Abschneidung der Zungen.

CXCVIII.

Oeffentlich an Pranger oder Halßeisen gestellt / die Zungen abgeschnitten / und darzu auff kündliche Erlaubung der Obrigkeit / aus dem Lande verwiesen werden soll.

Abhauung der Finger.

Oeffentlich an Pranger gestellt / und darnach die zween rechte Finger / damit er mißhandelt und gesündiget hat / abgehauen / auch fürter des Landes / biß auff kündliche Erlaubung der Obrigkeit verweißt werden soll.

Ohren abschneiden.

Oeffentlich an Pranger gestellt / beyde Ohren abgeschnitten / und des Landes / biß auff kündliche Erlaubung der Obrigkeit / verweißt werden soll.

Mit Ruthen aushauen.

Oeffentlich an Pranger gestellt / und fürter mit Ruthen ausgehauen / auch des Landes / biß auff kündliche Erlaubung der Obrigkeit / verweißt werden soll.

Merck / So ein Ubelthäter zu sammt einer auffgelegten rechtlichen Leibstraffe / Jemands sein Gut wieder zu kehren / oder aber etwas von seinen eigenen Gütern zu geben / verwirckt / wie deßhalben hiebevor in etlichen Straffen: Nemlich / von fälschlichem Abschweren / am 107. Articul / anfahend: Item / welcher vor Richter oder Gericht / ꝛc. Auch der Unkeuschheit halben / so ein Eheman mit einer ledigen Dirn übet / am 120. Articul anfahend: Item / so ein Eheman / einem andern / ꝛc. Und dann die böser Beständnüß zwiefacher Ehe betreffend / am 121. Articul / anfahend: Item / so ein Ehemann ein ander Weib / ꝛc. gesetzt ist / dergleichen in etlichen Diebstälen / wie oben angezeigt / ꝛc. Oder so sonst in unbenanten Fällen dergleichen zu thun / rechtlich erfunden würde / so soll solche Widerkehrung oder Dargebung des Guts mit lautern Worten an die Urtheil / wie das geschehen solt / gehangen / beschrieben und geöffnet werden.

Von Form der Urtheil/zu Erledigung einer beklagten Person.

CXCIX.

WO aber hernach/laut dieser Unser und des H. Reichs Ordnung/eine Person/ so um Peinlicher Straffe Willen angenommen und beklagt wäre/ mit Urtheil und Recht/ ledig zu erkennen/beschlossen würde/dieselbige Urtheil soll ungefährlich folgender Massen beschrieben/ und nach Befehl des Richters/ auff dem endlichen Rechtstag/als vor in dem 99. Articul/ also anfahend: Item würde aber der Beklagte/ ꝛc. gemeldt wird/ öffentlich gelesen werden.

CC.

IN nechst nachgesetzten Articuln/ zu Einführung einer Urtheil/soll der Gerichtschreiber in Beschreibung solcher Urtheil/an des A. statt den Namen des Anklägers/für das B. den Namen des Beklagten/und da das C. steht/des Beklagten Ubelthat melden.

CCI.

AUff die Klage/so C. halben/von wegen A. wieder B. so zu gegen vor diesem Gericht stehet/ geschehen ist/ auch des Beklagten Antwort/und alles nottürfftige Einbringen/gründige/fleißige Erfahrung und Erfindung/ so alles/nach laut Käyser Carls des Fünfften/ und des Reichs Ordnung deßhalben geschehen/ ist derselbige gemeldte Beklagte/mit endlicher Urtheil und Recht/ von aller Peinlicher Straffe ledig erkant/ es wäre dann Sach/daß der Ankläger seiner Klage rechtmäßige Ursach gehabt/dardurch der Richter bewegt werden möchte/die Kosten und Schaden/ aus redlichen gegründeten/rechtlichen Ursachen zu compensiren und zu vergleichen. Und was fürter die Partheyen Schaden oder Abtrags halben/ gegen einander zu klagen vermeinen/ das sollen sie nach Ausweisung obgemeldter Ordnung/mit endlichen Bürgerlichen Rechten vor demselben Gericht/oder/ so von Ambts wegen geklagt wird/ vor derselben so von Ambts wegen klagten/ nechsten ordentlichen Obrigkeit austragen.

Ein

CCII.

EIn jeder Gerichtshandel und Urtheil/wie vor von Beschreibung der aller gemeldt wird / soll fürter nach Endung des Rechten/gäntzlich in dem Gericht gehalten/ und von Gerichts wegen in einer sondern Behaltnüß verwart werden / damit/wo es künfftiglich Noth thun würde/ solcher Gerichtshandel daselbst zu finden wäre.

CCIII.

WElcher Gerichtschreiber aus dieser vorigen Anzeigung nicht gnugsam Verstand vernehmen möchte/wie er daraus einen jeden gantzen Gerichts Handel oder Urtheil formiren solt / der soll erstlich vorgemeldt seine Obrigkeit um Erklärung ersuchen / und wo aber vorgemeldte Obrigkeit des auch nicht gnugsamen Verstand hätte/ so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

Von den Gerichts-Kosten an den Peinlichen Gerichten.

CCIV.

EIne jede Obrigkeit der Peinlichen Gerichte / soll solcher Gerichts-Kostung und Atzung halben ziemliche und gleichmässige Ordnung machen / daß dadurch Niemand überflüßig beschwert/und die beschuldten Ubelthäter desto leichtlicher zu gebürlicher Straff bracht / und aus Furcht unbillichs Unkosten/ Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden/ und soll sonderlich ein Ankläger für eines Beklagten Atzung und Wartgelt dem Büttel Tag und Nacht über sieben Creutzer zu geben/ nicht schuldig seyn. Wo aber herkommen wäre/in solchen Fällen minder zu nehmen / dabey soll es bleiben: Was aber sonst Gerichts und andere Kosten auff Besetzung des Gerichts / der Schöffen oder Urtheiler Kostgeld/auch Gerichtsschreibern/ Bütteln / Thürhüter / Nachrichter und seinem Knecht / auffzulauffen würde / soll durch des Gerichts / oder desselben Gerichts Obrigkeit / ohne des Klägers Nachtheil bezahlt werden.

Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

CCV.

WIr sind bericht / wie an etlichen Enden mißbraucht werde/

daß die Richter von eines jeden Ubelthäters wegen / so Peinlich gestrafft wird / sonderliche Belohnung von den Anklägern begehren / und nemen / das gantz wieder das Ambt und Würde eines Richters / auch das Recht und alle Billigkeit ist / dann ein solcher Richter / wo er von jedem Stück seine Belohnung hätte / möcht dem Nachrichter derhalben wol zu vergleichen seyn. Darum wollen Wir / daß hinfüro solche Richter keine Belohnung von den Klägern fordern oder nemen sollen.

Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll.

CCVI.

Contra absentes vera recta causa cognitio non est sententia definitiva ut ff. de Decurionib. vid. Mev. P. 1. Dec. 3. num. 5

So ein Ubelthäter ausweicht / so soll der Richter zwen oder drey desselben Flüchtigen Freunde erfordern / und in Gegenwärtigkeit derselben / und zweyer Schöffen des Gerichts der Sachen unverdacht / alle seine Haabe und Güter / so im seinem Gericht gelegen / durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben und auffzeichnen / und dem Ubelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verdächtlich wären / und nicht ligen möchten / die soll der Richter / mit Zweyen des Gerichts / und obgemeldten von der Freundschafft verkauffen / und was also daraus gelöst wird / auch beschreiben / und das Kauffgeld / sammt der Verzeichnüß / hinter das Gericht legen / allda es Weib und Kindern / oder andern seinen nechsten Erben / zum besten / unverruckt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtichen Freunde solch beschrieben Gut zuvor und ehe es hinter das Gericht gelegt / oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen / und ein nottürfftigen Bestand und Pflicht thun / berühret Gut also in Hafftung zu behalten / und dem Flüchtigen / dieweil er unvertragen / oder die Sache unausgeführt ist / nichts davon folgen zulassen / das solt ihnen gestatt werden. Doch sollen die gedachte Annemer der berührten Güter / des Thäters Eheweib und Kindern / ob er die hätte / nottürfftige Leibesnahrung von solchen Gütern reichen / und das alles mit Rath und Wissen des Richters / und vorgemeldter Obrigkeit thun / und sollen auch die Richter und Obrigkeit zu ihrem Nutzen / den Flüchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

Von

Von gestohlener und geraubter Haab/ so in die Gericht kommen.

CCVII.

SO gestohlen oder geraubt Gut in ein Gericht bracht/ und der Ubelthäter nicht dabey betreten/und verhafft wird/ soll dasselbige der Peinliche Richter zu seinen Händen nehmen/ und getreulich verwahren/ und so Jemand derselben Haabe begehrt/ und so viel anzeigt/ daß ihm die unzweiffentlich geraubt oder gestohlen sey/so soll ihm die wieder verschafft werden/ ungeacht/ ob es gleich an etlichen Orten anders gehalten/das nicht eine Gewonheit/ sondern ein Mißbrauch ist. So sich aber derhalben Jrrung erhielt/soll der Richter solchem Kläger gebürlichs schleunigs Rechtens verhelffen. Und so an einem solchen Ort eine Obrigkeit Peinliche und Bürgerliche Gerichtbarkeit hätte/ und die Schöffen des Peinlichen Gerichts weitläufftig zusammen zu bringen wären/ soll derselbige Peinliche Richter/ um weniger Unkostens willen/dieselbe Sache an seiner Obrigkeit Bürgerlich Gericht daselbst weisen/und soll zu förderst/ der also Rechtlich darzu klagen wil/vor solchem Gericht ein Bestand mit Bürgen/ oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun/ wo er solcher seiner Sachen halben verlustigt würd/dem andern Theil seinen zugefügten Schaden/nach Mäßigung des Gerichts abzulegen/desgleichen soll der Antworter/so solche Haab im Rechten vertreten wil/auch thun.

So dann der Kläger beweist/ daß dieselbige Haab sein/und ihm raublich oder Dieblich genommen sey/soll ihm die durch Recht zuerkant/und wider werden. Und so sich ein Antworter die beklagten Habe im Rechten zu vertreten unterstünde/und sich deshalben Kosten und Schaden betreffend/wie obstehet/ verpflichtet/ und dann nach Verlust derselben Haab/mit seinem Eyd nicht betheuren möcht/daß er unwissend des unrechten Herkommens/ die gemeldten verlustigten Haab an sich bracht hat/oder aber solches Wissens überwiesen würde/so soll demselben Antworter/ ob nottürfftige Atzung auff die arrestirten oder bekümmerten Haab gangen wäre zu sammt ziemlichen Gerichts Schaden/ alles nach Mäßigung des Gerichts/zu bezahlen im Rechten auffgelegt werden. Hätte aber der Antworter in dem an sich bringen/ der verlustigten Habe/des unrechten Herkommens nicht gewist/so soll jeder Theil sein Gericht Schaden selbst bezahlen/ und der Kläger dem die beklagte

klagte Haabe/als folget/ob es Viehe wäre/und ziemliche Atzung gemacht hätte/wie das Gericht erkennet und mäßiget/ausrichten. Wäre aber obgemeldter massen kein verpflichter Antworter vorhanden/so gebühret der massen dem Kläger / der die Haab endlich nimmt/abermals ziemliche Atzung/wo die/als vorsteht/ darauff gangen wäre/zu bezahlen.

CCVIII.

BEwiese aber ein Kläger in obgemeldtem Fall der ansprüchigen Haab halben/die Eigenschafft gnugsam/und könut doch darbey nicht beweisen/daß ihm die durch Raub oder Diebstal entwendet worden wäre/und die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen / daß dieselbige kriegische Haabe/mit gutem rechtmäßigem Titul/von dem Kläger bracht/ und an sie kommen wäre/so soll dem Kläger auff seine Betheurung mit dem Eyd/daß ihm solche Güter geraubt oder gestohlen worden seyn/geglaubt werden/und ihm dieselbe abermals in massen/ als obstehet/ darauff folgen.

CCIX.

UNd kan an solcher gestohlener oder geraubter Haab / durch einige Länge der Zeit/kein Gewehr ersessen werden/könte aber der Ankläger seine gebührende Beweisung / wie obsteht/ nicht vollnführen/sollen alsdann die Antworter ledig erkent werden/und ihnen die beklagte Güter wieder folgen/ mit ziemlicher Ablegung zugefügter Kosten und Schaden/darin der unbeständige Kläger/nach Ermessung der Urtheiler/erkant werden soll.

CCX.

SO auch die angeklagte Haab in obgemeldten Fällen/Atzung halben/oder sonst ohn mercklichen Schaden/biß zu Endung vorbestimmter Rechtfertigung/in Gericht nicht stehen bleiben könt/welcher Theil dann nach Ermessung des Gerichts sämtlich/oder des Richters / und Zweyer des Gerichts nottürfftige gnugsame Caution/Bestand oder Sicherheit thut/dieselbe Haab zu den Gerichtstägen/so derhalben Kundschafft geführt werden soll/ wieder in das Gericht zu stellen/ und weß er in demselbigen Gericht deshalben verlustigt würde/es wäre um die Hauptsach oder Schaden/ungeweigert folg zu thun/und wo dieselbige Haab vor Endung und Vollnziehung des Rechten abgieng/ oder geärgert würde/ solchen Abgang oder Ergernüß nach Erkäntnüß des Gerichts zu erstatten/dem solt die Ausprüchige Haab/ um weniger Unkostens und Schadens willen/darauff also ausbetagt werden/

den/und auff solche Wiederstellung folgen. Wo aber obgemeldten Bestand beyde Theil thun wolten/so sollen die Antworter zu förderst damit zugelassen / und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde/soll Raths bey den Rechtsverständigen/und an Enden und Orten/wie zu Ende dieser Unser Ordnung angezeigt / gebraucht werden.

CCXI.

WUrde aber obgemeldter angezogener / gestolener oder geraubter Güter halben Jemand mit bösem Glauben und Verdacht darbey betretten/und der Ankläger gegen dem / oder denselben Peinlichs Rechtens begehrt / oder aber der Richter deshalben von Ambtswegen / gegen solchen verdächtlichen Leuten / Peinlichs Rechtens gebrauchen wolt/ in solchen Peinlichen Sachen soll es gegen den berührten verdachten Personen gehandelt und gehalten werden/wie vor in dieser Unser Ordnung von dergleichen Peinlichen Fürnehmen und Handlung / klärlich gesetzt ist.

CCXII.

WJe und wann dann auch Jemand geraubter und gestohlener Güter halben zu Peinlicher Frage genugsame Anzeigung auff ihm hat/das wird im acht und dreißigsten Articul/anfahend: Item/so erfunden wird/ ꝛc. und im nechsten Articul darnach angezeigt.

CCXIII.

UNd so sich also mit angezeigter Peinlicher Handlung / gestohlene und geraubte fahrende Güter/in einem Gerichts Zwang erfunden / die sollen dem/der sie also verlohren hätte/und/ wie vor steht/bewehrt / daß ihm solche gestohlene oder geraubte Haab zuständig/abermals ohne Beschwerung/ dann allein ob solches Essend Vieh / und ziemliche nottürfftige Atzung darauff gangen were/ dieselbige Atzung/ doch ohn Uberfluß zu bezahlen/ wieder verschafft werden. Wo aber Jemand die gemeldte Haab um weniger Unkostens und Schadens Willen / vor kündlicher Erfindung gemeldts unrechten Herkommens/und wem die zustünde/auszubringen/und zu betagen begehrt / das soll in diesem Fall mit der Maß / wie vor von Bürgerlicher Verhafftung und Klag gestohlner oder geraubter Güter halben gesetzt ist / auch beschehen.

CCXIV.

OB ein Beschädigter seine Haab / die ihm ungezweiffentlich zustünde / und durch Diebstal oder Raub entwendet worden wäre / mit gutem / und unbenöthigter Ding von dem Thäter wider zu wegen brächte / darum soll derselbige / der also das Seine / doch mit der Maß / als obstehet / wieder erlanget / Niemand nichts schuldig seyn / auch in diesem oder andern dergleichen Fällen / zu klagen / wieder seinen Willen nicht genöthiget werden. Und wo der Beschädigte nicht Peinlich klagen wolte / so soll dannoch die Obrigkeit den Thäter nicht desto weniger von Ambtswegen rechtfertigen / und nach Gelegenheit der Person und Uberfahrung / straffen lassen.

Mit was Masz die Werckleute in den Peinlichen Gerichten / nottürfftige Galgen zu machen und zu bessern schuldig seyn.

CCXV.

NAch dem an vielen Orten in den Peinlichen Gerichten Gewonheit ist / so man einen neuen Galgen machet / oder einen alten bessern wil / daß alle Zimmerleute / die in demselben Peinlichen Gericht wohnen / darzu helffen müssen / daß dann grossen unziemlichen Unkosten macht / solcher Unkosten je zu Zeiten auff die Jenigen / so einen Ubelthäter Peinlich beklagen / mit noch mehr Unbilligkeit geschlagen wird / dasselbige zuvorkommen / wollen Wir / so fürter durch vorgemeldte nechste Peinliche Obrigkeit ein neuer Galgen zu zimmern fürgenommen und verschafft wird / daß alsdann gedachte Obrigkeiten / oder ihre Befehlchhaber / alle die / so sich Zimmer-Handwercks um Lohn gebrauchen / und in solcher Peinlichen Gerichts Obrigkeit seßhafft sind / in die Stadt / Marck oder Dorff / darinnen das Peinliche Gericht gewöhnlich gehalten wird / durch desselben Peinlichen Gerichts-Büttel oder Ambtknecht / auff einen namhafftigen Tag erfordern / und ihnen das zum wenigsten vierzehen Tag zuvor verkünden lassen. Und welche mit dieser

ser Erforderung also anheimisch betreten / oder inwendig drey Meil weges / von ihrer häußlichen Wohnung arbeiten / sollen auff bestimmte Zeit und Malstat erscheinen / und Keiner / ohne Leibes Noth / die er auff Wiedersprechen / bey seinem Eyd betheuret / bey Straff zehen Gülden / ausbleiben. Aus obgedachten Zimmerleuten / soll der Peinliche Richter deren eine Zahl / so viel ihn zu gemeldter Arbeit Noth bedüncket / bestimmen / und alsdann dieselbe des Richters bestimmte Zahl von gedachten Zimmerleuten / durch ein Loß / daß er / der Peinliche Richter darzu verordnet / erwehlen / die bey Vermeidung obgedachter Poen / um ein gewönlichen Taglohn / daß ihn derselbige Gerichtsherr ohne der Kläger Schaden / bezahlen / folg zu thun schuldig und pflichtig seyn / auch derhalben von Niemands geschmähet oder verkleinert werden sollen. So aber einer von Jemands derhalben verklagt / verschmähet oder verkleinert würde / der soll ein Marck Goldes / als offt das geschicht / halb der Obrigkeit / in des Peinlichen Gerichts Zwang der Uberfahrer sitzt / und den andern halben Theil dem Geschmächten verfallen seyn / darzu ihm auch von gemeldter Obrigkeit soll mit Recht verholffen werden. Und soll solches vor und nach gemeldter Rechtlicher Hülffe demselben Geschmächten an seiner Ehren / guten Leumut und Handwerck / in alle Wege unverletzlich und ohne Schaden seyn.

CCXVI.

So aber ein solcher Uberfahrer bestimmte Geldpoen nicht vermöcht / der soll im Kercker so lang gestrafft werden / biß er dem Verletzten nottürfftige Entschuldigung thut / daß er ihn an seinen Ehren damit nicht wolle geschmähet haben / und sich verpflicht / fürter dergleichen Schmach zu vermeiden: Solcher Uberfahrer soll auch darwieder von Niemand beschützt oder gehandhabet werden / bey Verlierung obgemeldter Poen einer Marck Goldes.

CCVII.

So man dann einen Galgen / oder eine Enthäuptstatt mauren wil / soll es der darzu nottürfftiger Mäurer halben / in solcher Peinlichen Gericht Obrigkeit seßhafft / aller Massen / wie oben von Zimmerleuten gesatzt ist / auch gehalten und gehandelt werden.

Von Mißbräuchen und bösen unvernünfftigen Gewonheiten / so an etlichen Orten und Enden gehalten werden.

CCXVIII.

Nach dem an etlichen Orten gebraucht und gehalten / so ein Ubelthäter mit gestohlener oder geraubter Haab betreten / und gefänglich einkömmt / daß alsdann solch gestohlen oder geraubt Gut dem Jenigen / so es also gestohlen oder geraubt worden / nicht wiederum zugestellt / sondern von der Obrigkeit des Orts eingezogen. Desgleichen an vielen Enden der Mißbrauch / so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfähret / Schiffbrüchig würde / daß er alsdann der Obrigkeit desselben Orts / mit Schiff / Leib und Gütern verfallen seyn soll. Item / so ein Fuhrmann mit einem Wagen umwürffe / und einen unversehenlich tödtet / daß alsdann derselbige Fuhrmann der Obrigkeit mit Wagen / Pferden und Gütern / auch verfallen seyn soll. So werden auch an vielen Peinlichen Gerichten / und derselben mancherley Mißbräuche erfunden / als daß die Gefängnüß nicht zu der Verwahrung / sondern mehr zur Peinigung der Gefangnen und Eingelegten zugericht. Item / daß durch die Obrigkeit etwa leichtlich / auch ehrbare Personen / ohn vorgehend berüchtigen bösen Leumut / und andere gnugsame Anzeigung angegriffen / und in Gefängnüß bracht werden / und in solchem Angriff etwa durch die Obrigkeit geschwind und unbedächtlich dehandelt / dardurch der Angegriffene an seinen Ehren Nachtheil erleidet. Item / daß die

Urtheil

Urtheil durch den Nachrichter / und nicht den Richter oder Urtheiler ausgesprochen und eröffnet werden. Item / an etlichen Orten / so ein Ubelthäter ausserhalb des Lasters der Beleidigung Unser Mayestät / oder sonst in andern Fällen / so der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwirckt / vom Leben zum Todt gestrafft / Weib und Kinder an Bettelstab / und das Gut dem Herrn zugewiesen werden. Die und dergleichen Gewonheit / wollen Wir / daß eine jede Origkeit abschaffen und daran seyn soll / damit sie hinfürter nicht geübt / gebraucht oder gehalten werden / als Wir dann aus Käys. Macht / dieselben hiemit auffheben / damit vernichtigen und abthun / und hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

Erklärung bey wem / und an welchen Orten Rath gesucht werden soll.

CCXIX.

UNd nach dem vielfältig hiebevor in dieser und des Heiligen Reichs Ordnung der Peinlichen Gericht vom Rath suchen gemeldt wird / so sollen allwege die Gericht / so in ihren Peinlichen Processen / Gerichtsübungen und Urtheilen / Zweiffel zufiel / bey ihren Oberhöffen / das sie aus altem verirrten Gebrauch bißher Unterricht begehrt / ihren Rath zu suchen schuldig seyn. Welche aber nicht Oberhöff hätten / und auff eines Peinlichen Anklägers Begehren / die Gerichts-Ubung fürgenommen wäre / sollen in gemeldtem Fall / bey ihrer Obrigkeit / die dasselbige Peinliche Gericht / fürnemlich ohne alle Mittel zu bauen und zu heben Macht haben / Rath suchen. Wo aber die Obrigkeit ex officio, und von Ambts wegen / wieder einen Mißhändler mit Peinlicher Anklage oder Handlung vollnführe / so sollen die Richter / wo ihnen Zweiffel zufiel / bey den nechsten hohen Schulen / Stätten / Communen / oder andern Rechtverständigen / da sie die Unterricht mit wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen / Rath zu suchen / schuldig seyn.

Und ist dabey nemlich zu mercken / daß in allen zweiffentlichen Fällen / nicht allein Richter und Schöffen / sondern auch / was einer jeden solchen Obrigkeit in Peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebührt / derhalben Rechtverständiger /

und ausserhalb der Partheyen Kosten/Raths gebrauchen sollen/ es begebe sich dann / daß ein Peinlicher Ankläger den Richter ersuchte / in seinen Peinlichen Processen / Handlungen und Ubungen der Rechtverständigen Rath zu begehren / das soll auff desselben begehrenden Theils Kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft / Freund oder Beyständer / ihm den Gefangnen zum gutem/dergleichen Rathschlagung bey dem Richter begehrten / so soll er auff des Gefangnen Freundschafft oder Beyständer Kosten ihnen damit willfahren. Wo aber desselbigen Gefangnen Freundschafft jetzt gemeldten Kosten aus Armuth nicht vermöcht / so soll er auff der Obrigkeit kosten / solchen Rath zu erlernen schuldig seyn: Doch so fern derselbige Richter nicht vermerckt / daß die Rathschlagung gefährlicher Weise zu Verzug der Sachen / und mehr Kosten auffzutreiben beschehe/welches die obgedachte Freundschafft und Beyständer auch mit dem Eyd erhalten sollen / und in dem allem keinen möglichen Fleiß unterlassen/damit Niemand Unrecht geschehe / als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört/ darum dann in solchen Uberfahrungen/Unwissenheit/die ihnen billich kündig seyn soll/ nicht entschuldigen/dessen also Richter/Schöffen/ und derselben Obrigkeit hiemit erinnert und gewarnet seyn soll.

Ende des Peinlichen Halß Gerichts.

Titu-

Tituli
Der Peinlichen Halß-Gerichts Ordnung.

Pagina

Von Richtern / Urtheilern und Gerichts Personen. 1.
Von denen / so die Gericht ihrer Güter halben besitzen. 2.
Des Richters-Eyd über das Blut zu richten. 2.
Schöffen oder Urtheilsprecher Eyd. 3.
Schreibers Eyd. 3.
Annehmen der angegebenen Ubelthäter / von der Obrigkeit und Ammts wegen. 4.
Von Annehmen eines angegebenen Ubelthäters / so der Kläger Rechts begehrt. 5.
Von Verhafftung des Anklägers / biß er Bürgschafft gethan hat. 6.
Von Bürgschafft des Anklägers / so der Beklagte der That bekäntlich ist / und redliche Endschuldigung solcher That halben fürgiebt. 7.
So der Kläger nicht Bürgen haben mag / wie die Gegenhafftung beschehen soll. 7.
Von einer andern Bürgschafft / so der Kläger den Argwohn der Missethat bewiesen hat / oder die Missethat sonst bekentlich ist. 8.
Von unzweiffelichen Missethaten. 8.
Wie der Ankläger nach Verhafftung des Beklagten nicht abscheiden soll / er habe denn zuförderst ein nemlich statt / wohin man ihm Gerichtlich verkunden soll / benant. 9.
Von den Sachen / daraus man redliche Anzeigung einer Mißhandlung nehmen mag. 9.
Von Begreiffung des Wörtleins / Anzeigung. 10.
Daß ohne redliche Anzeigung Niemand soll Peinlich gefragt werden. 10.
Von Anzeigung derer / die mit Zauberey wahrzusagen sich unterstehen. 11.
Daß auff Anzeigung einer Missethat allein Peinliche Frage / und nicht ander Peinliche Straffe soll erkant werden. 11.
Wie die gnugsame Anzeigung einer Missethat bewiesen werden sollen. 11.
Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen in unbenenten / und hierin unausgedruckten Argwönigkeiten der Missethat Gleichnüß nehmen möge. 12.
Von gemeinen Argwohnen und Anzeigungen / so sich auff alle Missethat ziehen. 12.

pag.

Eine Regel/wann die vorgemeldten argwöhnlichen Theil oder Stück sämmtlich oder sonderlich eine gnugsame Anzeigung zu Peinlicher Frage machen. 13.
Gemeine Anzeigung der jeglicher allein zu Peinlicher Frage gnug ist. 14.

Von Anzeigung/so sich auff sonderliche Missethaten ziehen/und ist ein jeder Articul zu redlicher Anzeigung derselben Missethat gnugsam/und darauff Peinlich zu fragen.

pag.

Von Mord der heimlich geschicht / gnugsame Anzeigung 16.
Von öffentlichen Todtschlägen / so in Schlagen oder Rumorn unter vielen Leuten geschehen /das Niemand gethan will haben/ gnugsame Anzeigung. 17.
Von heimlichen Kinder haben und tödten durch ihre Mutter / gnugsame Anzeigung. 17.
Von heimlichen Vergeben / gnugsame Anzeigung. 18.
Von Verdacht der Räuber gnugsame Anzeigung. 18.
Von gnugsamen Verdacht der Jenigen / so Räubern oder Dieben helfen. 19.
Von heimlichen Brand / gnugsame Anzeigung. 20.
Von Verrätherey gnugsame Anzeigung. 20.
Von gnugsamen Verdacht der Dieberey. 20.
Von Zauberey gnugsame Anzeigung. 21.
Von Peinlicher Frage. 21.
Ausführung der Unschuld vor der Peinlichen Frage zu ermanen / und weiter Handlung darauff. 22.

Wie die Jenigen / so aus Peinlichen Fragen einer Missethat bekennen/nachfolgends weiter ausserhalb Marter und Unterricht gefragt werden sollen.

pag.

Erstlich vom Mord. 23.
So der Gefragte Verrätherey bekennt. 23.
Auff Bekäntnüß von Vergifftung. 23.

So

pag.

So aber der Gefragte einen Brand bekennet. 24.
So die gefragte Person Zauberey bekennet. 24
Von gemeinen unbenanten Fragstücken / auff Bekäntnüß die aus Marter geschicht. 24.
Von Nachfrage und Erkundung der bösen bekanten Umständen. 25.
Wo die bekanten Umstände der Missethat in Erkundigung nicht waßr erfunden werden. 25.
Keinem Gefangnen die Umstände der Missethat vor zu sagen / sondern ihn die gantz von ihm selbst sagen lassen. 26.
So der Gefangne vorbekanter Missethat wieder leugnet. 26.
Von der Maß Peinlicher Frage. 27.
So der Arme / den man fragen wil / gefehrliche Wunden hat. 27.
Ein Beschluß / wann der Bekäntnüß / so auff Peinliche Frage geschicht / endlich zu glauben ist. 27.
So der Gefangne auff redlichen Verdacht mit Peinlicher Frage angegriffen / und nicht unrecht gefunden / oder überwunden wird. 28.
Von Beweisung der Missethat. 28.
Von unbekanten Zeugen. 29.
Von Belohnten Zeugen. 29.
Wie Zeugen sagen sollen. 29.
Von gnugsamen Zeugen. 29.
Von gnugsamen Gezeugnüß. 29.
Von falschen Zeugen. 29.
So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolt. 30.
Von Stellung und Verhörung der Zeugen. 30.
Von den Kundschafft Verhörern im Gericht. 30.
Von Kundschafft Verhörern ausserhalb des Gerichts. 31.
Von Oeffnung der Kundschafft. 31.
Von Kundschafften des Beklagten / zu seiner Entschuldigung. 33.
Von Zehrung der Zeugen. 33.
Kein Zeugen für Recht zu vergleiten. 33.
Das Recht fürderlich ergehen zu lassen. 34.
Von Benennung endlichs Rechtstags. 34.
Dem Beklagten den Rechtstag zu verkunden. 34.
Verkundung zum Gericht. 34.
Unterredung der Urtheiler vor dem Rechtstag. 35.
Von Besitzung und Beleutung des endlichen Gerichts. 35.
Diese Unser und des H. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben / auch den Partheyen darin ihre Notturfft nicht zu verbergen. 35.
Von der Frage des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey. 36.
Wann der Beklagte öffentlich in den Stock / Pranger oder Halß Eysen gestellet werden soll. 36.
Den Beklagten für Gericht zu führen. 36.

pag.

Von Beschreyen des Beklagten. 36.
Von Fürsprechern 37.
Bitt des Fürsprechen / der von Ambts wegen oder sonst klaget. 37.
Was und wie der Beklagte durch seinen Fürsprecher bitten lassen mag. 38.
Von Verneinung der Missethat / die vormals bekennt worden ist. 39.
Wie die Richter und Schöffen oder Urtheiler / nach beyder Theil / und allem Fürbringen / auch endlichem Beschluß die Urtheil fassen / und wie auch nachmals die Schöffen oder Urtheiler durch den Richter gefragt werden sollen. 39.
Darauff sollen die Urtheilsprecher ungefährlich also antworten. 40.
Wie der Richter die Urtheil öffnen soll. 40.
Wenn der Richter seinen Stab zerbrechen mag. 41.
Des Nachrichters Fried aus zu ruffen. 41.
Frag und Antwort nach Vollziehung der Urtheil. 41.
So der Beklagte mit Recht ledig erkant wird. 41.
Von unnottürfftigen unnützen Fragen / so vor Gericht beschehen. 42.
Von Leibstraffen / die nicht zum Tode oder ewiger Gefängnüß gesprochen werden / und von Ambts wegen beschehen. 42.
Von Beichten und Vermahnen / nach der Verurtheilung. 42.
Daß die Beichtväter die Armen / bekanter Warheit zu leugnen nicht weisen soll. 43.
Eine Vorrede / wie man die Missethat Peinlich straffen soll. 43.
Von unbenanten Peinlichen Fällen und Straffen. 44.
Wie Gotteslesterer oder Gotteslesterung gestrafft werden soll. 44.
Straff der Jenigen / so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht meineydig schweren. 45.
Straff derer / so geschworne Urphede brechen. 45.
Straff der Zauberey. 46.
Straff schrifftlicher / unrechtlicher Peinlicher Schmehung. 46.
Straff der Müntzfälscher / und auch derer / so ohne habende Freyheit müntzen. 46.
Straff der Jenigen / so falsch Siegel / Brieff / Urbar / Renth oder Zins-Bücher oder Register machen. 47.
Straff der Fälscher / mit Maß / Wag und Kauffmanschafft. 47.
Straff der Jenigen / die fälschlich und betrieglich Untermarckung / Reinung / Mal oder Marckstein verrücken. 48.
Straff der Procuratorn / so ihren Partheyen zu Nachtheil gefährlicher fürsetzlicher Weise den Wiedertheilen zu gut handeln. 48.
Straff der Unkeuschheit / so wieder die Natur geschicht. 48.

Straff

pag

Straff der Unkeuschheit mit nahend gesipten Freunden. 49
Straff der Jenigen/so Eheweiber oder Jungfrauen entführen. 49
Straff der Nothzucht. 49.
Straff des Ehebruchs. 50.
Straff des Ubels/das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht. 50.
Straff der Jenigen/ so ihre Eheweiber oder Kinder um böses Genieß willen willigklich zu unkeuschen Wercken verkauffen. 50.
Straff der Verkupplung und helffen zum Ehebruch. 51.
Straff der Verrätherey. 51.
Straff der Brenner. 52.
Straff der Räuber. 52.
Straff der Jenigen/so Auffruhr des Volcks machen. 52.
Straff der Jenigen/so böslich austreten. 52.
Straff der Jenigen/so die Leute böslich bevehden. 53

Hernach folgen etliche böse Tödtungen / und von Straff derselben Thäter.

pag.

Erstlich von Straff derer / die mit Gifft oder Venen heimlich vergeben. 54.
Straff der Weiber/so ihre Kinder tödten. 54.
Straff der Weiber / so ihre Kinder/ um daß sie der abkommen/ in Gefährligkeit von Jhnen legen/ die also gefunden und ernehret werden. 55.
Straff der Jenigen / so schwangern Weibsbildern Kinder abtreiben. 56.
Straff/ so ein Artzt durch seine Artzney tödtet. 56.
Straff eigner Tödtung. 57.
So einer ein schädlich Thier hätte/das Jemands entleibt. 57.
Straff der Mörder und Todtschläger die keine gnugsame Entschuldigung haben mögen. 57.
Von unlaugbarn Todtschlägen/ die aus solchen Ursachen geschehen/ so Entschuldigung der Straff auff ihnen tragen. 58.
Erstlich von rechter Nothwehr/wie die entschuldigt. 58.
Was eine rechte Nothwehr ist. 59.
Daß die Nothwehr bewiesen werden soll. 59.
Wann und wie in Sachen der Nothwehr die Beweisung auff den Ankläger kommt. 59.

pag.

Von Entleibung / das Niemand anders gesehen hat / und eine Nothwehr fürgewendet würde. 61.
Von berühmter Nothwehr gegen einem Weibsbilde. 62.
So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wieder seinen des Thäters Willen entleibet. 62.
Von ungefährlicher Entleibung / die wieder eines Thäters Willen geschicht / ausserhalb einer Nothwehr. 62.
So einer geschlagen wird und stirbt / und man zweiffelt / ob er an der Wunden gestorben sey. 63.
Straff der Jenigen / so einander in Morden / Schlagen und Rumoren fürsätzlich oder unfürsätzlich Beystand thun. 64.
Von Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbnüß. 65.
Hernach werden etliche Entleibung ingemein berührt / die auch Entschuldigung auff ihn tragen mögen / so darin ordentlicher Weise gehandelt wird. 65.
Wie die Ursachen / so zu Entschuldigung bekentlicher That fürgewendt / ausgeführet werden sollen. 66.
So des Thäters gegebne Beweisung Articul nicht beschliessen. 67.
Uber wen die Atzung in obgemeldter Ausführung gehen soll. 67.
Von grosser Armuth deß / der sich obgemeldter Massen ausführen wolt. 68.
So einer in der Morddacht wäre / in Gefängnüß käme / und seine Unschuld ausführen wolt. 68.
Von Ausführung beschuldigter Peinlicher Ubelthat / ehe der Beklgte in Gefängnüß kommt. 69.

Hernach folgen etliche Articul vom Diebstal.

pag.

Zum ersten / vom aller schlechtesten heimlichen Diebstal. 69.
Vom ersten öffentlichen Diebstal / damit der Dieb beschrien wird / ist schwerer. 70.
Von ersten gefährlichen Diebstälen durch Einsteigung oder brechen / ist noch schwerer. 70.
Vom ersten Diebstal fünff Gülden werth / oder darüber / und sonst ohne beschwerliche Umstände / soll man Raths pflegen. 71.
Vom andern Diebstal. 72.
Vom Stehlen zum drittenmal. 72.
Wo mehr dann einerley Beschwerung bey dem Diebstal erfunden wird. 72.

Von

pag.

Von jungen Dieben. 73.
So einer etwas heimlich nimmt von Gütern / der er ein nechster Erbe ist. 73.
Stehlen in rechter Hungers Noth. 73.
Von Früchten und Nutz auff dem Felde/wie und wann damit Diebstal gebrauchet werde. 74.
Von Holtz stehlen / oder verbottener Weise abhauen. 74.
Straff der Jenigen / so Fisch stehlen. 74.
Straff der Jenigen / so mit vertrauter oder hinterlegter Haab ungetreulich handeln. 75.
Diebstal heiliger oder geweiheter Ding / an heiligen und geweiheten Stätten. 75.
Von Straff obgemeldtes Diebstals. 75.
Von Straff oder Versorgung der Personen / von den man aus erzeigten Ursachen / Ubels und Missethat warten muß. 76.
Von Straff der Förderung / Hülff und Beystand der Missethäter. 77.
Straff unterstandener Missethat. 78.
Von Ubelthätern / die Jugend oder anderer Sachen halben / ihre Sinne nicht haben. 78.
So ein Hüter der Peinlichen Gefängnüß einem Gefangnen aushilfft. 78.
Von einem gemeinen Bericht / wie die Gerichtschreiber die Peinlichen Gerichtshändel gäntzlich und ordentlich beschreiben sollen / folget in dem nechsten und etlichen Articuln hernach. 79.
Eine Ordnung und Bericht / wie der Gerichtsschreiber die endlichen Urtheilen der Todtstraff halben / formiren soll.
Einführung einer jeden Urtheil / zum Todt oder ewiger Gefängnüß. 82.

Werck die nachfolgenden Beschlüß einer jeden Urtheil.

pag.

Zum Feuer. 82.
Zum Schwerd. 82.
Zu der Viertheilung. 82.
Zum Rad. 82.
Zum Galgen. 82.
Zum ertrancken. 83.
Vom lebendigen Vergraben. 83.
Vom Schleiffen. 83.
Vom reissen mit glüenden Zangen. 83.
Formirung der Urtheil eines sorglichen Mans in Gefängnüß zu verwahren. 84.

Von

pag.

Von Leibstraff / die nicht zum Todt oder Gefänglicher Verwahrung / wie obstehet / geurtheilet werden soll. 84.
Einführung der Urtheil vorgemeldter Peinlicher Leibstraff halben / die nicht zum Todt gesprochen werden. 84.
Abschneidung der Zungen. 85.
Abhauung der Finger. 85.
Ohren abschneiden. 85.
Mit Ruthen aushauen. 85.
Von Form der Urtheil zu Erledigung einer beklagten Person. 86.
Von den Gerichts Kosten an den Peinlichen Gerichten. 87.
Wie die Richter von Straffung der Ubelthäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen. 88.
Wie es mit der flüchtigen Ubelthäter Gütern gehalten werden soll. 88.
Von gestohlener und geraubter Haab / so in die Gericht kommt 89.
Mit was Maß die Werckleute in den Peinlichen Gerichten nottürfftige Galgen zu machen und zu bessern schuldig seyn. 92.
Von Mißbräuchen und bösen unvernünfftigen Gewonheiten / so an etlichen Orten und Enden gehalten werden. 94.
Erklärung / bey wem und an welchen Orten Rath gesucht werden soll. 95.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809691850/phys_0114
Mecklenburg Vorpommern

LBMV Schwerin 33
33$000990191

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1809691850/phys_0115
Mecklenburg
Vorpommern

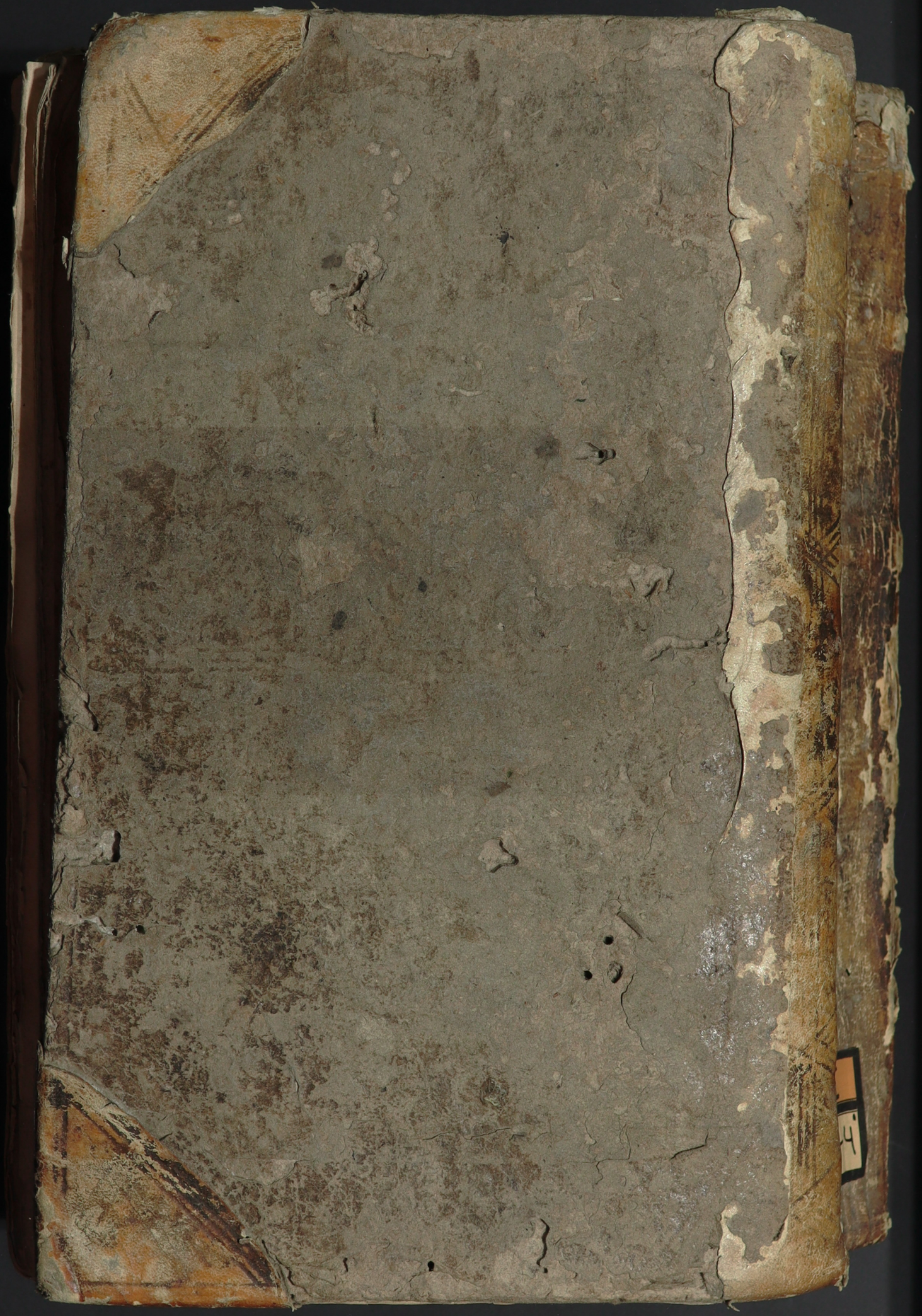

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Günther Uecker
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809691850/phys_0116
Mecklenburg Vorpommern

Abschneidung der Zungen.

CXCVIII.

effentlich an Pranger oder Halßeisen gestellt / die Zungen abgeschnitten / und darzu auff kündliche Erlaubung der Obrigkeit / aus dem Lande verwiesen werden soll.

Abhauung der Finger.

n Pranger gestellt / und darnach die zween rech-
damit er mißhandelt und gesündiget hat / abge-
h fürter des Landes / biß auff kündliche Erlau-
keit verweißt werden soll.

Ohren abschneiden.

n Pranger gestellt / beyde Ohren abgeschnitten /
ndes / biß auff kündliche Erlaubung der Obrig-
eißt werden soll.

Mit Ruthen aushauen.

Pranger gestellt / und fürter mit Ruthen aus-
h des Landes / biß auff kündliche Erlaubung
erweißt werden soll.

ein Ubelthäter zu sammt einer auffgelegten recht-
/ Jemands sein Gut wieder zu kehren / oder a-
inen eigenen Gütern zu geben / verwirckt / wie
or in etlichen Straffen: Nemlich / von fälsch-
n / am 107. Articul / anfahend: Item / welcher
Gericht / ꝛc. Auch der Unkeuschheit halben / so
einer ledigen Dirn übet / am 120. Articul anfa-
n Eheman / einem andern / ꝛc. Und dann die bö-
zwiefacher Ehe betreffend / am 121. Articul / an-
ein Ehemann ein ander Weib / ꝛc. gesetzt ist /
chen Diebstälen / wie oben angezeigt / ꝛc. Oder
anten Fällen dergleichen zu thun / rechtlich er-
so soll solche Widerkehrung oder Dargebung
utern Worten an die Urtheil / wie das geschehen
schrieben und geöffnet werden.